

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 14. MÄRZ 1994

Nr. 11

Seite		Seite	Seite
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	822	
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Daek Lim, Generalkonsul der Republik Korea in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bong-Koo Rhee, erteilten Exequaturs.....	822	
	Erteilung des Exequaturs an Frau Cecilia Maria Ochoa Cantero, Generalkonsulin der Republik Honduras in Hamburg .	822	
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Abderrahmane Meziane Cherif, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zoubir Akine Messani, erteilten Exequaturs.....	822	
	Aenderung der Anschrift des Generalkonsulats der Republik Argentinien in Frankfurt am Main.....	822	
	Anschrift des Honorarkonsuls der Republik Gambia in Frankfurt am Main sowie Telefon-, Telefaxnummer und Öffnungszeiten der honorarkonsularischen Vertretung.....	822	
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1994	822	
	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		
	Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Veröffentlichung der Durchführungsanweisungen im Gemeinsamen Ministerialblatt.....	823	
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
	Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1994 sowie zur Eignungsprüfung i. S. des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes.....	824	
	<b>Hessisches Ministerium der Justiz</b>		
	Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1994.....	824	
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten</b>		
	Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 11. 2. 1994 .	828	
	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>		
	Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen; hier: Schutzimpfungen für Aussiedlerinnen und Aussiedler, die in Übergangswohnheimen leben.....	829	
	<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>		
	Förderung des freiwilligen Landtausches.....	829	
	Baustoffnormen und andere technische Richtlinien für die Überwachung.....	830	
	Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18025 — Barrierefreie Wohnungen — Teil 1 und 2, Ausgabe Dezember 1992	840	
	Landeswettbewerb 1994 „Gärten im Städtebau“; hier: Ausschreibung.....	855	
	<b>Personalnachrichten</b>		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.....	856	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	857	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten.....	857	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz....	858	
	<b>Die Regierungspräsidien</b>		
	<b>DARMSTADT</b>		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Stollen Eisenberge“ und „Brunnen Schafgraben“ der Stadt Geisenheim/Stadtteil Johannisberg, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 16. 2. 1994.....	860	
	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, vom 8. 2. 1994.....</b>	860	
	Vorhaben der Firma MEWA Textilservice Rodgau GmbH, 63085 Rodgau.....	860	
	Genehmigung der Hessischen Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden.....	861	
	Anschluß der Fleischer-Innung Odenwaldkreis, der Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Dieburg/Odenwaldkreis und der Maler- und Lackierer-Innung Odenwaldkreis an die Innungskrankenkasse Südhessen.....	861	
	Anschluß der Metall-Innung und der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Stadt und Kreis Offenbach an die Innungskrankenkasse Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig.....	861	
	<b>KASSEL</b>		
	Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenberg, Griselsborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ vom 22. 2. 1994.....	861	
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Lossewiesen“ vom 22. 2. 1994.....	866	
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Bendaer Höhe“ vom 22. 2. 1994.....	866	
	Widerruf einer staatlichen Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser ..	866	
	Buchbesprechungen.....	866	
	Öffentlicher Anzeiger.....	867	
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
	Untersagungsverfügung gegen die Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM), Kassel.....	878	
	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Sitzung der Verbandsversammlung.....	879	
	Öffentliche Ausschreibungen.....	879	
	Stellenausschreibungen.....	880	

## Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

### Verdienstkreuz 1. Klasse

Joachim Fischer, Oberlandesgerichtsrat a. D.,  
Frankfurt am Main  
Willi Freund, Bundesbahnobersekretär a. D.,  
Rotenburg a. d. Fulda

### Verdienstkreuz am Bande

Wilhelm Asbrand, Oberstudiendirektor, Baunatal  
Walter Biemann, Büttelborn  
Hermann Merschroth, Techn. Oberamtsrat a. D.,  
Pfungstadt.  
Albert Müller, Raunheim  
Franz Pleier, Kelsterbach  
Georg Schönberger, Friedrichsdorf  
Hans-Joachim Selzer, Driedorf  
Johannes Sandler, Steinbach  
Ilse Vaupel, Frankfurt am Main  
Mechthild Voigt, Neu-Isenburg  
Bernfried Wieland, Studiendirektor, Büdingen

### Verdienstmedaille

Manfred Blechschmidt, Rektor, Gießen  
Horst Danch, Dipl.-Ing., Regierungsdirektor a. D.,  
Frankfurt am Main.  
Heinrich Drescher, Stadtallendorf  
Friedrich Hermann Grieb, Bundesbahnbetriebsassistent  
a. D., Riedstadt  
Maximilian Grimm, Krieffel  
Rudolf Herbert, Groß-Gerau  
Josef Koroscha, Korbach  
Albert Kraus, Hirzenhain  
Hans Malkmes, Hohenroda

Wiesbaden, 23. Februar 1994

Der Hessische Ministerpräsident  
P 123 — 14 a. 02/01

StAnz. 11/1994 S. 822

243

### Erteilung des Exequaturs an Herrn Dae Taek Lim, Generalkonsul der Republik Korea in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bong-Koo Rhee, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dae Taek Lim am 17. Februar 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bong-Koo Rhee, am 1. Juli 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 24. Februar 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 11/1994 S. 822

244

### Erteilung des Exequaturs an Frau Cecilia Maria Ochoa Cantero, Generalkonsulin der Republik Honduras in Hamburg

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Cecilia Maria Ochoa Cantero am 8. Februar 1994 das

Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 22. Februar 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 11/1994 S. 822

245

### Erteilung des Exequaturs an Herrn Abderrahmane Meziane Cherrif, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zoubir Akine Messani, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abderrahmane Meziane Cherrif am 4. Februar 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zoubir Akine Messani, am 19. März 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 22. Februar 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 11/1994 S. 822

246

### Aenderung der Anschrift des Generalkonsulats der Republik Argentinien in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Generalkonsulats der Republik Argentinien in Frankfurt am Main hat sich seit 14. Februar 1994 wie folgt geändert:

Mainzer Landstraße 46, 19. Stock,  
60325 Frankfurt am Main

(Telefon: 0 69/9 72 00 30)

Telefax: 0 69/7 10 31 23 — Konsulatsabteilung —,

Telefax: 0 69/17 54 19 — Wirtschaftsabteilung —.

Wiesbaden, 23. Februar 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/03

StAnz. 11/1994 S. 822

247

### Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Gambia in Frankfurt am Main sowie Telefon-, Telefaxnummer und Öffnungszeiten der honorarkonsularischen Vertretung

Jan Kalmitz

Honorarkonsul der Republik Gambia,

Oberlindau 16

60323 Frankfurt am Main

(Telefon: 0 69/72 92 47)

Telefax: 0 69/72 73 91

Öffnungszeiten: Mittwoch, 9.00 bis 11.00 Uhr).

Wiesbaden, 24. Februar 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 11/1994 S. 822

248

### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1994

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 1 — Januar 1994 — 49. Jahrgang

Inhalt

Die regionale Versorgung mit Kindergartenplätzen 1992  
Sozialhilfempfangen und Sozialhilfeleistungen 1992

Altenpflegepersonal in zehn Jahren fast verdoppelt  
Familienstrukturen 1980 bis 1992

Zwei Fünftel der erwerbstätigen Frauen mit Kindern arbeiten nur halbtags

Geräteausstattung im Bauhauptgewerbe 1993

Pachtlandanteile in regionaler Sicht

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

#### Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 283

Die Produktion des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in Hessen 1992 — 12,— DM

#### Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe II/93 — 4,50 DM

Hessische Gemeindestatistik 1993 — 15,— DM

#### Statistische Berichte

##### A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1993 — (A I 1, A I 4 — vj 1/93, A II 1 — vj 1/93, A III 1 — vj 1/93) — 3,50 DM

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1992 — (A IV 1 — j/92) — 3,50 DM

##### B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Vergleichszahlen zur Europawahl in Hessen am 12. Juni 1994 — (B VII — 5 — 94/1) — 8,50 DM

##### C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Weinmosternte 1993 — (C II 4 — j/93) — 3,50 DM

Schlachtungen im Dezember 1993 — (C III 2 — m 12/93) — 1,— DM

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1993 — (C IV 7 — j/93) — 3,50 DM

##### E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1993 — (E I 1 — m 11/93) — 3,50 DM

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1993 — (E I 1 — m 12/93 — Schnellbericht) — 2,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Dezember 1993 — (E I 2/E I 3 — m 12/93) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1993 — (E II 1 — m 11/93) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1993 — (E IV 2 — m 12/93, E IV 3 — m 12/93) — 1,— DM

##### F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im November 1993 — (F II 1 — m 11/93) — 1,— DM

##### G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1993 — (G III 1 — m 1/93) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Februar 1993 — (G III 1 — m 2/93) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1993 — (G III 3 — m 1/93) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Februar 1993 — (G III 3 — m 2/93) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober und im Sommerhalbjahr 1993 — (G IV 1 — m 10/93) — 4,50 DM

##### H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1993 und im Jahre 1993 — (H I 1 — m 12/93 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1993 — (H I 1 — m 11/93 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im November 1993 — (H II 1 — m 11/93) — 3,50 DM

##### K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Hessen 1992 — Teil 2: Sozialhilfeempfänger — (K I 1 — j/92) — 8,50 DM

##### L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1993 — (L I 1 — m 12/93) — 1,— DM

Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1992 — (L IV 1 — 2j/92 — Vorbericht) — 3,50 DM

##### M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Januar 1994 — (M I 2 — m 1/94 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1994 — (M I 2 — m 1/94) — 7,— DM

Wiesbaden, 28. Februar 1994

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/94

StAnz. 11/1994 S. 822

249

### HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

#### Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Veröffentlichung der Durchführungsanweisungen im Gemeinsamen Ministerialblatt

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Januar 1994 (StAnz. S. 427)

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministeriums für Familie und Senioren vom 15. Februar 1994 gebe ich unter Hinweis auf Abschnitt I Abs. 2 meines Bezugsrundschreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt.

Zu Absatz 2 der Anlage (Vordruckbezug) verweise ich auf Abschnitt IV meines Bezugsrundschreibens. Die Dienststellen im Landesbereich sind gehalten, ihren Vordruckbedarf bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu decken.

Wiesbaden, 24. Februar 1994

Hessisches Ministerium des Innern

I B 21 — P 1513 A — 1

StAnz. 11/1994 S. 823

Anlage

Bonn, 15. Februar 1994

Bundesministerium für  
Familie und Senioren  
223 — 2862 — 2

An die  
obersten Bundesbehörden  
obersten Dienstbehörden nach dem G 131  
Deutsche Bundesbank  
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht  
zuständige oberste Landesbehörde

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Veröffentlichung der Durchführungsanweisungen im Gemeinsamen Ministerialblatt

Bezug: Gem. Rdschr. BMFuS/BMI vom 6. Januar 1994

Das Gemeinsame Rundschreiben des BMFuS und des BMI vom 6. Januar 1994 einschließlich der Neufassung der Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zu-

ständigen Stellen wird am 24. Februar 1994 als Einzelheft Nr. 5/6 1994 mit einem Umfang von 216 Seiten im Gemeinsamen Ministerialblatt erscheinen. Es kann beim Carl-Heymanns-Verlag, LUXemburger Straße 449, 50939 Köln, zu einem Bezugspreis von 62,10 DM erworben werden.

Das Merkblatt und die amtlichen Vordrucke können u. a. bei der Bundesdruckerei, Zweigbetrieb Neu-Isenburg, Postfach 1 01 10, 63263 Neu-Isenburg, unter Lagernr. 5500-5524 und beim Deut-

schen Gemeindeverlag, Max-Planck-Straße 12, 50858 Köln, bezogen werden.

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Landes oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs.

Im Auftrag  
gez. Helmke

250

### HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

#### Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1994 sowie zur Eignungsprüfung i. S. des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1994 und der Eignungsprüfung findet voraussichtlich am 4., 5. und 6. Oktober 1994 statt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sowie zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37 b des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735, BStBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer hauptberuflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Befindet sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der statt dessen maßgebliche Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist Hessen für Bewerber aus Spanien und Portugal zuständig (§ 37 c Abs. 2 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes).

Bewerber, die ihre Zulassung in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag bis spätestens 30. April 1994 an das Hessische Ministerium der Finanzen in 65021 Wiesbaden, Postfach 31 80, zu richten.

Der Zulassungsantrag ist formbedürftig.

Ich bitte, den Vordruck rechtzeitig schriftlich anzufordern.

Wiesbaden, 23. Februar 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen  
S 0853 A — 52 — II A 31  
St.Anz. 11/1994 S. 824

251

### HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

#### Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1994

Nachstehend gebe ich auszugsweise die o. a. Geschäftsverteilung bekannt.

Frankfurt am Main, 25. Februar 1994

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
320/4 — 12/93 (I/1)  
St.Anz. 11/1994 S. 824

#### A. Senate

##### 1. Strafsenat

Er bearbeitet:

- die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist.

##### 2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landesgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG, soweit sie Straf- und Bußgeldsachen betreffen, und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

c) alle Sachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

e) die Beschwerden nach §§ 305 a StPO und 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist, die Beschwerden nach § 464 StPO, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind.

##### 3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Hanau und Wiesbaden, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- die Entscheidungen nach § 138 c StPO,
- die nach §§ 23—30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,
- die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 1., 2. oder 4. Strafsenat zugewiesen sind,
- alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind.

##### 4. Strafsenat

Er bearbeitet:

- die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben L bis Z,

- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte; ferner Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchstaben L bis Z,
- c) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist.

### 5. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben A bis K,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchstaben A bis K,
- c) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
- d) die Aufgaben gemäß §§ 31—38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Kontaktsperregesetz).

### Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht den Kartellsenaten zugewiesen sind,
- b) Rechtsmittel nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA).

### 1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden
  - aa) in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind oder bei Eintritt der Rechtshängigkeit beteiligt waren ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden; zu den ausländischen juristischen Personen gehören nicht die in Gemeineigentum stehenden Produktions-, Handels- und Transportunternehmen der Staatshandelsländer,
  - bb) in Rechtsstreitigkeiten auf Grund von § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
  - zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
  - c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich ergeben aus:
    - § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —,
    - § 104 der Bundesnotarordnung,
    - § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
    - § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes und
    - § 101 des Steuerberatungsgesetzes.

### 2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, mit Ausnahme der 1. Zivilkammer, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Wiesbaden, mit Ausnahme der Entscheidungen der 2., 6., 7. und 14. Zivilkammer sowie der Entscheidungen der 5. Zivilkammer mit den Endziffern 6—0,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1—5,
  - zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 6—0, der 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1—6 und der 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hanau,
  - zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 10. und 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main,
  - zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:
  - a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht sowie das Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte,
  - b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
  - c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
  - d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht einschließlich des KUG, Verlagsrecht und Geschmacksmusterrecht,
  - e) die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
  - f) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
  - g) die Regreßprozesse gegen Rechtsanwälte auf Grund ihrer Tätigkeit in Verfahren gemäß Buchstaben a—f,
    - zu a) bis g) soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau, mit Ausnahme der 3. Zivilkammer,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
  - zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d.

Lahn und Wiesbaden in Sachen, die Schadensersatzklagen und -widerklagen aus ärztlicher, zahnärztlicher und klinischer Heilbehandlung (Humanmedizin) unabhängig von deren Rechtsgrundlage zum Gegenstand haben, auch in Sachen, die zur Geschäftsaufgabe a) und b) des 1. Zivilsenats gehören,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Gießen, mit Ausnahme der 3. Zivilkammer mit den Endziffern 8—0 und der 4. Zivilkammer,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,
- zu b) und c)  
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. und 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1—3, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
- d) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,
- e) Schadensersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlaß ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- f) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen und Limburg a. d. Lahn,
- g) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer sowie der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,
- h) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu f) bis h)  
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) nicht entgegensteht,
- b) die Ablehnungsgesuche gegen Richter der Amtsgerichte in Kindschaftssachen,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16., 24. und 27. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu c)  
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind und es sich nicht um Richterablehnungen in Familiensachen handelt.

### 12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6., 7., 19. Zivilkammer sowie der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt und der Hilfskammer für Handelssachen (22. Zivilkammer) des Landgerichts Darmstadt,
- b) in Kostensachen aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
- zu a) und b)  
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind.

### 13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 13. und 17. Zivilkammer sowie der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind, sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22., 24. Zivilsenat oder 6. Senat für Familiensachen zugeteilt sind.

### 14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 1, 09, 19, 29, 39, 49, 59, 069, 169, 269, 369, 500, 600, 700 und 800 enden,
- zu a) und b)  
soweit sie nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15., 25., 27. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind.

### 15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Marburg an der Lahn,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 2, 3, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 116, 226, 336, 446, 556, 666 und 776 enden,
- zu a) und b)  
soweit sie nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn.

### 16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 7—0,
- zu a) und b)  
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die die Bearbeitung von Ansprüchen zum Gegenstand haben, die darauf beruhen, daß eine Partei sich Veröffentlichungen in Schriften und Drucksachen und Sendungen von Rundfunk und Fernsehen bedient oder bedienen will, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz (Pressesachen),

zu c)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 19. und 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden mit den Endziffern 6—0,
- zu a) und b)  
soweit die Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 4—0 und die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1—4, soweit diese Sachen jeweils nicht dem 1., 6., 8., 16. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

b) die Beschwerden in Kostensachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit es sich nicht um Entscheidungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats Nr. 1, um Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt, handelt.

#### 19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5., 12. und 15. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. und 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,

b) 1. die Beschwerden aus den Sachgebieten Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Konkurs und Vergleich mit Ausnahme der Beschwerden gegen die von den Landgerichten gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO getroffenen Entscheidungen,

2. die Beschwerden in Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt,

3. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels,

4. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO);

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstaben b) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgabe des 6. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt; für die Kostensachen nach Nr. 2 gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,

d) die Wertpapierbereinigungssachen,

e) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

f) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 — BGBl. I S. 1221 — zu treffenden Entscheidungen,

g) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,

h) die Rechtsentscheide in Mietsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

i) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden,

j) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG.

#### 21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Kammer für Handelssachen sowie der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 5—0,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., 9., 10. und 21. Zivilkammer, sowie der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind.

#### 23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 5—0,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1—4,

d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen mit den Endziffern 8—0,

zu a) bis d)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 8. und 11. Zivilkammer, sowie der 1. und 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind.

#### 25. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichtsbezirks Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 4, 5 und 6 enden, ausgenommen 116, 226, 336, 446, 556, 666 und 776 und soweit die Sachen nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 26. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Zivilkammer des Landgerichts Limburg a. d. Lahn,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 27. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 7, 8, 79, 89, 99, 200, 300, 400, 469, 569, 669, 769, 869, 900, 969 und 1000 enden, soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat in Kassel oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041 bis 1048 ZPO).

#### 28. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 20. und 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Dillenburg, Friedberg, Langen, Offenbach, Rüsselsheim, Seli-

genstadt und Weilburg sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,

- b) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt.

### 2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Kassel, Korbach, Melsungen, Biedenkopf, Kirchhain und Marburg an der Lahn sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,
- b) im Rahmen der Zuständigkeit der Kasseler Senate die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt.

### 3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Frankfurt am Main — ohne Abteilung Frankfurt am Main-Höchst —, Bad Homburg, Königstein, Usingen sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### 4. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Büdingen, Gelnhausen, Hanau, Rüdesheim, Bad Schwalbach, Wetzlar und Wiesbaden sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### 5. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Alsfeld, Frankfurt am Main — nur Abteilung Frankfurt am Main-Höchst — und Gießen sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### 6. Senat für Familiensachen mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth, Groß-Gerau, Lampertheim und Michelstadt sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

#### 1. Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 und § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91 GWB, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—85 GWB sowie die Entscheidungen von kartellrechtlichen Vorfragen gemäß § 96 Absatz 2 GWB.

#### 2. Kartellsenat

Er bearbeitet:

Wiederaufnahmen und Zurückverweisungen in Kartellbußgeldsachen gemäß §§ 81—85 GWB.

#### 1. Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragenen Sachen, bei denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben A bis Ko beginnt.

#### 2. Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragenen Sachen, bei denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben Kp bis Z beginnt.

### Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren, mit Ausnahme der dem 1. Zivilsenat zugewiesenen Aufgaben.

### Fideikommissgericht für Hessen (Fideikommissenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommisssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

### Hessischer Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Er bearbeitet:

die in § 51 HRiG bezeichneten Sachen für das Land Hessen in folgender Besetzung (Amtszeit bis 31. 12. 1994).

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

252

### Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 11. Februar 1994

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt I und II Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 7. November 1981 (StAnz. S. 2598) wird bestimmt:

#### I.

Ich übertrage die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen

1. bei
  - Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten
  - dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
  - der Hessischen Eichdirektion,
  - dem Hessischen Landesvermessungsamt und
  - der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen für ihren Geschäftsbereich,
2. bei
  - a) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen und Arbeitern,
  - b) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Berufsausbildungsverträgen,

- c) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Praktikantenverträgen

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,  
der Hessischen Eichdirektion für ihren Geschäftsbereich,  
dem Hessischen Landesvermessungsamt,  
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,  
den Straßenbauämtern,  
dem Autobahnamt und  
den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung für die Hauptabteilung Katasteramt.

#### II.

Unbeschadet der Regelung in Abschnitt I bedürfen die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen I a BAT und höher sowie Höhergruppierungen in eine dieser Vergütungsgruppen meiner Zustimmung.

#### III.

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen, soweit die Vertretungsbefugnis nach Abschnitt I übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und dem Hessischen Landesvermessungsamt für die ihren nachgeordneten Behörden nach Abschnitt I Nr. 2 übertragene Vertretungsbefugnis zu.



## IV.

Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 25. September 1987 (StAnz. S. 2098), geändert durch Anordnung vom 28. August 1991 (StAnz. S. 2161), erhält folgende Fassung:

„Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen gilt die Anordnung vom 11. Februar 1994 (StAnz. S. 828).“

## V.

Die Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 25. September

1987 (StAnz. S. 2100), geändert durch Anordnung vom 28. August 1991 (StAnz. S. 2161), wird aufgehoben.

## VI.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 11. Februar 1994

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten  
Z b 22 — 8 b — 28 — 27  
gez. K l e m m, Staatsminister  
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 11/1994 S. 828

253

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen;

hier: Schutzimpfungen für Aussiedlerinnen und Aussiedler, die in Übergangswohnheimen leben

1993 sind in den Staaten der GUS ca. 20 000 Menschen an Diphtherie erkrankt, etwa 1 000 sind daran verstorben.

Für 1994 erwartet die WHO, Regionalbüro Europa, 40 000 Erkrankungen in diesen Ländern, bei etwa 5% der Patientinnen und Patienten wird sie tödlich verlaufen. Bisher sind Einschleppungen in zehn Länder außerhalb der GUS bekannt geworden. Mit einer Zunahme der Erkrankungen besonders in Rußland wird gerechnet. Die Durchimpfungsrate gegen Diphtherie bei Kindern beträgt in Moskau nur noch 45%.

1992 kamen 185 000 Aussiedlerinnen und Aussiedler aus den Staaten der GUS (Hauptherkunftsländer: Kasachstan, Rußland, Kirgistan, Usbekistan und Tadschikistan). Für 1993 war die Vergleichszahl 207 000. Hessen hatte hiervon knapp 16 000 Personen aufzunehmen. Auch für die Zukunft wird mit einem Zuzug auf diesem Niveau gerechnet.

Unter Berücksichtigung der geschilderten epidemiologischen Lage und der Tatsache, daß Aussiedlerinnen und Aussiedler regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften leben, empfehle ich folgendes:

Aussiedlerinnen und Aussiedlern, die in Übergangswohnheimen des Landes und der Gebietskörperschaften wohnen, sollten möglichst rasch nach Aufnahme in die Häuser folgende Schutzimpfungen angeboten werden:

- für Erwachsene Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus (Td-Impfstoff) sowie gegen Poliomyelitis (Oralimpfstoff),
- für Kinder Impfungen gegen Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Oralimpfstoff) und Masern.

Bei dieser Erstimpfung in der Bundesrepublik Deutschland ist der bekannte (gelbe) Impfausweis anzulegen. Aus den Herkunftsländern mitgebrachte Impfdokumente sind an geeigneter Stelle in das

Heft einzukleben. Bei Fortführung oder Vervollständigung der Impfschemata sollten frühere Impfungen, sofern sie leserlich und eindeutig dokumentiert sind, berücksichtigt werden. (Diese Empfehlung erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung der Ständigen Impfkommision des Bundesgesundheitsamtes aus dem September 1993 für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften. Ein entsprechendes Programm ist in Hessen bereits eingeleitet und wird von den Ärztinnen und Ärzten umgesetzt, die die Erstuntersuchung durchführen.)

Der o. g. Personenkreis unterliegt dem Arbeitsförderungsgesetz und ist damit krankenversichert.

Zur Vorbereitung von Impfungen durch Ärztinnen und Ärzte freier Wahl sind vorbereitende Maßnahmen erforderlich.

Die Gesundheitsämter werden hiermit gebeten, die Übergangswohnheime in ihrem Zuständigkeitsbereich aufzusuchen und gemeinsam mit der Wohnheimleitung und der Flüchtlingshilfe die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch persönliche Gespräche und Aushänge am schwarzen Brett) auf die Notwendigkeit der schnellen Schutzimpfung hinzuweisen.

An die Kassenärztliche Vereinigung habe ich die Bitte, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte möglichst rasch über diese Empfehlung gemäß § 14 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes zu informieren. Sie ist notwendig geworden, um Ausbrüche von Diphtherie, Poliomyelitis und Masern in Gemeinschaftsunterkünften künftig zu verhindern. Es liegen hinreichend gesicherte epidemiologische Daten vor, die das geschilderte Impfschema (außerhalb des regulären Impfkalenders der Ständigen Impfkommision am Bundesgesundheitsamt) notwendig machen.

Wiesbaden, 10. Februar 1994

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
III/III A 3 — 18 d 12.01

StAnz. 11/1994 S. 829

254

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Förderung des freiwilligen Landtausches

Bezug: Richtlinien vom 21. Januar 1992 (StAnz. S. 549)

Die Formel in Ziffer 5.2.3 Abs. 2 der vorgenannten Richtlinien wird wie folgt geändert:

„ $HV = (2 TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 TP + TB)] + 700$ “.

Die Erhöhung der Helfervergütung gilt rückwirkend ab 1. Januar 1993.

Wiesbaden, 24. Februar 1994

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
II 4 — LK.70.02 gen. — 737/94  
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 11/1994 S. 829

255

**Baustoffnormen und andere technische Richtlinien für die Überwachung**

Bezug: Erlasse vom 28. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 262) und 5. Februar 1993 (StAnz. S. 616)

- Die in der nachstehenden Liste, Fassung September 1993, aufgeführten Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmungen für die Überwachung nach § 30 HBO i. V. m. § 1 der Überwachungsverordnung (GVBl. I 1985 S. 253) bauaufsichtlich eingeführt.
- Die in der Spalte 4 der Liste aufgeführten zusätzlichen Festlegungen sind bei der Durchführung der Überwachung einzuhalten.
- Bezüglich der in diesen Einführungserlassen und/oder in den eingeführten Normen bzw. Richtlinien genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte und/oder Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.
- Prüfungen, die von Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüf-

stelle auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Prüfstelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

- Als fremdüberwachende Stellen können auch Überwachungsstellen anderer EG-Mitgliedstaaten eingeschaltet werden, die auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Fremdüberwachung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremdüberwachende Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 5. Februar 1993, wird im Abschnitt 6 unter Nr. 1 entsprechend geändert.
- Mein Erlaß vom 28. Dezember 1992 mit der Liste der Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung, Stand September 1991, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Februar 1994

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

VIII 21 — 64 b 16/01 — 1/94

— Gült.-Verz. 36123 —

StAnz. 11/1994 S. 830

**Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung**

— Fassung September 1993 —

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
<b>1 Baustoffe für Wände, Decken, Dachplatten und Schornsteine</b>			
DIN 105 Teil 1	8.89	Mauerziegel; —; Vollziegel und Hochlochziegel	s. Anlage 1.1
Teil 2	8.89	—; Leichtlochziegel	s. Anlage 1.2
Teil 3	5.84	—; Hochfeste Ziegel und hochfeste Klinker	—
Teil 4	5.84	Keramikklinker	—
Teil 5	5.84	Leichtlanglochziegel und Leichtlanglochziegelplatten	Die Überwachung wird nur für Leichtlanglochziegel gefordert.
DIN 106 Teil 1	9.80	Kalksandsteine; —; Voll-, Loch-, Block-, Hohlblock- und Plansteine	s. Anlage 1.3
Teil 2	11.80	—; Vormauersteine und Verblender	—
DIN 278	9.78	Tonhohlplatten (Hourdis) und Hohlziegel; statisch beansprucht	—
DIN 398	6.76	Hüttensteine; Vollsteine, Lochsteine, Hohlblocksteine	—
DIN 1057 Teil 1	7.85	Baustoffe für freistehende Schornsteine; Radialziegel, Anforderungen, Prüfung, Überwachung	—
DIN 4158	5.78	Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken	—
DIN 4159	4.78	Ziegel für Decken und Wandtafeln, statisch mitwirkend	Zu Abschnitt 10 — Überwachung (Güteüberwachung): Bei Verwendung von Ziegeln nach DIN 4159 i.V. mit DIN 1053 Teil 4, Ausgabe 9.78, ist auf dem Lieferschein die Bezeichnung wie folgt zu ergänzen: ... DIN 4159/DIN 1053/4 A.1 — .

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
DIN 4160	8.78	Ziegel für Decken; statisch nicht mitwirkend	-
DIN 4165	12.86	Gasbeton-Blocksteine und Gasbeton-Plansteine	s. Anlage 1.4
DIN 4243	3.78	Betongläser; Anforderungen, Prüfung	-
DIN 18 150 Teil 2	2.87	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton, einschalige Schornsteine, Prüfung und Überwachung	Gilt auch für Formstücke aus Leichtbeton für dreischalige Hausschornsteine in Verbindung mit DIN 18 147 Teil 2 und Teil 3.
DIN 18 151	9.87	Hohlblöcke aus Leichtbeton	-
DIN 18 152	4.87	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton	-
DIN 18 153	9.89	Hohlblocksteine aus Beton (Normalbeton)	-
DIN 18 175	5.77	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung	-
<b>2 Bindemittel</b>			
DIN 1060 Teil 1	1.86	Baukalk; Begriffe, Anforderungen, Lieferung, Überwachung	-
DIN 1164 Teil 1	3.90	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement; Begriffe, Bestandteile, Anforderungen, Lieferung	Für die Prüfung und Beurteilung der Mahlfeinheit gilt entgegen DIN EN 196 Teil 6 auch weiterhin das in Abschnitt 4.1 Gesagte. Ergänzung bezüglich NA-Zemente s. Anlage 2.1
DIN 1164 Teil 2	3.90	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement; Überwachung (Güteüberwachung)	Ergänzung bezüglich NA-Zemente s. Anlage 2.1
DIN 1164 Teil 100	3.90	Zement; Portlandölschieferzement; Anforderungen, Prüfungen, Überwachung	Für die Bestimmung des unlöslichen Rückstands nach Abschn. 4.2.1.2 ist die Prüfung nach DIN EN 196 Teil 2 (3.90), Abschn. 10, gedacht. Für den Fall, daß die Bestimmung des unlöslichen Rückstands nach DIN EN 196 Teil 2 (3.90), Abschn. 9, erfolgt, ist eine Erhöhung des Grenzwertes des unlöslichen Rückstands von 1% zulässig.
Richtlinie zu DIN 1164	9.81	Ergänzende Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) von Zement nach DIN 1164	Abweichend von Abschnitt 8.2 - Prüfverfahren - sind die in DIN 1164 Teil 2 (3.90), Abschnitt 1, angegebenen Prüfverfahren anzuwenden.
DIN 4211	8.90	Putz- und Mauerbinder; Begriff, Anforderungen, Prüfungen, Überwachung	-
<b>3 Mörtel und Beton, Zuschläge, Zusatzstoffe</b>			
DIN 1084 Teil 1, 2 u. 3	12.78	Überwachung (Güteüberwachung) im Beton und Stahlbetonbau	-
DIN ENV 206	10.90	Beton; Eigenschaften, Herstellung und Gütenachweis	Richtlinie für die Anwendung europäischer Normen im Betonbau
DIN 4226 Teil 1, 2 u. 4	4.83	Zuschlag für Beton	s. Anlage 3.1

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
DIN 18 557	5.82	Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung	Bei der Überwachung der Werkmauermörtel ist DIN 1053 Teil 1 und 3, Ausgabe Februar 1990, Anhang A - Mauermörtel -, zu beachten. Die dort als Eignungsprüfung bezeichneten Anforderungen sind als Erstprüfung für jede Mörtelsorte zu prüfen. Hinweis: Die Überwachung ist bauaufsichtlich nur erforderlich für Werk-Trockenmauermörtel und Werk-Frischmauermörtel (einschließlich Mehrkammersilo-Mauermörtel).
Richtlinie	7.88	Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel	Zu Abschnitt 3.4.2 Abs. a) Hier ist anzugeben, ob der Beton für Außenbauteile verwendet werden soll oder nicht: „... und Anwendungsart, z. B. für Außenteile“.
Richtlinie	9.91	Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel	Die Richtlinie ist als Überwachungsgrundlage auf dem Lieferschein anzugeben.
<b>4 Betonstähle</b>			
DIN 488 Teil 1	9.84	Betonstahl; Sorten, Eigenschaften, Kennzeichen	-
Teil 6	6.86	Betonstahl; Überwachung (Güteüberwachung)	-
<b>5 Holz und Holzwerkstoffe</b>			
DIN 68 705 Teil 3	12.81	Sperrholz; -; Bau-Furniersperrholz	Jeweils zu Abschnitt 3.2.1: Helle tropische Holzarten, z. B. Limba und Abachi, dürfen für Sperrholz nach diesen Normen nicht verwendet werden.
Teil 4	12.81	-; Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz	-
Teil 5	10.80	-; Bau-Furniersperrholz aus Buche	-
DIN 68 754 Teil 1	2.76	Harte und mittelharte Holzfasertafeln für das Bauwesen; Holzwerkstoffklasse 20	-
DIN 68 763	9.90	Spanplatten; Flachpreßplatten für das Bauwesen: Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	Zu Abschn. 4 - Plattentypen Sollen Holzspanplatten mit anderen als mit den in Abschn. 4 bei den jeweiligen Normtypen angegebenen Bindemitteln hergestellt werden, so bedürfen die Platten eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
DIN 68 764 Teil 1	9.73	Spanplatten; Strangpreßplatten für das Bauwesen; -; -; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	Zu Abschnitt 3.2: Die Verwendung von Spanplatten mit anderen als den in Abschn. 3.2 genannten Bindemitteln bedarf eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Teil 2	9.74	-; -; Beplante Strangpreßplatten für die Tafelbauart	Zu Abschnitt - Geltungsbereich -: Strangpreßplatten sind mit den in Abschnitt 1 beschriebenen Beplankungen zu versehen. Strangpreßplatten mit anderen Beplankungen bedürfen eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Richtlinie	4.80	Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (Anhang zu der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“*)	

\*) Bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
Richtlinie	6.92	Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 3	-
<b>6 Dämmstoffe und Leichtbauplatten</b>			
DIN 1101	11.89	Holzwole-Leichtbauplatten und Mehrschicht-Leichtbauplatten als Dämmstoffe für das Bauwesen; Anforderungen, Prüfung	-
DIN 18 161 Teil 1	12.76	Korkerzeugnisse als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	-
DIN 18 164 Teil 1	8.92	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; -; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	s. Anlage 6.1
Teil 2	3.91	-; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	-
DIN 18 165 Teil 1	7.91	Faserdämmstoffe für das Bauwesen; -; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	-
Teil 2	3.87	-; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	-
DIN 18 174	1.81	Schaumglas als Dämmstoff für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	-
DIN 18 550 Teil 3	3.91	Putz; Wärmedämmputzsysteme aus Mörtel mit mineralischen Bindemitteln und expandiertem Polystyrol (EPS) als Zuschlag	-
DIN 68 755	7.92	Holzfaserdämmplatten für das Bauwesen; Begriff, Anforderungen, Prüfung, Überwachung	Bei Anwendung der Holzfaserdämmplatten zum Schutz gegen Schallübertragung ist die Eignung entsprechend DIN 4109 nachzuweisen
<b>7 Brandschutz</b>			
DIN 18 082 Teil 1	12.91	Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart A	s. Anlage 7.1
Teil 3	1.84	-; -; Bauart B	-
DIN 18 089 Teil 1	1.84	Feuerschutzabschlüsse; Einlagen für Feuerschutztüren; Mineralfaserplatten; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen, Prüfung	-
DIN 18 090	2.69	Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	s. Anlage 7.2
DIN 18 091	7.93	Aufzüge; Schacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F90	s. Anlage 7.2
DIN 18 092	4.92	Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Kleingüteraufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90	s. Anlage 7.2

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
DIN 18 250		Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse;	
Teil 1	7.79	--; --; Einfallenschloß	--
Teil 2	7.79	--; --; Dreifallenverschluß	--
DIN 18 262	5.69	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren	--
DIN 18 263		Türschließer mit hydraulischer Dämpfung.	
Teil 1	1.87	--; Oben-Türschließer mit Kurbel- trieb und Spiralfeder -	--
Teil 2	1.87	--; Oben-Türschließer mit Linear- trieb	--
Teil 3	1.87	--; Boden-Türschließer	--
Teil 4	3.91	--; Türschließer mit Öffnungs- automatik (Drehflügelantrieb)	--
Teil 5	3.91	--; feststellbare Türschließer mit und ohne Freilauf	--
DIN 18 272	8.87	Feuerschutzabschlüsse; Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband	Zu Abschnitt 4: Hinsichtlich der Verwendung von Federbändern gilt die Festlegung nur für DIN 18 082 Teil 1; an Türen nach DIN 18 082 Teil 3 ist die Verwendung von Federbändern unzulässig (andere Normen über Feuerschutztüren exi- stieren derzeit nicht). Zum Abschnitt 6.4 und 7.1. hier Fußnote 2): Im bauaufsichtlichen Verfahren dürfen nur Prüfzeug- nisse von Prüfstellen anerkannt werden, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik geführt wer- den. Dieses Verzeichnis ist in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffentlicht und wird jeweils ergänzt. Zu Abschnitt 8: Für die Kennzeichnung der Konstruktionsbänder gilt Buchstabe b) nicht.
DIN 18 273	3.91	Baubeschläge; Türdrückergarni- turen für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen	--
<b>8 Lager im Bauwesen</b>			
DIN 4141		Lager im Bauwesen;	
Teil 140	1.91	--; Bewehrte Elastomerlager; Baustoffe, Anforderungen, Prüfungen und Überwachung	--
Teil 150	1.91	--; Unbewehrte Elastomerlager; Baustoffe, Anforderungen, Prüfungen und Überwachung	--

## Anlage 1.1

**DIN 105 Teil 1, Ausgabe August 1989  
Mauerziegel; Vollziegel und Hochlochziegel**

Bei Anwendung der Norm DIN 105 Teil 1, Ausgabe August 1989, ist folgendes zu beachten:

**1 Zu Abschnitt 3.1 - Form:**

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stirnflächen von Ziegeln dürfen mit Nuten und Federn oder bei Steinbreiten  $\geq 240$  mm mit Mörteltaschen versehen werden.“

**2 Zu Abschnitt 3.3 - Löcher und Stege:****2.1 Abschnitt 3.3.2, Absatz 2, Satz 2, erhält folgende Fassung:**

„Die Randzone um das Griffloch muß mindestens 50 mm breit sein, der Bereich zwischen den Grifflöchern bei einem Grifflochquerschnitt  $\leq 16$  cm<sup>2</sup> (Daumenlöcher) mindestens 50 mm, bei einem Grifflochquerschnitt  $> 16$  cm<sup>2</sup> jedoch mindestens 70 mm.“

**3 Zu Abschnitt 3.4 - Maße:****3.1 In Abschnitt 3.4.2, Absatz 1, Satz 1 ist die in Klammern stehende Erklärung wie folgt zu ändern:**

„(Vermörtelung nur der Mörteltaschen oder Ziegel mit Nuten und Federn an beiden Stirnflächen)“

Absatz 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei Ziegeln mit Nuten und Federn gilt als Länge das Maß von der Außenfläche Feder der einen Stirnfläche bis zur Nutengrundfläche der anderen Stirnfläche.“

Satz 1 von Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ziegel müssen mindestens an einer Stoßfläche Mörteltaschen oder an beiden Stoßflächen Nuten und Federn aufweisen.“

**3.2** In Abschnitt 3.4.3, 2. Absatz, sind die Maße für die Breite der Aussparung an den Stoßflächen der Mauertafelziegel in „30 bis 60 mm“ zu ändern. Dem entsprechend ist in Bild 2 das an der Stirnseite stehende Maß „50“ in „60“ zu ändern.

**4 Zu Abschnitt 6.1.1, Durchführung der Messung**

Absatz 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei Ziegeln mit Nuten und Federn ist die Länge aus mindestens zwei Messungen in gleicher Richtung von Außenfläche Feder der einen Stoßfläche bis Nutengrundfläche der anderen Stoßfläche zu ermitteln“

## Anlage 1.2

**DIN 105 Teil 2, Ausgabe August 1989  
Mauerziegel; Leichthochlochziegel**

Bei Anwendung der Norm DIN 105 Teil 2, Ausgabe August 1989, ist folgendes zu beachten:

**1 Zu Abschnitt 3.1 - Form:**

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stirnflächen von Ziegeln dürfen mit Nuten und Federn oder bei Steinbreiten  $\geq 240$  mm mit Mörteltaschen versehen werden.“

**2 Zu Abschnitt 3.3 - Löcher und Stege:**

Abschnitt 3.3.2, Absatz 2, Satz 2, erhält folgende Fassung:

„Die Randzone um das Griffloch muß mindestens 50 mm breit sein, der Bereich zwischen den Grifflöchern bei einem Grifflochquerschnitt  $\leq 16$  cm<sup>2</sup> (Daumenlöcher) mindestens 50 mm, bei einem Grifflochquerschnitt  $> 16$  cm<sup>2</sup> jedoch mindestens 70 mm.“

**3 Zu Abschnitt 3.4 - Maße:****3.1 In Abschnitt 3.4.2, Absatz 1, Satz 1 ist die in Klammern stehende Erläuterung wie folgt zu ändern:**

„(Vermörtelung nur der Mörteltaschen oder Ziegel mit Nuten und Federn an beiden Stirnflächen)“

Absatz 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei Ziegeln mit Nuten und Federn gilt als Länge das Maß von der Außenfläche Feder der einen Stirnfläche bis zur Nutengrundfläche der anderen Stirnfläche.“

Satz 1 von Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ziegel müssen mindestens an einer Stoßfläche Mörteltaschen oder an beiden Stoßflächen Nuten und Federn aufweisen.“

**3.2** In Abschnitt 3.4.3, Absatz 2, sind die Maße für die Breite der Aussparung an den Stoßflächen der Mauertafelziegel in „30 bis 60 mm“ zu ändern. Dem entsprechend ist in Bild 2 das an der Stirnseite stehende Maß „50“ in „60“ zu ändern.

## Anlage 1.4

**DIN 4165, Ausgabe Dezember 1986  
Gasbeton-Blocksteine und Gasbeton-Plansteine**

Bei Anwendung der Norm DIN 4165, Ausgabe Dezember 1986, ist folgendes zu beachten:

**1 Zu Abschnitt 3 - Anforderungen:**

In Abschnitt 3.1 „Form, Maße“ ist zu ergänzen:

„An den Stirnseiten der Steine dürfen auch Griffaschen angebracht sein.“

Anstelle von nur 1 mm bis 2 mm dürfen die Federbreite und -tiefe allseitig bis zu 5 mm kleiner als die entsprechenden Maße der Nut sein.

**2** In Tabelle 1 wird für die Länge zusätzlich das Maß 590 mm aufgenommen.

**3** In Tabelle 2 werden zusätzlich folgende Maße aufgenommen:

für die Breite: 240 mm und  
für die Länge: 149 mm und 174 mm.

## Anlage 1.3

**DIN 106 Teil 1, Ausgabe September 1980  
Kalksandsteine; Voll-, Loch-, Block-, Hohlblock-  
und Plansteine**

1 Hinter Abschnitt 4.1.5 wird ein neuer Abschnitt 4.1.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4.1.6 Plansteine sind Voll- und Lochsteine, die in Dünnbettmörtel zu versetzen sind. An sie werden erhöhte Anforderungen an die zulässigen Abweichungen für die Höhe gestellt.“

2 Die bisherigen Abschnitte 4.1.6 und 4.1.7 erhalten die Abschnittsnummern 4.1.7 und 4.1.8.

3 Zu Abschnitt 4.2.1 – Maße:

Unter Berücksichtigung der Maße für Plansteine erhält die Tabelle 2 folgende Fassung:

Tabelle 2 Maße

Länge <sup>1)</sup>	Breite <sup>2)3)</sup>	Höhe
240	115	52
248	123	71
298	145	113
300	175	155
308	185	175
365	240	238
373	248	249
490	298	
498	300	
623	365	
	373	
	490	
	498	

<sup>1)</sup> Bei Steinen mit Nut- und Federsystemen gelten die Maße als Abstand zwischen der Außenfläche der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite.

<sup>2)</sup> Steinbreite gleich Wanddicke

<sup>3)</sup> Plansteine dürfen auch in den Breiten 150, 200, 225 und 275 mm hergestellt werden.

4 Zu Abschnitt 4.2.2 – Zulässige Abweichungen:

Der Abschnitt ist vor Bild 1 wie folgt zu ergänzen:  
„Abweichend davon betragen die zulässigen Abweichungen von den Sollmaßen für die Höhe von KS-Plansteinen: für den Einzel- und Mittelwert  $\pm 1$  mm.“

5 Zu Abschnitt 7.3 – Druckfestigkeit, Tabelle 8:

Entgegen der Einschränkung durch Fußnote 2 dürfen die Formfaktoren auch für Steine der Druckfestigkeitsklasse 4 angewendet werden.

6 Zu Abschnitt 8.2.3:

Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

7 Druckfehlerberichtigung:

In Tabelle 1 Spalte 7 muß es im Tabellenkopf statt „mm“ heißen „cm“.

In Abschnitt 8.3.1.3 letzte Zeile muß es heißen „... Abschnitt 8.2.2)“.

In Abschnitt 9 Aufzählung b) muß es richtig heißen „... Abschnitt 5“.

## Anlage 2.1

**DIN 1164 Teil 1, Ausgabe März 1990, und  
DIN 1164 Teil 2, Ausgabe März 1990**
**– Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und  
Traßzement –**

Bei Anwendung der Norm DIN 1164 Teile 1 und 2 ist zu beachten:

1 Zu DIN 1164 Teil 1

1.1 Zu Abschnitt 1.2

Als Zement mit besonderen Eigenschaften gilt auch Zement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt (NA-Zement). Diese Zemente erhalten zusätzlich die Kennbuchstaben NA.

1.2 Zu Abschnitt 4

Als NA-Zemente gelten

a) Portlandzement mit einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 0,60 Gew.-% Na<sub>2</sub>O-Äquivalent.

b) Hochofenzement mit mindestens 65 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 2,00 Gew.-% Na<sub>2</sub>O-Äquivalent.

c) Hochofenzement mit mindestens 50 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 1,10 Gew.-% Na<sub>2</sub>O-Äquivalent.

d) Hochofenzement mit weniger als 50 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 0,60 Gew.-% Na<sub>2</sub>O-Äquivalent.

NA-Zemente dürfen auch als Zemente der Festigkeitsklasse 25 (s. Abschnitt 4.4 Tabelle 2 i.V. mit Fußnote 1)) hergestellt werden.

1.3 Zu Abschnitt 5

NA-Zemente sind beispielsweise wie nachstehend zu bezeichnen:

Zement DIN 1164 – PZ 35 F – NA  
Zement DIN 1164 – HOZ 35 L – NA

2 Zu DIN 1164 Teil 2

Im Rahmen der Überwachung (Güteüberwachung) der Herstellung der NA-Zemente sind zusätzlich nachstehende Prüfungen durchzuführen:

2.1 Zu Abschnitt 2.3

Bei der Eigenüberwachung mindestens 2mal wöchentlich Bestimmung des Na<sub>2</sub>O-Äquivalents, bei Hochofenzement außerdem Bestimmung des Hüttensandgehaltes (entsprechend DIN 1164 Teil 3).

2.2 Zu Abschnitt 2.4

Bei der Fremdüberwachung mindestens 1mal halbjährlich Bestimmung des Na<sub>2</sub>O-Äquivalents und bei Hochofenzement außerdem Bestimmung des Hüttensandgehaltes (entsprechend DIN 1164 Teil 3).



## Anlage 3.1

## DIN 4226, Teile 1, 2 und 4, Ausgabe April 1983 – Zuschlag für Beton –

1 Bei Anwendung der Norm DIN 4226 Teile 1, 2 und 4, Ausgabe April 1983, ist zu beachten:

### 1.1 Zu Teil 1, Abschnitt 4.2 – künstlich hergestellter Zuschlag:

Als künstlich hergestellter Zuschlag nach dieser Norm dürfen nur die im 2. Halbsatz aufgeführten Zuschläge hergestellt, geliefert und verwendet werden, zusätzlich gilt dies auch für Schmelzkammergranulat mit 8 mm Größtkorn.

Für andere künstlich hergestellte Zuschläge ist ein besonderer Brauchbarkeitsnachweis zu führen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

### 1.2 Zu Teil 1, Abschnitt 10.1 – Lieferschein:

Wird Betonzuschlag vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert, so ist eine Kopie des Lieferscheins des Herstellers zu übergeben. Ist dies – z.B. wegen Lieferung über Lager – nicht möglich, so muß der neue Lieferschein alle erforderlichen Angaben nach DIN 4226 enthalten.

Die Lieferung über Lager ist jedoch nur zulässig, wenn für die jeweilige(n) Korngruppe/Lieferkörnungen die Regelanforderungen erfüllt sind.

Der Dritte muß auf seinem Lieferschein versichern, daß er Betonzuschlag nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung unterliegen. Bei Lieferschein und beim einheitlichen Überwachungszeichen kann die Angabe der Herstellwerke durch folgende Angabe ersetzt werden:

„Liste der überwachten Herstellwerke und der jeweiligen Fremdüberwacher ist bei ... hinterlegt.“

Gesteinsmehle, die Abschnitt 7.7 des Teils 1 erfüllen, sind als „Gesteinsmehl nach DIN 4226 als Betonzusatzstoff nach DIN 1045“ zu bezeichnen und zu kennzeichnen.

### 1.3 Zu Teil 2, Abschnitt 4 – Zuschlagart:

Als Leichtzuschlag nach dieser Norm dürfen nur die im Abschnitt 4.1 2. Halbsatz und Abschnitt 4.2 2. Halbsatz aufgeführten Leichtzuschläge hergestellt, geliefert und verwendet werden. Dabei ist unter gesinterter Steinkohlenflugasche nur pelletierte, auf dem Sinterrost gesinterte Steinkohlenflugasche zu verstehen.

Für andere Leichtzuschläge ist ein besonderer Brauchbarkeitsnachweis, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, zu führen.

### 1.4 Zu DIN 4226 Teil 1, Abschnitt 7.6.7, und DIN 4226 Teil 2, Abschnitt 6.4.7 – „Alkalilösliche Kieselsäure“

Infolge der Neuausgabe der „Richtlinie Alkalireaktion in Beton“ (12.86) ist jeweils der 2. Absatz nicht anzuwenden.

Anstelle dessen wird bestimmt:

#### 1.4.1 In den nachfolgend genannten Gewinnungsgebieten

- 1.4.1.1 – Festlandbereich des Landes Schleswig-Holstein,
  - Festlandbereich Dänemark südlich folgender West-Ost-Grenzlinie: Ballum, Bredebro, Løgumkloster, Lødekro und Åbenrå,
  - Festlandbereich der Stadt Hamburg
  - Festlandbereich des Landes Niedersachsen nördlich folgender Grenzlinie: Cadenberge, Lamstedt, Ebersdorf, Gnarrenburg, Gyhum, Scheeßel, Schneverdingen, Wulfsrode, Unterlüß und Bodenteich

- 1.4.1.2 – Festlandbereich um den dänischen Ort Esbjerg, dessen Gewinnungsgebiete vom südlichen Punkt Esbjergs nicht weiter als 10 km entfernt liegen
- 1.4.1.3 – Festlandbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
  - Festlandbereich des Landes Brandenburg (einschließlich des östlichen Oderufers) nördlich der Grenzlinie Frankfurt/Oder– Berlin,
  - Festlandbereich der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt nördlich der Grenzlinie Berlin, Bodenteich

ist für die Einstufung, Prüfung und Überwachung des Zuschlags die „Richtlinie Alkalireaktion im Beton“ (12.86) anzuwenden.

1.4.2 Bei noch nicht erschlossenen und nicht erprobten Vorkommen außerhalb der unter Ziffer 1.4.1 genannten Gewinnungsgebiete ist bei der Erstprüfung vor Aufnahme der Überwachung von der fremdüberwachenden Stelle zu prüfen, ob das Gestein alkalilösliche Kieselsäure enthält oder ob ein Verdacht hierauf besteht.

Ist dies der Fall, muß wie folgt verfahren werden:

1.4.2.1 Bei Gewinnungsgebieten, die den unter Ziffer 1.4.1.1, 1.4.1.2 und 1.4.1.3 genannten Gebieten direkt benachbart sind und wo ein Verdacht auf Alkaliempfindlichkeit besteht (siehe Richtlinie Alkalireaktion im Beton Teil 1, Abschnitt 1.1.c; 1. Spiegelstrich), hat die fremdüberwachende Stelle ein Gutachten einzuholen zum Nachweis, daß der zu beurteilende Zuschlag hinsichtlich Menge, Art und petrografischer Beschaffenheit der alkalieempfindlichen Bestandteile dem aus den Gewinnungsgebieten nach Ziffer 1.4.1.1, 1.4.1.2 und 1.4.1.3 entspricht.

Die Einstufung des Zuschlags in Alkaliempfindlichkeitsklassen hat dann nach der „Richtlinie Alkalireaktion im Beton“ zu erfolgen.

Für die Erstellung dieser Gutachten werden bestimmt:

- Materialprüfungsanstalt Eckernförde (MPA)  
Öffentliche Baustoffprüfstelle  
Lorenz-von-Stein-Ring 1  
24340 Eckernförde
- Institut für Baustoffkunde, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig  
Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
38106 Braunschweig

Kopien der Gutachten sind an das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, zu senden.

Der Nachweis nach Abschnitt 1.4.2 kann auch durch Gutachten von Stellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, soweit die Voraussetzungen des Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 vorliegen.

1.4.2.2 Bei anderen Gewinnungsgebieten oder wenn der Nachweis nach Ziffer 1.4.2.1 nicht geführt werden kann (siehe Richtlinie Alkalireaktion im Beton Teil 1, Abschnitt 1.1.c; 2. Spiegelstrich), ist durch Bescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, der Zuschlag so in Alkaliempfindlichkeitsklassen einzustufen, daß der Zuschlag entsprechend seiner Alkaliempfindlichkeit mit den in der Richtlinie Teil 1, Abschnitt 3.4.1 und Tabelle 3, genannten Maßnahmen angewendet werden kann.

In den Bescheiden sind auch die dem Teil 2 und Teil 3 der Richtlinie entsprechenden Festlegungen zu treffen.

1.4.3 Wenn bei der Erstprüfung nach Ziffer 1.4.2, z.B. bei geologisch eindeutig unbedenklichen Vorkommen, kein Verdacht besteht, daß der Zuschlag alkalilösliche Bestandteile enthält, kann die fremdüberwachende Stelle ohne weitere Prüfung die Genehmigung erteilen, den Zuschlag in die Alkaliempfindlichkeitsklasse EI einzustufen.

- 1.5 Zu DIN 4226 Teil 1, Abschnitt 9.3, bzw. Teil 2, Abschnitt 8.3 — „Sortenverzeichnis“, und Teil 1, Abschnitt 10.1, bzw. Teil 2, Abschnitt 9.1 — „Lieferschein“:

Der Zuschlag ist zusätzlich mit der jeweiligen Alkaliempfindlichkeitsklasse E I, E II bzw. E III zu bezeichnen.

- 1.6 Zu DIN 4226 Teil 1, Abschnitt 10.1 — „Lieferschein“:

Zusätzlich zu den für die Lieferung von Zuschlag über Lager bereits bekanntgemachten Bestimmungen (s. Abschnitt 1.2) muß bei Lieferung von Betonzuschlag der Alkaliempfindlichkeitsklasse E II und E III der Zuschlag nach Herstellwerken getrennt gelagert und ausgeliefert werden.

- 1.7 Zu DIN 4226 Teil 3, Abschnitt 4.2 — „Alkalilösliche Kieselsäure“:

Die Prüfung des Zuschlags hinsichtlich der alkalilöslichen Kieselsäure ist bei den in Abschnitt 1.1 a) und 1.1 b) der Richtlinie und Ziffer 1.4.2.1 dieser Bestimmungen genannten Gewinnungsgebieten nach der „Richtlinie Alkalireaktion im Beton, Teil 3: Prüfung des Zuschlags“, in den anderen Gebieten nach dem Bescheid des Instituts für Bautechnik durchzuführen.

- 1.8 Zu DIN 4226 Teil 4 „Überwachung“:

In den Gewinnungsgebieten nach Abschnitt 1.1 a), 1.1 b) und 1.1 c) der Richtlinie und solchen nach Ziffer 1.4.2.1 dieser Bestimmungen ist bei der Überwachung zusätzlich nach der „Richtlinie Alkalireaktion im Beton, Teil 2: Eignungsnachweis und Überwachung des Zuschlags“, in den anderen Gebieten nach dem Bescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik zu verfahren.

Die Fremdüberwachung hinsichtlich der alkalilöslichen Kieselsäure von Zuschlag darf in diesen Fällen nur von solchen fremdüberwachenden Stellen durchgeführt werden, die in dem vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Verzeichnis der fremdüberwachenden Stellen besonders hierfür anerkannt sind<sup>1)</sup> oder die im Bescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik genannt werden.

Eine Überwachung nach dieser Richtlinie ist in den obengenannten Gewinnungsgebieten nicht erforderlich, wenn der Zuschlag mit der Alkaliempfindlichkeitsklasse E III im Sortenverzeichnis und auf dem Lieferschein bezeichnet wird.

- 1.9 Druckfehlerberichtigung

Zu DIN 4226 Teil 1

In Abschnitt 7.5.3 muß es in der vorletzten Zeile statt „0,4 Gew.-%“ richtig „4,0 Gew.-%“ heißen.

Zu DIN 4226 Teil 2

Analog zu den Formulierungen in DIN 4226 Teil 1/04.83 muß es lauten:

in Abschnitt 6.1.1 9. Zeile

„— Schädliche Bestandteile (nach Abschnitt 6.4.1 bis 6.4.5 und Abschnitt 6.4.5 a)“

in Abschnitt 6.4.6 unter Einfügung der Worte „Beton und“ in der 8. Zeile und unter Berücksichtigung einer klareren Gliederung (wie in DIN 4226 Teil 1, Abschnitt 7.6.6) ab der 8. Zeile

„a) bei Zuschlag für Beton und Stahlbeton nach DIN 1045 und Spannbeton nach DIN 4227 Teil 1 (Vorspannung mit nachträglichem Verbund): 0,04 Gew.-%

b) bei Zuschlag für Spannbeton nach DIN 4227 Teil 1 (Vorspannung mit sofortigem Verbund): 0,02 Gew.-%“

in der Tabelle 1, Seite 3, in der Kopfleiste von Spalte 1: „Korngruppe/Lieferkörnung“

Zu DIN 4226 Teil 3

In Abschnitt 3.6.1.2 muß es im 3. Absatz, 3. Zeile, und im 5. Absatz, 8. Zeile, statt „m<sub>4</sub>“ richtig „m<sub>6</sub>“ heißen.

2 Bei der Herstellung von Beton nach DIN 1045 — Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung —, Ausgabe Juli 1988, sind aufgrund der Neuausgabe von DIN 4226 die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- 2.1 Zu DIN 1045, Abschnitt 6.2.1 — Betonzuschlag; Allgemeine Anforderungen:

Bei Betonzuschlägen wird hinsichtlich der Anforderungen an bestimmte Eigenschaften unterschieden nach Zuschlägen, die

- die Regelanforderungen,
- erhöhte Anforderungen,
- verminderte Anforderungen

erfüllen.

Bei der Festlegung der einschränkenden oder erweiterten Anforderungen sind die in DIN 4226 Teil 1 bzw. Teil 2 in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich bzw. von zusätzlichen Prüfungen genannten Bedingungen zu berücksichtigen.

- 2.2 Zu DIN 1045, Abschnitt 6.3.2 — Betonzusatzstoffe:

Gesteinsmehle dürfen als Betonzusatzstoffe verwendet werden, wenn sie DIN 4226 Teil 1, Abschnitt 7.7 genügen und als „Gesteinsmehl nach DIN 4226 als Betonzusatzstoff nach DIN 1045“ bezeichnet und gekennzeichnet sind.

Anlage 6.1

## DIN 18 164 Teil 1, Ausgabe 8.92

### — Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung

Bei Anwendung von DIN 18 164 Teil 1, Ausgabe 8.92, ist folgendes zu beachten:

Zu Fußnote 2

1. Für die Verwendung von Dämmstoffen nach Abschnitt 2.2, 2.3 (Extruderschaum XPS) und 2.4 der Norm mit anderen Treibmitteln als vollhalogenierten Kohlenwasserstoffen bedarf es gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises, dem auch die zugrunde zu legenden Baustoffkennwerte zu entnehmen sind (z. B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Hiervon abweichend gilt folgendes:

1.1 Für die Verwendung von Phenolharz(PF)-Hartschaum nach Abschnitt 2.2 der Norm mit Pentan als Treibmittel (Zellgas Luft) bedarf es keines besonderen Brauchbarkeitsnachweises. Der Zuschlagswert ist hierbei  $Z = 0,20$  (s. DIN 52 612 Teil 2, Ausgabe Juni 1984, Zeile 15 „sonstige Schaumkunststoffe“).

1.2 Für die Verwendung von extrudergeschäumtem Polystyrolschaumstoff (XPS) nach Abschnitt 2.3 der Norm mit teilhalogeniertem HFCKW 142b oder mit dem Treibmittelgemisch aus den teilhalogenierten HFCKW 142b und HFCKW 22 als Treibmittel bedarf es keines Nachweises der Brauchbarkeit, wenn

- der Extruderschaum geschlossenzellig ist und die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590/11.86 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen“, Methode 2 ohne Ziffer 5.4, mindestens 95 % beträgt,
- der Nachweis des Treibmittels durch eine qualitative Zellgasanalyse nach mindestens 42 Tagen durchgeführt wird, wobei bei dem Treibmittelgemisch noch mindestens 25 Vol.-% HFCKW 142b im Zellgas nachgewiesen werden müssen, und
- zusätzliche Prüfungen entsprechend Ziffer 2 durchgeführt werden.

Die Zuschlagswerte Z betragen dann:

$$Z = 0,10 \text{ für } \lambda_{10,g} \geq 0,031 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

$$Z = 0,20 \text{ für } \lambda_{10,g} \leq 0,027 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

(Zwischenwerte sind linear zu interpolieren).

1.3 Für die Verwendung von Polyurethan(PUR)-Hartschaum nach Abschnitt 2.4 der Norm mit CO<sub>2</sub> (aufgrund der Wasser-Isocyanat-Reaktion) oder mit Pentan oder mit teilhalogeniertem HFCKW 141b als Treibmittel bedarf es keines besonderen Brauchbarkeitsnachweises, wenn

- der PUR-Hartschaum geschlossenzellig ist und die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590/11.86 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen“, Methode 2 ohne Ziffer 5.4, mindestens 90 % beträgt.
- der Nachweis des Treibmittels durch eine qualitative Zellgasanalyse nach mindestens 42 Tagen durchgeführt wird.
- die Rohdichte des PUR-Hartschaums abweichend von Abschnitt 6.4 und Tabelle 1 der Norm bei Treibmittel CO<sub>2</sub> mindestens 35 kg/m<sup>3</sup> beträgt und
- zusätzliche Prüfungen entsprechend Ziffer 2 durchgeführt werden.

Die Zuschlagswerte betragen dann:

- a) ohne gasdiffusionsdichte Deckschichten entsprechend DIN 52 612 Teil 2 und mit Pentan oder mit HFCKW 141b als Treibmittel
- $$Z = 0,20 \text{ für } \lambda_{10,g} \geq 0,025 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$
- $$Z = 0,30 \text{ für } \lambda_{10,g} \leq 0,023 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$
- (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren),

b) ohne gasdiffusionsdichte Deckschichten entsprechend DIN 52 612 Teil 2 und Treibmittel CO<sub>2</sub>

$$Z = 0,10,$$

c) mit gasdiffusionsdichten Deckschichten entsprechend DIN 52 612 Teil 2 und mit Pentan oder mit HFCKW 141b als Treibmittel

$$Z = 0,10.$$

2. Werden die Zuschlagswerte Z nach Ziffer 1.2 oder Ziffer 1.3 verwendet, sind abweichend bzw. zusätzlich zu den Festlegungen der Norm folgende Prüfungen durchzuführen:

- Bestimmung der Zusammensetzung des Zellgases durch Gaschromatographie an den beiden Hartschaumplatten, die für die Wärmeleitfähigkeitsmessung verwendet werden. Hierzu sind aus jeder Platte mindestens 2 Gasproben mittels Injektionspritze zu entnehmen (Lohmeyer, S., und Müller, G.: Bestimmung der Porengasmenge und -zusammensetzung in Polyurethanschäumen. Kältetechnik - Klimatisierung 22 (1970), H. 9, S. 291-294).

- Im Rahmen der Eigenüberwachung sind zusätzlich zu den Festlegungen des Abschnitts 9.2 der Norm folgende Prüfungen durchzuführen:

Ausgangsstoffe: laufende Kontrolle der Ausgangsstoffe des Treibmittels und der Mischungsverhältnisse

Wärmeleitfähigkeit\*): 1 × wöchentlich

Geschlossenzelligkeit\*): 1 × monatlich

\*) Prüfverfahren ist mit der fremdüberwachenden Stelle zu vereinbaren

- Im Rahmen der Fremdüberwachung sind zusätzlich zu den Festlegungen des Abschnitt 9.3 der Norm folgende Prüfungen durchzuführen:

Zellgaszusammensetzung: 2 × jährlich

Geschlossenzelligkeit: 2 × jährlich

Anlage 7.1

## DIN 18 082 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991

### - Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart A -

Bei Anwendung der Norm DIN 18 082 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991, ist folgendes zu beachten:

1 Türen, die nicht dieser Norm entsprechen, dürfen als feuerhemmende Türen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§...<sup>1)</sup> der Landesbauordnung, insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, geführt ist.

2 Konstruktionsbänder, Drücker und Beschläge, die der Norm DIN 18 082 Teil 1 nicht entsprechen, Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, die nicht DIN 18 263 entsprechen, sowie nicht genormte Federbänder dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für diesen Verwendungszweck durch das Prüfzeugnis einer benannten Prüfstelle <sup>2)</sup> nachgewiesen ist.

3 Zusatzgeräte, die das selbsttätige Schließen der Türen zeitweise verhindern, wie Schließzeitverzögerer oder Feststellanlagen, die infolge Temperaturerhöhung oder Rauch den Feuerschutzabschluß freigeben, dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§...<sup>1)</sup> der Landesbauordnung, insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, geführt ist.

<sup>1)</sup> Entsprechend §§ 21 und 22 MBO 1991

<sup>2)</sup> Zur Zeit kommen hierfür das Städt. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 116, 44217 Dortmund, die Aml. Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen - Otto-Graf-Institut - Universität Stuttgart, Pfaffenwäldring 4, 70569 Stuttgart, und das Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig, in Betracht.

## Anlage 7.2

**DIN 18 090, Ausgabe Februar 1969**

– Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden –

**DIN 18 091, Ausgabe Juli 1993**

– Aufzüge; Schacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F90 –

**DIN 18 092, Ausgabe April 1992**

– Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Kleingüteraufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F90

Bei Anwendung der Normen DIN 18 090, Ausgabe Februar 1969, DIN 18 091, Ausgabe Juli 1993, und DIN 18 092, Ausgabe April 1992, ist folgendes zu beachten:

1 Bei Einbau dieser Türen ist eine Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse nur ausgeschlossen, wenn der Fahrkorb im wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) hergestellt ist. Für die Ausbildung des Fahrkorbs gilt Abschnitt 1 (einschließlich Fußnote 2) der genannten Normen.

2 Die Schutzwirkung wird nur erfüllt, wenn am oberen Ende des Fahrschachtes Rauchabzugsöffnungen angeordnet sind, die eine Größe von mindestens 2,5 v.H. der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m<sup>2</sup> haben. Die Fläche der Seildurchführung kann auf den Entlüftungsquerschnitt angerechnet werden.

Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn ein durch Rauch- und Temperaturfühler gesteuerter, auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung anspringender Ventilator ausreichender Leistung Rauch und heiße Gase unmittelbar ins Freie befördert. Der Ventilator muß spätestens in Gang gesetzt werden, wenn die Lufttemperatur im Fahrschacht 70 °C erreicht. Dies gilt auch dann, wenn die Aufzugsanlage abgeschaltet ist.

3 Mehrere Türen nach diesen Normen dürfen nur dann nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch feuerbeständige Bauteile getrennt und an diesen befestigt werden.

4 Als Kennzeichen der Überwachung ist an jeder Tür ein Schild aus Stahlblech der Größe 52 x 105 mm anzubringen, das erhöht eingepreßt folgende Angaben enthält:

- a) Name des Herstellers,
- b) Sitz des Herstellers,
- c) Herstellungsjahr,
- d) „überwacht durch ... (überwachende Stelle)“,
- e) Bezeichnung der Tür: (z. B. „Fahrschachttür“ DIN 18 090“).

256

**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 18025 — Barrierefreie Wohnungen — Teil 1 und 2, Ausgabe Dezember 1992

## 1. Die Normen

DIN 18025 Teil 1 — Barrierefreie Wohnungen;  
Wohnungen für Rollstuhlbenutzer  
— Planungsgrundlagen —  
Ausgabe Dezember 1992

DIN 18025 Teil 2 — Barrierefreie Wohnungen  
— Planungsgrundlagen —  
Ausgabe Dezember 1992

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Die als Anlage abgedruckten Normen DIN 18025 Teil 1 und 2 sind für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Wohnungen zu beachten. Teil 1 enthält Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlbenutzer/innen und Teil 2 Anforderungen an Wohnungen für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art (z. B. Wohnungen für Blinde und Gehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Gehbehinderte, ältere Menschen).
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 5. Februar 1993 (StAnz. S. 616), wird um einen neuen Abschnitt 7 „Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen“ ergänzt.

Wiesbaden, 21. Februar 1994

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
VIII 11 — 61 a 02/23 — 64/94  
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 11/1994 S. 840

DK 728.1-056.26 : 643 : 629.111.32

DEUTSCHE NORM

Dezember 1992

**Barrierefreie Wohnungen**  
Wohnungen für Rollstuhlbenutzer  
Planungsgrundlagen

**DIN**  
**18 025**  
Teil 1

Accessible dwellings; Dwellings for wheel chair users, design principles  
Logements sans obstacles; Logements pour les utilisateurs de fauteils  
roulants, principes de conception

Ersatz für Ausgabe 01.72

Alle Maße sind Fertigmaße.

Maße in cm

**Inhalt**

- 1 Anwendungsbereich und Zweck .....
- 2 Begriffe .....
- 3 Maße der Bewegungsflächen .....
- 4 Türen .....
- 5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge  
und -schwelle, Aufzug, Rampe .....
- 6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche  
Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhlstellplatz und Pkw-Stellplatz ....
- 7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster .....
- 8 Bodenbeläge .....
- 9 Raumtemperatur .....
- 10 Fernmeldeanlagen .....
- 11 Bedienungsvorrichtungen .....

**1 Anwendungsbereich und Zweck**

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sie gilt sinngemäß für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheime.

Sie gilt sinngemäß — entsprechend dem individuellen Bedarf — für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheimen.

Rollstuhlbenutzer — auch mit Oberkörperbehinderungen — müssen alle zur Wohnung gehörenden Räume und alle

den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume befahren können. Sie müssen grundsätzlich alle Einrichtungen innerhalb der Wohnung und alle Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der Wohnanlage nutzen können. Sie müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen sind besonders zu vereinbaren.

Anmerkung: Benachbarte, nicht für Rollstuhlbenutzer bestimmte Wohnungen sowie alle den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen sollten neben den Anforderungen nach dieser Norm den Anforderungen nach DIN 18 025 Teil 2 entsprechen.

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.  
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)  
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. • Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin, gestattet.

**DIN 18 025 Teil 1****2 Begriffe****2.1 Einrichtungen**

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer eingebracht werden.

(Aus: DIN 18 022/11.89).

**2.2 Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer**

Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern (siehe Bild 6).

Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

**3 Maße der Bewegungsflächen****3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die der Rollstuhlbenutzer ausschließlich vor- und rückwärtsfahrend uneingeschränkt nutzen kann,
- als Duschplatz (siehe Bilder 1 und 3),
- vor dem Klosettbecken (siehe Bild 4),
- vor dem Waschtisch (siehe Bild 5),
- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrschachttüren (siehe Bild 12),
- am Anfang und am Ende der Rampe (siehe Bilder 7 und 8),
- vor dem Einwurf des Müllsammelbehälters.

**3.2 Bewegungsflächen, 150 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers (siehe Bild 16),
- vor Schränken,
- vor Kücheneinrichtungen (siehe Bilder 18 und 19),
- vor der Einstiegseite der Badewanne (siehe Bilder 2 und 3),
- vor dem Rollstuhlabbstellplatz (siehe Bild 15),
- vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges (siehe Bild 20).

**3.3 Bewegungsflächen, 150 cm breit**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen (siehe Bild 14).

**3.4 Bewegungsflächen, 120 cm breit**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Möbel, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muß.

- entlang der Betteinstiegseite — Bett des Nicht-Rollstuhlbenutzers (siehe Bild 17),
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- neben Bedienungsvorrichtungen (siehe Bild 13),
- zwischen den Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 7 und 9),
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

**3.5 Bewegungsfläche neben Klosettbecken**

Die Bewegungsfläche muß links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muß ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden (siehe Bild 4).

**3.6 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen**

Vor handbetätigten Türen sind die Bewegungsflächen nach den Bildern 10 oder 11 zu bemessen.

**4 Türen**

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben (siehe Bilder 10, 11 und 12).

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen siehe Abschnitt 3.6.

Untere Türanschläge und -schwelle siehe Abschnitt 5.2.

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

**5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe****5.1 Stufenlose Erreichbarkeit**

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

**5.2 Untere Türanschläge und -schwelle**

Untere Türanschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

**5.3 Aufzug**

Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muß der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 21 bis 24. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15 325.

Bewegungsflächen vor den Fahrschachttüren siehe Abschnitt 3.1 und Bild 12.

Lichte Breite der Fahrschichttüren siehe Abschnitt 4.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

#### 5.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 7, 8 und 9).

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.4.

### 6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhlstellplatz und Pkw-Stellplatz

#### 6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen uneingeschränkt unterfahrbar sein. Sie müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können. Zur Unterfahrbarkeit der Spüle ist ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon erforderlich.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten übereck angeordnet werden können (siehe Bild 19).

#### 6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem rollstuhlbefahrenen Duschplatz auszustatten. Das nachträgliche Aufstellen einer mit einem Lifter unterfahrbaren Badewanne im Bereich des Duschplatzes muß möglich sein (siehe Bild 3).

Der Waschtisch muß flach und unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Der Waschtisch muß für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Höhe montiert werden können.

Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, muß 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muß eine Höhenanpassung vorgenommen werden können.

Der Sanitärraum muß eine mechanische Lüftung nach DIN 18 017 Teil 3 erhalten.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor und neben Sanitärraumeinrichtungen siehe Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.5.

Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitt 4.

In Wohnungen für mehr als drei Personen ist ein zusätzlicher Sanitärraum nach DIN 18 022 mit mindestens einem Waschbecken und einem Klosettbecken vorzusehen.

#### 6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für den Rollstuhlbenutzer ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m<sup>2</sup>.<sup>1)</sup>

#### 6.4 Freisitz

Anmerkung: Jeder Wohnung soll ein mindestens 4,5 m<sup>2</sup> großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

#### 6.5 Rollstuhlstellplatz

Für jeden Rollstuhlbenutzer ist ein Rollstuhlstellplatz, vorzugsweise im Eingangsbereich des Hauses oder vor der Wohnung, zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl vorzusehen. Der Rollstuhlstellplatz muß mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein (siehe Bild 15).

Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlstellplatz siehe Abschnitt 3.2.

Zur Ausstattung eines Batterieladeplatzes für Elektro-Rollstühle ist DIN VDE 0510 Teil 3 zu beachten.

#### 6.6 Pkw-Stellplatz

Für jede Wohnung ist ein wettergeschützter Pkw-Stellplatz oder eine Garage vorzusehen.

Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Der Weg zur Wohnung sollte kurz und wettergeschützt sein.

### 7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein.

Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

### 8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

### 9 Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muß je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z. B. durch eine Zusatzheizung.

<sup>1)</sup> Siehe § 39 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz.

## DIN 18 025 Teil 1

**10 Fernmeldeanlagen**

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechanschluß muß vorhanden sein.

**11 Bedienungsvorrichtungen**

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rolladengetriebe, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen, Briefkastenschloß, Mülleinwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben (siehe Bild 13).

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Die Tür des Sanitärraumes muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

Schalter für kraftbetätigte Drehflügeltüren sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

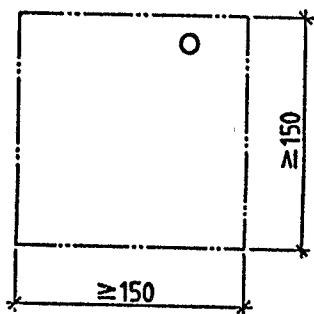


Bild 1. Bewegungsfläche im Bereich des Duschplatzes

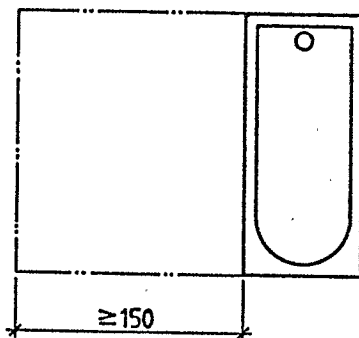


Bild 2. Bewegungsfläche vor der Einstiegseite der Badewanne

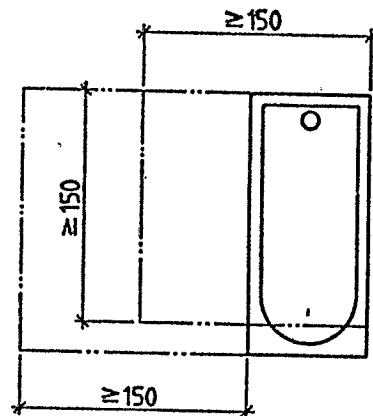


Bild 3. Bewegungsfläche Duschplatz; alternativ: Badewanne

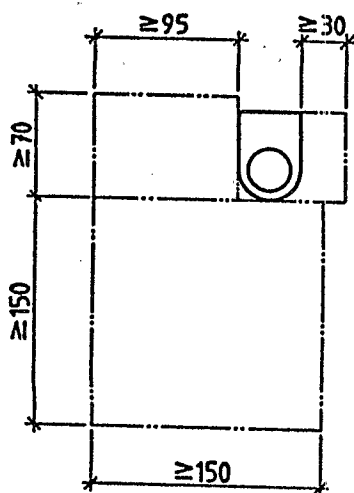


Bild 4. Bewegungsfläche vor und neben dem Klosettbecken

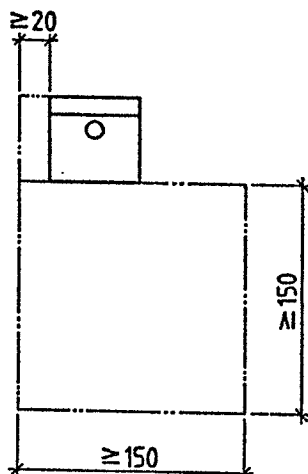


Bild 5. Bewegungsfläche vor dem Waschtisch



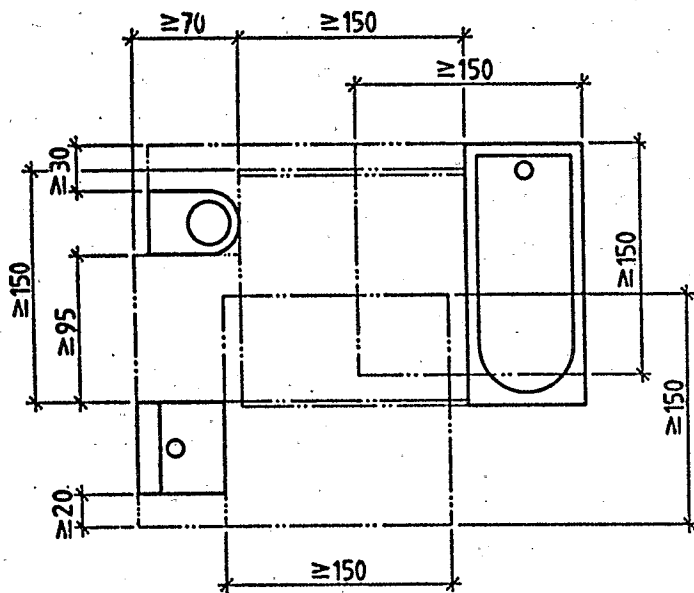


Bild 6. Beispiel der Überlagerung der Bewegungsflächen im Sanitärraum

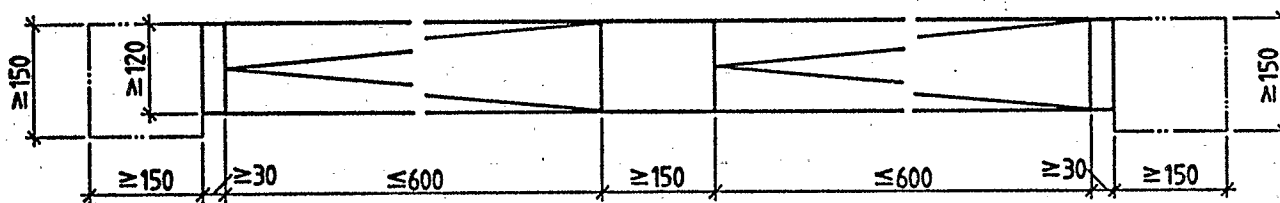


Bild 7. Rampe (Rampenlänge  $\geq 600$  cm)

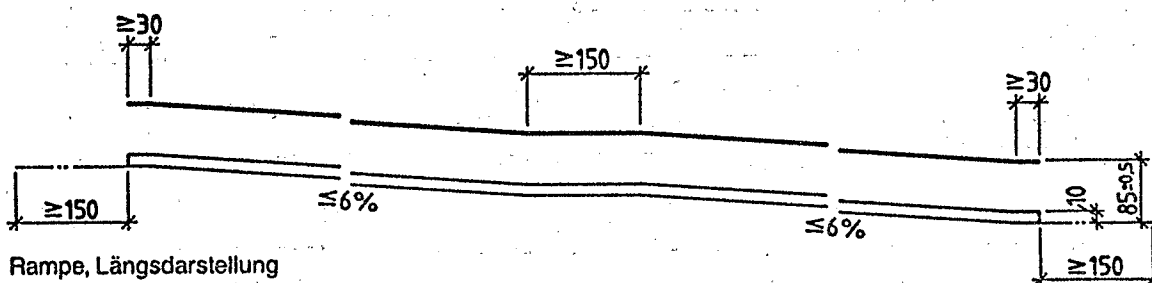


Bild 8. Rampe, Längsdarstellung

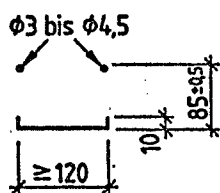


Bild 9. Rampe, Querdarstellung

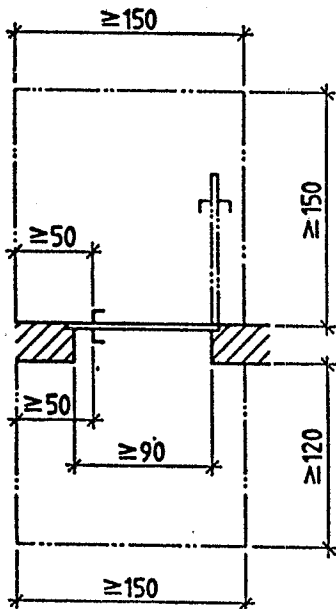


Bild 10. Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren

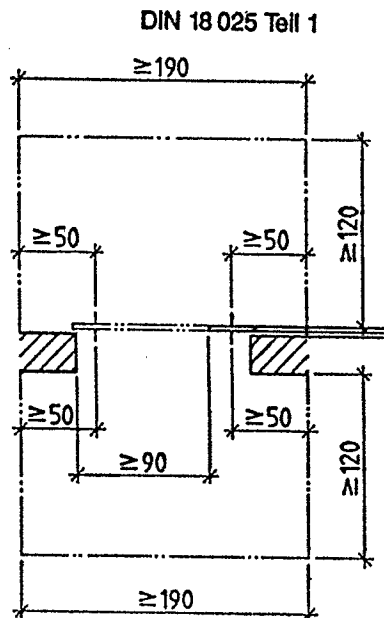


Bild 11. Bewegungsfläche vor Schiebetüren

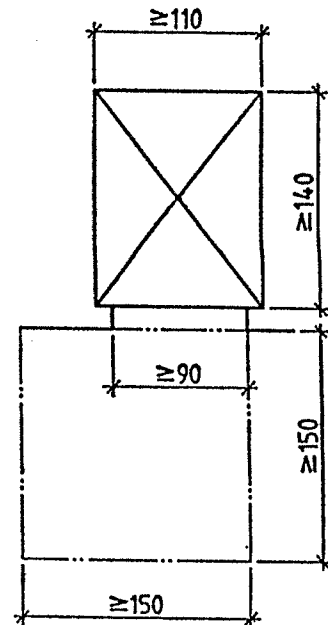


Bild 12. Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren

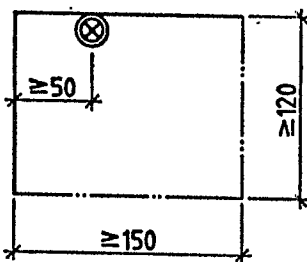


Bild 13. Bewegungsfläche neben Bedienungsvorrichtungen

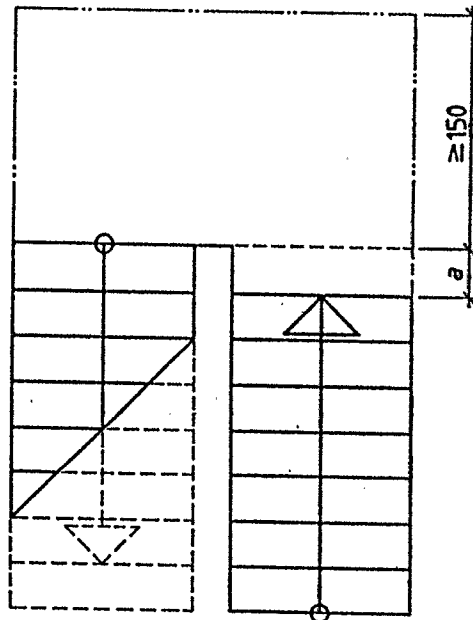


Bild 14. Bewegungsfläche neben Treppenauf- und -Abgängen

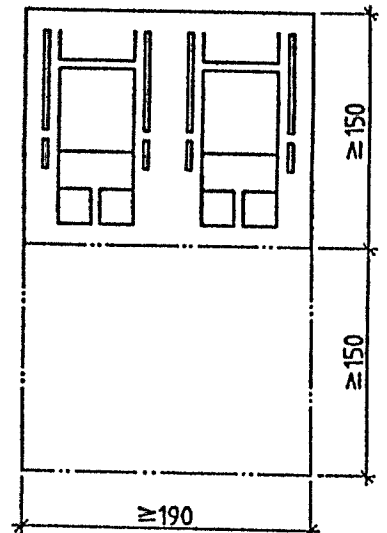


Bild 15. Platzbedarf für den Rollstuhlabstellplatz und Bewegungsfläche

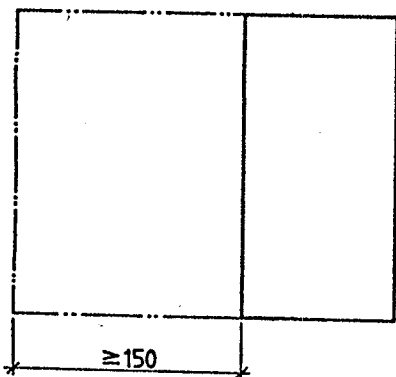


Bild 16. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers

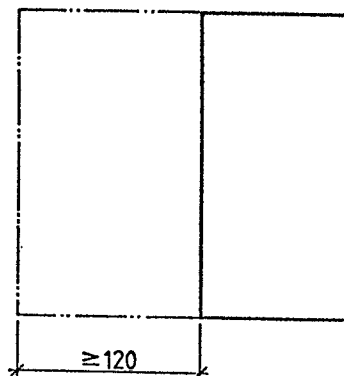


Bild 17. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Bettes des Nicht-Rollstuhlbenutzers

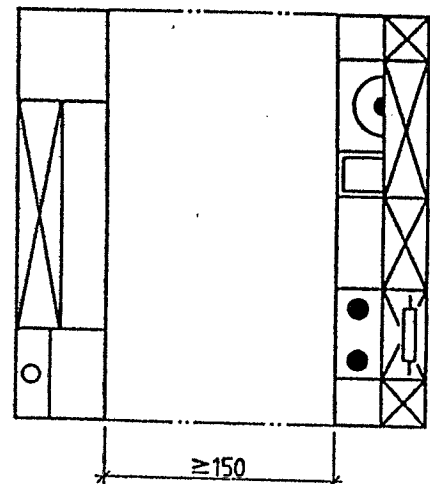


Bild 18. Bewegungsflächen in einer zweizeiligen Küche

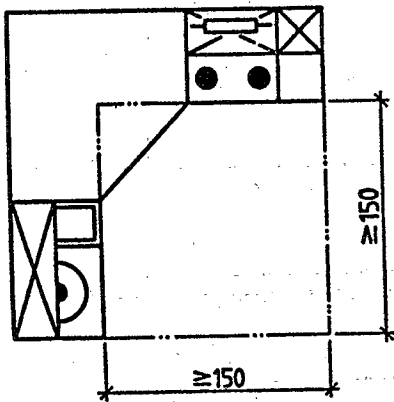


Bild 19. Bewegungsfläche in einer über Eck angeordneten Küche

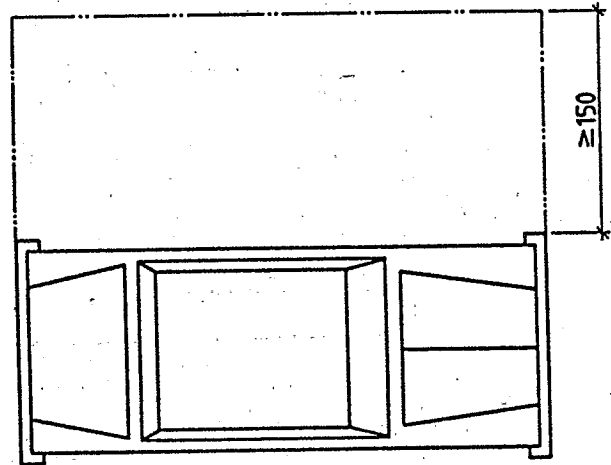


Bild 20. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeugs

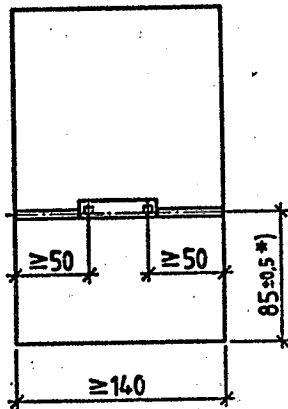


Bild 21. Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus

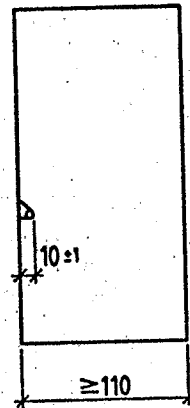


Bild 22. Tiefenlage des Bedienungstableaus

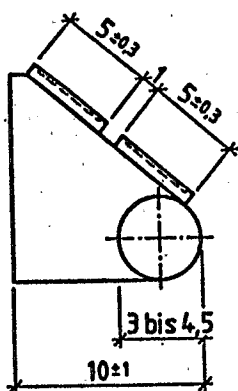


Bild 23. Querschnitt des horizontal angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange

\*) Bei zweireihiger Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm

## DIN 18 025 Teil 1

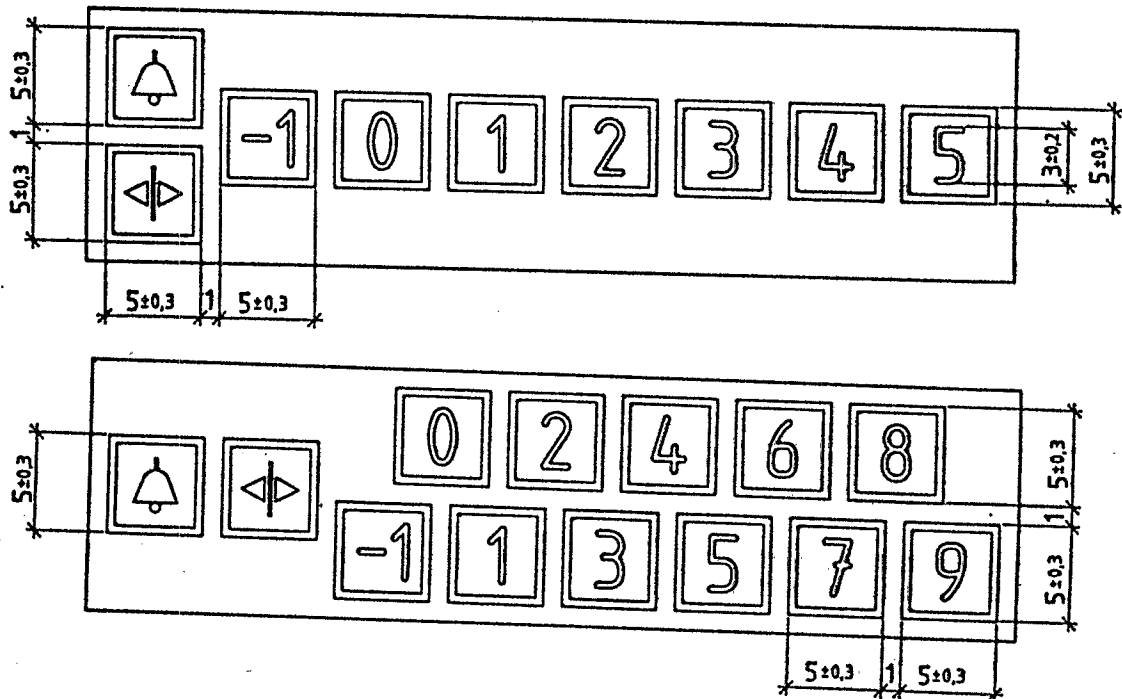


Bild 24. Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben

### Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 4701 Teil 2 Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden; Tabellen, Bilder, Algorithmen  
 DIN 15 325 Aufzüge; Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör; ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert  
 DIN 18 017 Teil 3 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren  
 DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen  
 DIN 18 025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen  
 DIN VDE 0510 Teil 3 Akkumulatoren und Batterieanlagen; Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge  
 Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II (WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.1990 (BGBl. I, 1990 Nr. 42 S. 1730–1756), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DITR), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.  
 Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1277), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DITR), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.

### Weitere Normen

- DIN 1356 Teil 1 (z. Z. Entwurf) Bauzeichnungen; Grundregeln, Begriffe  
 DIN 15 306 Aufzüge; Personenaufzüge für Wohngebäude; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße  
 DIN 15 309 Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße  
 DIN 18 017 Teil 1 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Einzelschachtanlagen ohne Ventilatoren  
 DIN 18 024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege  
 DIN 18 024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Öffentlich zugängliche Gebäude  
 DIN 18 064 Treppen; Begriffe

### Frühere Ausgaben

DIN 18 025 Teil 1: 01.72

### Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Januar 1972 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen des Rollstuhlbenutzers entsprechend angepaßt.

### Internationale Patentklassifikation

E 04 H 1/00

DK 728.1-056.262 : 643

DEUTSCHE NORM

Dezember 1992

# Barrierefreie Wohnungen Planungsgrundlagen

**DIN**  
**18 025**  
Teil 2

Accessible dwellings; design principles  
Logements sans obstacles; principes de conception

Ersatz für Ausgabe 07.74

Alle Maße sind Fertigmaße.

Maße in cm

## Inhalt

- 1 Anwendungsbereich und Zweck .....
- 2 Begriffe .....
- 3 Maße der Bewegungsflächen .....
- 4 Türen .....
- 5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe, Treppe .....
- 6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz .....
- 7 Wände, Brüstungen und Fenster .....
- 8 Bodenbeläge .....
- 9 Raumtemperatur .....
- 10 Beleuchtung .....
- 11 Fernmeldeanlagen .....
- 12 Bedienungsvorrichtungen .....

### 1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sie gilt sinngemäß für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheimen. Sie gilt sinngemäß — entsprechend dem individuellen Bedarf — für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheimen. Die Wohnungen müssen für alle Menschen nutzbar sein.

Die Bewohner müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Planungsgrundlagen für Wohnungen für Rollstuhlbenutzer siehe DIN 18 025 Teil 1.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen sind besonders zu vereinbaren.

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.  
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)  
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. - Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin, gestattet.

## DIN 18 025 Teil 2

**2 Begriffe****2.1 Einrichtungen**

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumbfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer eingebracht werden.

(Aus: DIN 18 022/11.89)

**2.2 Bewegungsflächen**

Bewegungsflächen sind die zur Nutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen. Ihre Sicherstellung erfolgt durch Einhalten der notwendigen Abstände.

(Aus: DIN 18 022/11.89)

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

**3 Maße der Bewegungsflächen****3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrschachttüren (siehe Bild 1),
- am Anfang und am Ende der Rampe (siehe Bilder 2 und 3).

**3.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

**3.3 Bewegungsfläche, 150 cm tief**

Anmerkung: Bei einem Teil der zu den Wohnungen gehörenden Kraftfahrzeug-Stellplätzen sollte vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorgesehen werden.

**3.4 Bewegungsfläche, 120 cm breit und 120 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Einrichtungen im Sanitärraum,
- im schwellenlos begehbaren Duschbereich.

**3.5 Bewegungsflächen, 120 cm breit**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang einer Längsseite eines Bettes, das bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein muß,
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- vor Kücheneinrichtungen,
- zwischen den Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 2 und 4),
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

**3.6 Bewegungsfläche, 90 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm tief sein:

- vor Möbeln (z. B. Schränken, Regalen, Kommoden, Betten).

**4 Türen**

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrschachttüren müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Untere Türansschläge und -schwelle siehe Abschnitt 5.2.

Anmerkungen: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Im Bedarfsfall sollten Türen mit Schließhilfen ausgestattet werden können.

**5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türansschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe, Treppe****5.1 Stufenlose Erreichbarkeit**

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.

**5.2 Untere Türansschläge und -schwelle**

Untere Türansschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

**5.3 Aufzug**

Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muß der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 5 bis 8. Für ein zusätzliches senkrecht bedienungstableau gilt DIN 15 325.

Bewegungsflächen vor den Fahrschachttüren siehe Abschnitt 3.1.

Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 4 und Bild 1.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

**5.4 Rampe**

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 2, 3 und 4).

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.5.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

## 5.5 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z. B. durch taktile Hilfen an den Handläufen.

In Mehrfamilienhäusern müssen taktile Geschoß- und Wegebezeichnungen die Orientierung sicherstellen.

Treppe und Treppenpodest müssen ausreichend belichtet bzw. beleuchtet und deutlich erkennbar sein, z. B. durch Farb- und Materialwechsel. Die Trittstufen müssen durch taktiles Material erkennbar sein.

Stufenunterscheidungen sind unzulässig.

Anmerkung: Der Treppenlauf sollte nicht gewandelt sein.

## 6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz

### 6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor KÜcheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.4.

Anmerkungen: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden können.

Die Spüle sollte mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ausgestattet werden.

### 6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem stufenlos begehbaren Duschplatz auszustatten.

Anmerkung: Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne im Bereich des Duschplatzes sollte möglich sein.

Unter dem Waschtisch muß Beinfreiraum vorhanden sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitte 4 und 12.

Bewegungsfläche siehe Abschnitt 3.4.

### 6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für z. B. Kleinwüchsige, Blinde und Sehbehinderte ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m<sup>2</sup>.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe § 39 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz

## 6.4 Freisitz

Anmerkung: Jeder Wohnung sollte ein mindestens 4,5 m<sup>2</sup> großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

## 7 Wände, Brüstungen und Fenster

Wände der Küche sind tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein. Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

Schwingflügel Fenster sind unzulässig.

## 8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Anmerkung: Bodenbeläge in den Verkehrsbereichen sollten als Orientierungshilfe innerhalb und außerhalb des Gebäudes in der Beschaffenheit ihrer Oberfläche und in der Farbe kontrastreich wechseln (siehe auch Abschnitt 5.5).

## 9 Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muß je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z. B. durch eine Zusatzheizung.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

## 10 Beleuchtung

Anmerkung: Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte nach dem Bedarf Sehbehinderter möglich sein.

## 11 Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechananschluß muß vorhanden sein.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

## 12 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Türdrücker, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen) sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Schalter außerhalb von Wohnungen sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Namensschilder an Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren sollen mit taktil erfassbarer, aufgesetzter Schrift versehen sein.

Die Tür des Sanitärraumes muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

## DIN 18 025 Teil 2

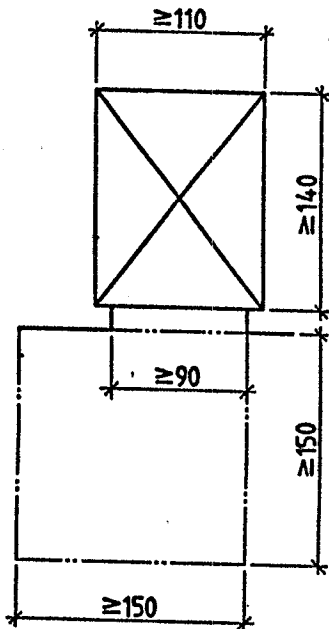


Bild 1. Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrstürentüren  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

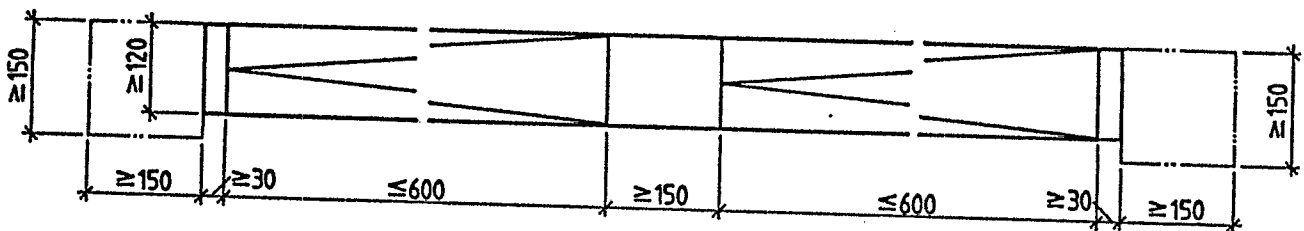


Bild 2. Rampe (Rampenlänge  $\geq 600$  cm)  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

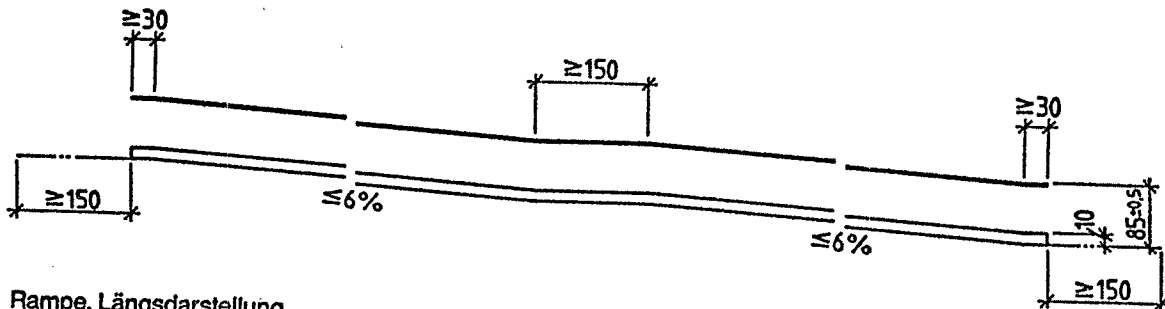


Bild 3. Rampe, Längsdarstellung  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

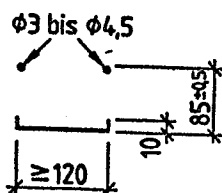


Bild 4. Rampe, Querschnittsdimensionen  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)



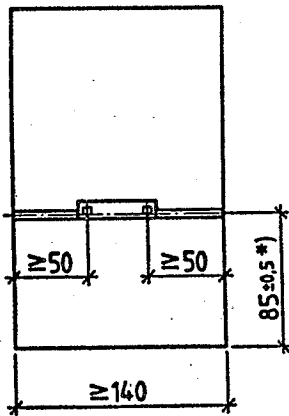


Bild 5. Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

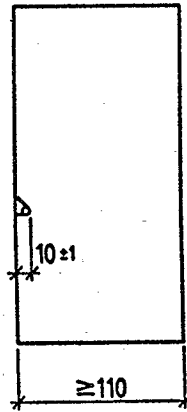


Bild 6. Tiefenlage des Bedienungstableaus  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

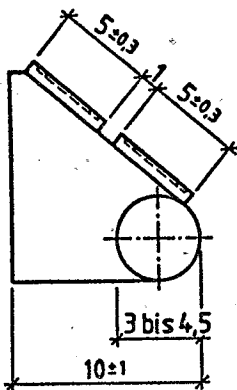


Bild 7. Querschnitt des horizontal angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

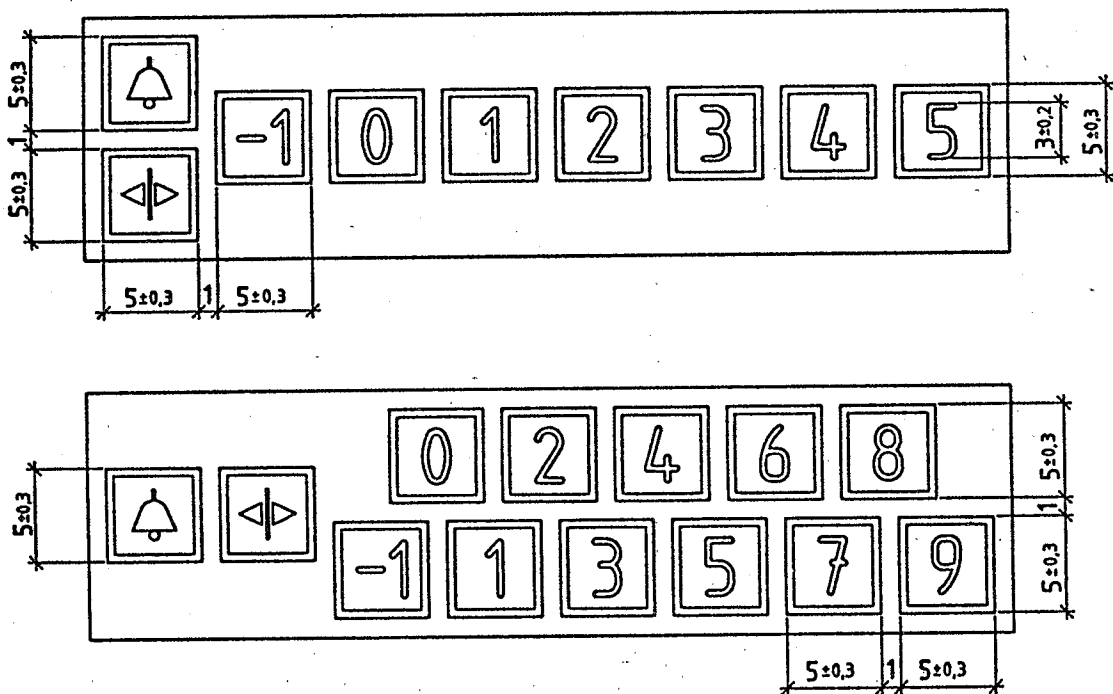


Bild 8. Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben  
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

\*) Bei Zweihängiger Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm

**DIN 18 025 Teil 2****Zitierte Normen und andere Unterlagen**

- DIN 4701 Teil 2 Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden; Tabellen, Bilder, Algorithmen  
DIN 15 325 Aufzüge; Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör; ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert  
DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen  
DIN 18 025 Teil 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen  
Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II (WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.1990 (BGBl. I, 1990 Nr. 42 S. 1730-1756), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.  
Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1277). Zu beziehen durch: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.

**Weitere Normen**

- DIN 15 306 Aufzüge; Personenaufzüge für Wohngebäude; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße  
DIN 15 309 Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße  
DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen  
DIN 18 024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege  
DIN 18 024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Öffentlich zugängliche Gebäude  
DIN 18 064 Treppen; Begriffe

**Frühere Ausgaben**

DIN 18 025 Teil 2: 07.74

**Änderungen**

Gegenüber der Ausgabe Juli 1974 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen des Nutzers entsprechend angepaßt.

**Internationale Patentklassifikation**

E 04 H 1/00

257

## Landeswettbewerb 1994 „Gärten im Städtebau“;

hier: Ausschreibung

Der Landeswettbewerb „Gärten im Städtebau“ wird im Jahr 1994 für Kleingartenanlagen der hessischen Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen sowie für Wohnungsgärten ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Hessischen Landesentwicklungsministerium, Referat für Bauleitplanung, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden (Tel. 06 11/3 53-6 58 oder 3 53-5 91), unter dem Betreff: Landeswettbewerb 1994 „Gärten im Städtebau“ angefordert werden.

### 1. Ziel des Wettbewerbs

Ziel des Wettbewerbs ist es, beispielhafte Lösungen für die Zuordnung von Gärten zu Mehrfamilienhauswohnungen bekanntzumachen und zu weiteren Leistungen auf diesem Gebiet anzuregen. Mit dem Wettbewerb soll auch auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, bei der Gestaltung und Pflege der Gärten Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Umwelt mit einzubeziehen.

Zwei Bereiche sind angesprochen:

#### Kleingärten

Kleingärten sind für eine wachsende Zahl von Menschen wichtige Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung in der Natur, eine wichtige Ergänzung vor allem für Geschößwohnungen ohne Zugang zu wohnungsnahen Garten- und Grünflächen. Außerdem dienen Kleingärten nicht nur wie andere Grünflächen der Gliederung des Stadtgebiets und der Abrundung der Stadtgestalt, sondern bieten als Nutzgärten auch die Möglichkeit der teilweisen Selbstversorgung mit Obst und Gemüse. Nicht zuletzt können sie auch zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere beitragen, wenn bei der Gestaltung und Pflege der Anlagen und Gärten ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

#### Wohnungsgärten

Auch Gärten, die den Miet- oder Eigentumswohnungen im mehrgeschossigen Wohnungsbau zugeordnet sind, werden häufig als wesentliche Bereicherung der Wohnsituation „auf der Etage“ empfunden und gewünscht. Die gemeinnützige und die private Wohnungswirtschaft haben bereits in der Vergangenheit eine Reihe entsprechender Angebote geschaffen. Durch die Auseinandersetzung mit differenzierten Haus- und Wohnungsformen sind in den letzten Jahren erneut zahlreiche Beispiele für Wohnungsgärten, die gelegentlich auch als Mietergärten bezeichnet werden, geschaffen worden. Sie sind einerseits noch zu wenig bekannt, andererseits stößt ihre Realisierung wegen des zunehmenden Kostendrucks, aber auch wegen der Erfordernis einer möglichst dichten Bebauung, an enge Grenzen. Wohnungsgärten sollen daher über diesen Wettbewerb der Öffentlichkeit vorgestellt werden, auch im Hinblick darauf, daß ein großer Teil des aktuellen und zukünftigen Wohnungsbedarfs im Geschößwohnungsbau gedeckt werden wird. Es soll gezeigt werden, daß mit vertretbarem Aufwand ein erheblicher Zugewinn an Wohnqualität erreicht werden kann. Gefragt sind alle Formen des „Gärtnerns vor der Haustür“, also Gärten am Haus, selbständige Gartenanlagen in der Nähe des Hauses oder im Bereich der Wohnanlage, auch Gemeinschaftsgärten und gemeinschaftlich gestaltete und genutzte Hofflächen sowie Spiel- oder Lehrgärten.

Die Leistungen in den beiden genannten Bereichen sind im Zusammenhang mit entsprechenden Zielvorstellungen der Gemeinden zu sehen. Der Auslober hält es daher für wünschenswert, wenn — wie bisher — die Wettbewerbsbeiträge zu den Kleingärten oder Wohnungsgärten, die von Kleingartenorganisationen und der Wohnungswirtschaft erwartet werden, im Rahmen gemeindlicher Konzeptionen zur Grün- und Freiflächengestaltung, einschließlich der Kleingartenentwicklungsplanung dargestellt werden.

Der Wettbewerb „Gärten im Städtebau“ wendet sich daher in gleicher Weise an die kleingärtnerischen Organisationen und an die einzelnen Kleingartenvereine, an die Wohnungswirtschaft und alle an der Planung und Nutzung von Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnungsbau Beteiligten sowie an die Städte und Gemeinden, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Bemühungen um die Förderung der Wohnungs- und Kleingärten sichtbar zu machen. Er will zu weiteren Leistungen bei der Errichtung und Erneuerung von Kleingartenanlagen und Wohnungsgärten anregen.

### 2. Auslober

Auslober des Landeswettbewerbs ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Landesentwicklungsministerium) im Zusammenwirken mit dem Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. und dem Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.

### 3. Verfahren

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beabsichtigt, einen gleichnamigen Bundeswettbewerb auszuschreiben. Der Landeswettbewerb geht dem Bundeswettbewerb voraus. Die erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb durch das Hessische Landesentwicklungsministerium.

### 4. Teilnahme

4.1 Teilnahmeberechtigt am Landeswettbewerb sind alle Städte und Gemeinden und/oder ihre kleingärtnerischen Organisationen mit ihren Kleingartenanlagen,

- die in den letzten Jahren neu geschaffen wurden oder
- die älter als zehn Jahre sind und in den letzten Jahren wesentlich umgestaltet oder verbessert wurden.

Die kleingärtnerischen Organisationen können für ihren Bereich eine Vorauswahl der Wettbewerbsteilnehmer vornehmen.

4.2 Teilnahmeberechtigt am Landeswettbewerb sind alle hessischen Städte und Gemeinden und/oder am Ort tätige/beteiligte Wohnungsunternehmen mit Wohnungsgärten; die im Sinne der Wettbewerbsziele als beispielhaft angesehen werden können. Teilnahmeberechtigt sind auch alle Einzelbauherren und Bauherrengemeinschaften, Architekten und Landschaftsarchitekten, Mieterinitiativen und Nutzergruppen, die vorzeigbare Erfolge bei der Einrichtung von Wohnungsgärten aufweisen können.

### 5. Zeitlicher Ablauf

Termin für die Anmeldung zum Landeswettbewerb und Einreichung der Unterlagen beim Hessischen Landesentwicklungsministerium ist der 31. Mai 1994.

Vorprüfung, Bereisung und Entscheidung durch die Landesbewertungskommission (s. Nr. 7) finden im Juni 1994 statt.

Die Auszeichnung der Teilnehmer durch den Hessischen Landesentwicklungsminister erfolgt voraussichtlich im September 1994 im Rahmen der Landesgartenschau 1994 in Fulda.

### 6. Auszeichnungen

Jedem Teilnehmer im Landeswettbewerb wird eine Urkunde verliehen. Die Sieger erhalten Geldpreise. Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden in der Presse mitgeteilt.

### 7. Landesbewertungskommission

Die sachverständigen Mitglieder der Landesbewertungskommission werden vom Hessischen Landesentwicklungsministerium berufen. Ihr sollen insbesondere Vertreter des hessischen Landesentwicklungsministeriums, des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V., der Wohnungswirtschaft sowie andere sach- und fachkundige Personen angehören. Die Bewertungskommission ermittelt die Sieger im Landeswettbewerb und die Teilnehmer am Bundeswettbewerb. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 8. Gegenstand

Gegenstand des Wettbewerbs sind beispielhafte Maßnahmen im Sinne der Wettbewerbsziele, die bereits zu sichtbaren Ergebnissen geführt haben. Bewertet werden Leistungen insbesondere in folgenden Bereichen:

#### 1. Kleingartenanlagen

##### 1.1 Städtebauliche Einordnung und Aufgaben der Kleingartenanlagen, wie

- Einordnung in das Siedlungsgefüge
- Eingliederung in ein Gesamtkonzept der Grün- und Freiflächenplanung
- Absicherung in der Bauleitplanung
- Zuordnung zu Wohngebieten, Erreichbarkeit
- Schutzfunktion (ökologische und klimatische Aspekte, Immissionsschutz)

##### 1.2 Gestaltung und Ausstattung der Kleingartenanlagen einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen, wie

- Einbindung in die Umgebung, Rand- und Rahmenplanung,

- Innere Gliederung unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten
  - Zuordnung von öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Bereichen (Eingangsbereiche, Gemeinschaftsflächen, Angebote für die Öffentlichkeit)
  - Naturverträgliche Ver- und Entsorgung — naturnahe Gestaltung und Pflege der Gartenanlage
- 1.3 Gestaltung und Ausstattung der Einzelgärten, wie
- Aufteilung des Gartens, Nutzungsvielfalt
  - Naturnahe Gestaltung und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung
- 1.4 Sonderleistungen und thematische Schwerpunkte, wie
- Ökologische Qualitäten und Initiativen
  - Gemeinsame Freizeit mehrerer Generationen
  - Erleichterungen für ältere oder behinderte Menschen
  - Soziale Angebote und Initiativen
  - Lehrveranstaltungen
2. Wohnungsgärten
- 2.1 Städtebauliche Gesichtspunkte, wie
- Einordnung in ein Gesamtkonzept der Wohnumfeldgestaltung
  - Einordnung in ein Gesamtkonzept der Grün- und Freiflächenplanung
  - Absicherung in der Bauleitplanung
- 2.2 Gestaltung und Ausstattung der Wohnungsgärten im Zusammenhang der Wohnanlage, wie
- Zuordnung zur Wohnung, Erschließung, Anordnung und Bemessung
  - Individuelle Nutzungs- und Gestaltungsspielräume und Einbindung in eine Gesamtgestalt
  - Angemessene Verwendung baulicher und gärtnerischer Gestaltungsmittel (einschließlich Integration von Abstellräumen für Gartengeräte)
  - Beiträge zur umweltgerechten Gestaltung und Pflege (Kompostierung, Regenwassernutzung, standortgerechte Pflanzen)
- 2.3 Sonderleistungen und thematische Schwerpunkte, wie
- gemeinschaftliche Aktivitäten
  - besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, älteren Menschen oder Behinderten
  - Betreuung und Beratung, Förderung
  - Vertragsgestaltung
3. Konzeptionen der Gemeinde
- Zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen und zur Bereicherung des Wohnungsbestandes durch Wohnungsgärten können u. a. von Bedeutung sein:
- Darstellung im Rahmen der Gemeindeentwicklungsplanung, in einem Kleingartenentwicklungsplan
  - Darstellung und Festsetzung in der Bauleitplanung
  - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und ihren kleingärtnerischen Organisationen bei der Schaffung neuer Kleingartenanlagen
- Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Wohnungswirtschaft sowie Mietern bei der Schaffung von Wohnungsgärten
- Weitere Einzelheiten der zu bewertenden Leistungen sind aus den beigefügten Bewertungsbogen ersichtlich, die auch von der Landesbewertungskommission verwendet werden.
9. Umfang und Darstellung des Wettbewerbsbeitrages
- Die Darstellung der Leistungen soll übersichtlich, vollständig und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen für jeden Wettbewerbsteilnehmer in einer Mappe (Format DIN A4) zusammenzufassen.
- Im einzelnen werden folgende Unterlagen erbeten:
1. Plan der Gemeinde mit Eintragung der Standorte der Kleingartenanlagen und Wohnungsgärten,
  2. Lageplan der Kleingartenanlagen bzw. Wohnungsgärten (ggf. mit Zusatzplänen),
  3. Beschreibung der Kleingartenanlagen bzw. Wohnungsgärten mit einer Darstellung der besonderen Leistungen im Sinne der Wettbewerbsziele. Bei älteren Kleingartenanlagen müssen die in den letzten Jahren erfolgten wesentlichen Umgestaltungen und Verbesserungen erkennbar sein,
  4. einige charakteristische Fotos und eine kleine Auswahl von Diapositiven.
- Grundlage der Wettbewerbsbeiträge sind darüber hinaus
- im Wettbewerbssteil „Kleingärten“ die ausgefüllten Formblätter „Darstellung der kommunalen Kleingartenpolitik und zur Charakterisierung der kleingärtnerischen Organisationen“ und „Darstellung der Kleingartenanlage“,
  - im Wettbewerbssteil „Wohnungsgärten“ die Formblätter „Die am Projekt Beteiligten“ und „Projektbeschreibung“.
- Die Städte und Gemeinden werden gebeten, auch soweit sie nicht selbst am Wettbewerb teilnehmen, die jeweiligen Wettbewerbsbeiträge durch eine Darstellung der rahmensetzenden Konzeptionen zur Grün- und Freiflächengestaltung und der kommunalen Bemühungen um die Förderung der Wohnungsgärten und Kleingärten zu unterstützen. Hierbei sollen Unterlagen z. B. zur Bauleitplanung, zur Landschaftsplanung und/oder zur Kleingartenentwicklungsplanung vorgelegt werden.
- Der Auslober behält sich vor, insbesondere von den für die Teilnahme am Bundeswettbewerb ermittelten Wettbewerbsteilnehmern zusätzliches Material — wie z. B. farbige Planunterlagen in Originalgröße, Fotos, graphische Darstellung o. ä. — zu Ausstellungs- und Dokumentationszwecken im Zusammenhang mit den Schlußveranstaltungen im Landes- und im Bundeswettbewerb zu erbitten.
- Alle eingereichten Unterlagen sollten nach Abschluß des Wettbewerbs noch eine Zeitlang zur Auswertung der Ergebnisse zur Verfügung stehen; danach werden sie den Wettbewerbsteilnehmern zurückgereicht.

Wiesbaden, 25. Februar 1994

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

VIII 6 — 57 c 02 — 1/94

StAnz. 11/1994 S. 855

258

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu Kriminalkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Stefan Bartel, Walter Both, Theodor Brückbauer, Urban Egert, Jürgen Filler, Peter Korstian, Jens Lemke, Michael Mangold, Ulrich Wagner (sämtlich 1. 2. 94);

übergeleitet:

in das Amt von Kriminal-/Polizeioberkommissaren die Kriminal-/Polizeihauptmeister (BaL) Helmut Beer, Rainer Claas, Heinz-Dieter Diederich, Ulrich Petri (sämtlich 1. 2. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Klaus-Dieter Möbus (12. 2. 94),  
Polizeiobermeister (BaP) André Schermuly (21. 2. 94);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaloberkommissarin (BaL) Jutta Riegel (31. 1. 94), die  
Ersten Kriminalhauptkommissare (BaL) Winfried Dirszus,  
Kurt Krieglsteiner (beide 28. 2. 94).

Wiesbaden, 28. Februar 1994

Hessisches Landeskriminalamt  
— 911 —

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu Ersten Polizeihauptkommissaren (BaL) die Polizeihauptkommissare Uwe Küster, Jens-Uwe Schäfer (beide 1. 12. 93);  
zu Ersten Kriminalhauptkommissaren (BaL) die Kriminalhauptkommissare Manfred Fabiunke, Eckhard Liedtke (beide 1. 12. 93);

zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Karlheinz Fritzes (2. 12. 93), Hans-Rolf Seltner (10. 12. 93), Roland Noe, Hans Hacker, Herbert Sauer, Werner Schmelz, Karl-Heinz Röhling, Armin Holzhaus, Kurt Breuer, Werner Bühl, Siegfried Weiß (sämtlich 13. 12. 93);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die **Kriminaloberkommissare** (BaL) Werner Sulzbach (8. 12. 93), Gunter Reckenbeil (9. 12. 93), Rolf Benz (23. 12. 93);

zu/zur **Polizeioberkommissaren/in** die **Polizeikommissare/in** (BaL) Bernhard Amann, Klaus Becker, Heiko Gottschalk, Andrea Hallstein, Alfred Hau, Rolf-Dieter Hensel, Peter Hessel, Rolf Hildebrand, Hans Josef Jung, Rainer Jung, Peter Lang, Michael Mayer, Klaus-Uwe Münch, Thomas Reutlinger, Peter Schmidt, Helmut Schramm, Rolf Wagner (sämtlich 1. 12. 93), Rainer Höhn (24. 12. 93);

zu/zur **Kriminaloberkommissaren/in** die **Kriminalkommissare/innen** (BaL) André Bücking, Klaus Hermann, Hubertus Klein, Norbert Ring, Claudia Ringel, Maximin Stähler, Peter Stein, Frank Weber, Frank Westbrock, Hans-Peter Wypchlo (sämtlich 1. 12. 93);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Karsten Kinz, Jürgen Meier, Rüdiger Röth, Hartmut Rohe, Ralf Snehotta, Michael Weigold, Uwe Baumann, Jörg Deistler, Roland Göbel, Rolf Hartung (sämtlich 6. 12. 93), Ulrich Bick, Robert Busse, Gernar Dietz, Stefan Fische, Dirk Gröschel, Wolfgang Heck, Harald Helbig, Harald Jung, Heiko Schröder, Karlheinz Ullrich, Peter Rothermel (sämtlich 7. 12. 93), Gerhard Huscher, Thomas Homburg, Volker König, Jürgen Leibold, Stephan Sonntag, Jürgen Walser (sämtlich 8. 12. 93), Ralph Hübner (10. 12. 93), Steffen Warzecha (27. 12. 93);

zu **Kriminalhauptmeistern** die **Kriminalobermeister** (BaL) Jan Fischbach, Gerd Ochs (beide 2. 12. 93), Steffen Hofmann (7. 12. 93), Andreas Born, Michael Dechéne, Stefan Gärtner, Michael Grief, Matthias Hartherz, Armin Köhler, Klaus Manfred Lucht, Erik Stellmacher (sämtlich 22. 12. 93), Hans-Ulrich Bergmann, Peter Böschen, Matthias Grünwald (sämtlich 23. 12. 93), Holger Heiken (27. 12. 93);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die **Polizeimeister/in** (BaL) Renate Henrich, Peter Lenz (beide 16. 12. 93), Georg Bode, Michael Bust, Olaf Gedik, Rolf Schäfer (sämtlich 17. 12. 93), Thomas Heinle (19. 12. 93), die **Polizeimeister/innen** (BaP) Simone Dewenter, Andreas Dietermann, Andrea Hofheinz, Monika Huslage, Nadija Mostafa, Andreas Schmidt, Jörg Steffens, Kirsten Varlemann, Petra Schmidt (sämtlich 16. 12. 93), Norman Aue, Sonja-Maria Böhm, Marc Breithaupt, Susanne Dauer, Heiko Dittrich, Katja Eckhardt, Sabine Ehrlich, Ulrich Germeroth, Stefan Gräser, Harald Grund, Annette Heliosch, Almut Keller, Marcus Kempf, Matthias Köhler, Christine Lindner, Jens Lollert, Michael Ponicke, Tanja Ramseger, Volker Tscheppe, Tanja Weller, Stefan Welski, Stephan Werner, Andreas Wirth, Sybille Wüst, Axel Schmitt, Horst Jürgen Schulz, Michael Schulz, Christiane Schwarz, Frank Siedhoff, Torsten Zechmeister, Thomas Zschaler (sämtlich 17. 12. 93), Helene Grunau, Michael Korkech, Thomas Krippner, Mirco Leck, Carsten Lohmann, Volker Müller, Axel Naumann, Dirk Pegglow, Stefan Rüppel, Stefan Theis, Hans-Uwe Spält (sämtlich 18. 12. 93), Thomas Stowasser, Mario Sturm, Anja Schönwitz, Volker Siemann (sämtlich 19. 12. 93), Holger Mertelmeyer, Jens Özdemir, Dirk Rupprecht, Thorsten Sachs, Markus Weymann, Klaus Schneider, Sabine Schomber (sämtlich 20. 12. 93), Bettina Heidl, Holger Nebel, Alexandra Westphal (sämtlich 21. 12. 93), Olaf Blank, Michael König (beide 22. 12. 93), Hanco-Breido Blomeyer (24. 12. 93), Andrea Sieverding (28. 12. 93), Peter Hupfeld (29. 12. 93), Michael Beutel, Thorsten Schnell (beide 30. 12. 93);

zu/zur **Polizeikommissaren/in** die **Polizeiobermeister** (BaL) Helmut Gantner, Harald Sonnen, Kai-Uwe Thon, Dietmar Titze, Stefan Traxler (sämtlich 1. 2. 94), **Polizeihauptmeister** (BaP) Jörg Zollmann (1. 2. 94), die **Polizeihauptmeister/in** (BaL) Peter Badouin, Rolf Bäcker, Dirk Beck, Jürgen Breede, Norbert Butzke, Lutz Fehrer, Bernd Gies, Katja Beckmann, Heiko Hammolla, Martin Jungermann, Manfred Kaletsch, Robert Kamrau, Dirk Kleine, Ulrich Kremer, Ralf Landsherr, Harald Lotz, Hartmut Michel, Rüdiger Mohles, Ralph Neubauer, Uwe Nikkel, Uwe Niebauer, Dietmar Plotz, Michael Redder, Thomas Reinhardt, Udo Rüdiger, Michael Sahn, Holger Samstag, Adalbert Sphan, Christof Stark, Jürgen Wirth (sämtlich 1. 2. 94);

zu **Kriminalkommissaren/innen** die **Kriminalobermeisterinnen** (BaL) Michaela Seipp, Ingrid Welker (beide 1. 2. 94), die **Kriminalhauptmeister/innen** (BaL) Hedwig Bollmer, Thomas Cibura, Jan Fischbach, Ralf Geiß, Jörg Haben, Andreas Hahn, Steffen Hofmann, Thomas Krieg, Jürgen Kreißl, Achim Kühlthau, Ralf Levita, Thomas Link, Kurt Naumann, Udo Neebe, Gerd Ochs,

Wolfgang Schaub, Jürgen Schmatz, Stefan Schmidt, Birgit Seitz, Gerhard Steckermayer (sämtlich 1. 2. 94);

eingewiesen:

in **Planstellen der Besoldungsgruppe A 12**

die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Manfred Bick, Wilhelm Gonnermann, Peter Martin, Rudolf Reichel, Bernhard Schüller, Olaf Spratte, Horst Welsch (sämtlich 1. 12. 93), Reiner Knopf (9. 12. 93), Karl Schüler (10. 12. 93), die **Kriminalhauptkommissare** (BaL) Werner Dietz, Egbert Diehl, Peter Basel (sämtlich 1. 12. 93), Rudolf Mittag (23. 12. 93);

in **Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage**

die **Polizeihauptmeister** (BaL) Anton Becker, Manfred Englert, Werner Kempe, Elmar Klapproth, Gerhard Litzinger, Peter Luft, Jürgen Marx, Günther Mink, Rolf Noll, Udo Schmidt, Gerhard Stehl (sämtlich 3. 12. 93), Rolf Machedanz (4. 12. 93), Wolfgang Weing (6. 12. 93), die **Kriminalhauptmeister/in** (BaL) Wolfgang Klees (8. 12. 93), Hermann Fongar, Joachim Lederer (beide 9. 12. 93), Sibylle Perrot (22. 12. 93);

versetzt:

von der **Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen**  
Polizeimeisterin Sabine Irmeler (1. 1. 94);

von der **Landespolizeidirektion Stuttgart II**  
Hauptsekretärin Monika Lutzenberger (1. 1. 94);

übernommen:

vom **Landesamt für Verfassungsschutz**  
Amtmann (BaL) Dieter Jeschke (1. 1. 94). Herrn Jeschke wurde zeitgleich das Amt eines **Polizeihauptkommissars** (A 11) übertragen und die gleichlautende **Amtsbezeichnung** verliehen.

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die **Polizeiobermeister** (BaP) Michael Giersbach (3. 1. 94), Marc Neubauer (19. 1. 94), Matthias Dunschen (20. 1. 94), Mathias Scholtz (21. 1. 94), Stephan Messner (29. 1. 94), Frank Hildebrand (31. 1. 94), Holger Rampe (1. 2. 94), die **Inspektorin** (BaP) Gabriele Fremdt (24. 1. 94);

in den **Ruhestand** getreten:

**Kriminalhauptkommissarin** Siglinde Krech, die **Polizeihauptkommissare** Friedrich Kreutz, Heinz Nebel (sämtlich 30. 11. 93) **Erster Polizeihauptkommissar** Rudolf Köster, **Polizeihauptkommissar** Manfred Ohrner (beide 31. 12. 93), **Kriminaloberkommissar** Ernst Frank (31. 1. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

**Polizeiobermeister** Ralf Kamp (31. 8. 93), **Polizeimeisterin** Christine Ebsen (31. 10. 93), **Polizeiobermeister** Uwe Bauernfeind (15. 11. 93), **Polizeihauptmeister** Klaus Arvid Dalichau (30. 11. 93), **Polizeiobermeisterin** Heike Keyser, **Erster Polizeihauptkommissar** Horst Breunig (beide 31. 12. 93);

verstorben:

**Polizeioberkommissar** Herbert Ochse (18. 2. 94).

Frankfurt am Main, 22./24. Februar 1994

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main**  
P III/23 — P III/3

StAnz. 11/1994 S. 856

## G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der **Fachhochschule Wiesbaden**

verstorben:

**Professor** (BaL) Dr. Uwe Lott (23. 1. 94).

Wiesbaden, 22. Februar 1994

**Der Rektor**  
der **Fachhochschule Wiesbaden**  
III — 5100 —

StAnz. 11/1994 S. 857

## H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

in der **Kataster- und Vermessungsverwaltung**

ernannt:

zum **Vermessungsdirektor** **Vermessungsobererrat** (BaL) Dr. Werner Frohwein (1. 12. 93);

zu **Vermessungsräten** (BaL) die **Vermessungsräte** z. A. (BaP) Udo Biefang (1. 8. 93), Markus Reitz, LR Gießen, **Katasteramt**

(14. 8. 93), Gerhard Brüne, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (1. 2. 94), Lothar Dude, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (17. 2. 94);

zum Vermessungsrat z. A. (BaP) Vermessungsassessor (BaW) Werner Schäfers, LR Kassel, Katasteramt (8. 6. 93);

zu Vermessungsreferendaren/innen (BaW) die Dipl.-Ing. Stephanie Hauff, Stefan Röhrich, Thomas Roppel (sämtlich 1. 7. 93), Wilhelm Hofmann (2. 7. 93), Ulrike Ehret, Ghirmai Ghezae, Frank Hofmann, Manfred Juretzko, Alexander Köstler, Frank Mause (sämtlich 3. 1. 94);

zu Techn. Oberamtsräten die Techn. Amtsräte (BaL) Wilfried Fassing, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Wolf Heidecke, Günter Herold, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 12. 93);

zu Techn. Amtsräten/rätinnen die Techn. Amtsmänner/frauen (BaL) Heinrich Becker, Irmtraud Subat, beide LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Ernst Bornträger, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Manfred Brehm, Michael Schwär, beide LR Groß-Gerau, Katasteramt, Ernst Döpfer, LR Gießen, Katasteramt, Norbert Lauterbach, LR Kassel, Katasteramt, Volkmar Menge, Thomas Müller, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Otto Schweiger, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Sabine Wolf (sämtlich 1. 12. 93), Wolfgang Vollmer (6. 12. 93);

zu Techn. Oberinspektorinnen (BaL) die Techn. Oberinspektorinnen z. A. (BaP) Katja Zoll, LF Offenbach, Katasteramt (30. 8. 93), Christiane Icker, LR Wetteraukreis, Katasteramt (14. 10. 93);

zu Techn. Oberinspektoren die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Michael Grandjean, LR Wetteraukreis, Katasteramt, Hartmut Horn, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (beide 29. 10. 93);

zu Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) die Techn. Inspektorantenwärter (BaW) Jörg Kollmann, Morten Schäffer (beide 27. 10. 93), Frank Schieferdecker, Stefan Walber (beide 28. 10. 93);

zur Inspektorin die Obersekretärin (BaL) Brigitte Richter (30. 12. 93);

zu Techn. Inspektorantenwärtern (BaP) die Dipl.-Ing. (FH) Marco Hirschfeld, Thorsten Krohne, Bernd Ling, Andreas Spill (sämtlich 1. 10. 93);

zu Techn. Amtsinspektoren die Techn. Hauptsekretäre (BaL) Klaus Bischof, Willi Kopf, LR Wetteraukreis, Katasteramt (beide 1. 12. 93);

zu Techn. Hauptsekretären/innen die Techn. Obersekretäre/innen (BaL) Günter Frackmann, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Klaus Fuchs, Kurt Grözl, Berthold Hain, Bernhard Kubisch, Stephanie Staaden, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 12. 93);

zu Techn. Obersekretären/innen die Techn. Obersekretärinnen z. A. (BaP) Elke Magyar, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt, Ilka Valentin, LR Gießen, Katasteramt (beide 1. 1. 94), Techn. Sekretär (BaL) Lutz Brockmann, LR Kassel, Katasteramt (1. 12. 93);

zu Techn. Obersekretären/innen z. A. (BaP) die Techn. Sekretärantenwärter/innen (BaW) Carina Balsler, Matthias Spahn, beide LR Wetteraukreis, Katasteramt, Elke Magyar, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt, Ilka Valentin, LR Gießen, Katasteramt (sämtlich 1. 7. 93);

zum Assistent/zur Assistentin Assistentin z. A. (BaP) Katrin Wiegers (1. 10. 93), Stadtassistent z. A. (BaP) Ralf Kotulla (1. 12. 93);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

die Techn. Oberamtsräte (BaL) Franz Apel, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Erwin Klaus, LR Fulda, Katasteramt, Helmut Schaake, LR Kassel, Katasteramt (sämtlich 1. 7. 93);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Techn. Amtsinspektoren (BaL) Otto Hartung, LR Kassel, Katasteramt, Wilfried Kück, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (beide 1. 7. 93);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Techn. Obersekretäre/innen (BaP) Frank Donath, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (25. 6. 93), Frank Menges, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (13. 8. 93), Udo Pieper, LR Gießen, Katasteramt (17. 8. 93), Anja Kaduk, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (15. 11. 93), Thomas Ochs, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (13. 1. 94);

#### versetzt:

vom Katasteramt Hannover

Techn. Sekretär (BaL) Lutz Brockmann, LR Kassel, Katasteramt (1. 8. 93);

von der Stadtverwaltung Düsseldorf

Stadtassistent z. A. (BaP) Ralf Kotulla (1. 12. 93);

zum Amt für Agrarstruktur Verden

Techn. Oberinspektor (BaL) Peter Wichtrup, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt (31. 12. 92);

zum Sächsischen Landesvermessungsamt Dresden

Techn. Amtmann (BaL) Gerhard Kreppenhofer, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (31. 12. 92);

zum Amt für Land- und Wasserwirtschaft Kiel

Vermessungsrat z. A. (BaP) Axel Strunk, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (28. 2. 93);

zum Katasteramt Itzehoe

Techn. Oberinspektorin (BaL) Birgit Kötte, LR Groß-Gerau, Katasteramt (30. 6. 93);

zum Polizeipräsidium Erfurt

Techn. Amtsinspektorin (BaL) Claudia Weber (30. 9. 93);

zum Thüringer Innenministerium Erfurt

Vermessungsoberrat (BaL) Alfred Heger, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (30. 12. 93);

#### in den Ruhestand getreten:

die Techn. Oberamtsräte Willi Sommer, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (31. 5. 93), Walter Grunewald, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (31. 12. 93);

#### in den Ruhestand versetzt:

die Techn. Oberamtsräte Heinz Hübner, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (31. 7. 93), Erwin Klaus, LR Fulda, Katasteramt, Günter Huck (beide 31. 12. 93), die Techn. Amtsinspektoren Georg Weicker, LR Groß-Gerau, Katasteramt (30. 6. 93), Alfred Fröhlich, LR Fulda, Katasteramt (30. 11. 93), Horst Franke, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (31. 12. 93);

#### aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Vermessungsreferendare/innen (BaW) Marita Fink, Andreas Harnischfeger, Thomas Heim, Werner Schäfers (sämtlich 11. 2. 93), Thomas Kühne, Matthias Koban, Ralf Ufer (sämtlich 9. 6. 93), Dr. Gunnar Katerbaum, Winfried Nowak (beide 19. 8. 93), Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Jörg Kollmann, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (12. 11. 93), Techn. Hauptsekretär (BaL) Rudolf Breitenbach, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (14. 12. 93), Techn. Obersekretärin (BaL) Monika Meckl, OB Frankfurt, Katasteramt (7. 5. 93), Techn. Obersekretär (BaL) Wolfgang Keil, LR Fulda, Katasteramt (31. 1. 94).

Wiesbaden, 23. Februar 1994

Hessisches Landesvermessungsamt  
P — Z 111

StAnz. 11/1994 S. 857

#### M. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

##### ernannt:

zum Forstoberrat Forstrat (BaL) Karl Heinrich Apel, Forstamt Weilburg (1. 12. 93);

zum Forstrat Forstrat z. A. (BaP) Sebastian Stoll, Forstamt Gießen (10. 2. 94);

zum Forstrat z. A. (BaP) der Bewerber Matthias Dumm, Forstamt Gießen (1. 11. 93);

zum Amtsrat Forstamt (BaL) Hans-Jürgen Blank, Forstamt Romrod (1. 12. 93);

zum Forstamt (BaL) Reinhard Hassa, FA Marburg (30. 7. 93);

zu/zur Forstoberinspektoren/Forstoberinspektorin (BaL) die Forstoberinspektoren z. A./Forstoberinspektorin z. A. (BaP) Andreas Kandulski, Forstamt Weilburg (16. 12. 93), Werner Rotter, Forstamt Gladenbach, Rita Kotschenreuther, Forstamt Gießen (beide 1. 1. 94);

zu Forstoberinspektoren z. A. (BaP) die Bewerber Reiner Schröder, Forstamt Gießen (15. 10. 93), Jürgen Stroh, Forstamt Weilburg (16. 11. 93);

zu Forstreferendaren/zu Forstreferendarinnen (BaW) die Bewerber/Bewerberinnen Reinhard Doebel, Forstamt Kirchhain,

Ulrich Kreuzer, Forstamt Grünberg, Ortrun Lehmann, Forstamt Rauschenberg, Silke Möller, Forstamt Wetter (sämtlich 3. 1. 94);  
zu **Techn. Forstinspektoranzwärtern (BaW)** die Bewerber Reinhold Stroh, Forstamt Lich, Dirk Raude, Forstamt Rauschenberg, Alexander Scriba, Forstamt Weilmünster (sämtlich 1. 10. 93);

#### in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Herbert von Dombois, Forstamt Marburg, Oberamtsrat Werner Laux, Forstamt Hadamar (beide 31. 8. 93);

#### aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstinspektoranzwärter/Forstinspektoranzwärterin (BaW) Jürgen Stroh, Forstamt Waldsolms, Thomas Müller, Forstamt Driedorf, Dirk Nass, Forstamt Biebertal, Klaus Plonka, Forstamt Haiger, Katja Reuter, Forstamt Dautphetal, Konrad Möller, Forstamt Lich, Rolf Staub, Forstamt Kirchhain (sämtlich 17. 9. 93);

die Forstreferendare (BaW) Martin Berninghoff, Forstamt Herborn, Michael Hoffmeister, Forstamt Rauschenberg, Andreas Weller, Forstamt Weilmünster (sämtlich 16. 12. 93);

Forstoberinspektor z. A. (BaP) Jörg Burkard, Forstamt Gießen (31. 1. 94).

Gießen, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Gießen  
61 — B 47.2

#### beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

##### ernannt:

zu **Ltd. Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsdirektoren (BaL) Dr. Sepp Glatzl, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim (9. 12. 93), Dr. Helmut Schlüter, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel (28. 12. 93);

zum **Ltd. Landwirtschaftsdirektor** Studiendirektor (BaL) Dr. Karl Ernst Heinrich Schmidt, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Eschwege (28. 12. 93);

zum **Ltd. Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Wolfgang Eser (17. 12. 93);

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Jozsef Török (17. 12. 93);

zum **Chemiedirektor** Chemieoberrat (BaL) Dr. Lorenz Zimmer, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Darmstadt (29. 12. 93);

zu **Landwirtschaftsoberräten/innen** die Landwirtschaftsräte/innen (BaL) Michael Stein (16. 12. 93), Achim Meisinger (17. 12. 93), Margot Schäfer (30. 12. 93), Dr. Nikolaus Bretschneider-Herrmann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Usingen, Peter Rudel, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Michael Wamser, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (sämtlich 21. 12. 93), Heinz-Dieter Ohm, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar, Andreas Sandhäger, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Eschwege, Margot Schneider, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg (sämtlich 22. 12. 93);

zur **Regierungsoberärztin** Regierungsrätin (BaL) Brigitte Draws, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (22. 12. 93);

zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Joachim Arnold (20. 12. 93);

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Christoph Laczny, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (1. 2. 94);

zur **Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP)** Assessorin der Agrarverwaltung Martina Huck, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt (27. 9. 93);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Assessor der Agrarwirtschaft Michael Ketelhut, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (25. 11. 93);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Wilfried Krug, Klaus Jochen Betz (beide 1. 12. 93);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Harald Metzger, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar, Manfred Rambau, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg,

Frank Winkelmeier, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar (sämtlich 17. 12. 93), Achim Hardt, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Hans-Peter Mertel, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim (beide 20. 12. 93);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Dieter Wölfel (16. 12. 93), Rüdiger Reese, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar (20. 12. 93);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Ralf Hammann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Erich Janßen, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim, Kai Witte, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld (sämtlich 1. 12. 93);

zur **Techn. Amtfrau** Techn. Oberinspektorin (BaL) Hilke Bertschy, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (1. 12. 93);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Karl-Heinz Böhm, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 12. 93);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Sigrid Köstermann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach (1. 11. 93);

zum/zur **Oberinspektor/innen** der/die Inspektor/innen (BaL) Bernhard Meyer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg, Regine Kehr, Helga Vandirk, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar, Katja Naumann, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (sämtlich 1. 12. 93);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Jutta Port, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (1. 12. 93);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranzwärter (BaW) Rolf Fischer, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda (1. 4. 93);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Bernhard Franz, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg (1. 8. 93), Eberhard Cramer (29. 12. 93);

zum **Techn. Inspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Werner Brietzke, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar (28. 12. 93);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranzwärter/innen (BaW) Wolfgang Christ, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, Bernd Keindl, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, Andrea Göller, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar, Ursula Manns, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Dorothea Möller, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (sämtlich 1. 10. 93);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bewerber Walter Hübner, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim (6. 9. 93);

zu/zur **Techn. Amtsinspektoren/in** die Techn. Hauptsekretäre/in (BaL) Karl-Heinz Hill, Erika Stöpler, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (beide 17. 12. 93), Walter Gottlieb, Reinhard Kauck, beide Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen (beide 20. 12. 93), Gerd Dieter Klein, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar (21. 12. 93);

zu **Techn. Hauptsekretären** die Techn. Obersekretäre (BaL) Matthias Höhn, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar, Ralf Wörner, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg (beide 1. 12. 93);

zum **Hauptsattelmester** Obersattelmester (BaL) Ernst Roggenwald, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 12. 93);

zum **Sattelmester** Gestütoberwärter (BaP) Ralf Balzer, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 12. 93);

zum **Assistent (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Götz Mrziglod (1. 10. 93);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Bewerberin Manuela Bahl, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim (1. 10. 93);

zum **Gestütwärter z. A. (BaP)** Bewerber Frank Stecher, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 1. 94);

zur Techn. Inspektorinwärtlerin (BaW) Bewerberin Irmhild Weber (1. 10. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Sattelmeister (BaP) Ralf Balzer, Hessisches Landgestüt Dillenburg (27. 1. 94);

versetzt:

vom Kreiswehrrersatzamt Frankfurt am Main  
Amtmann (BaL) Heinrich Arnold (20. 12. 93);  
zum Magistrat der Stadt Naumburg  
Oberinspektor (BaL) Horst Tonn, Amt für Regionalentwick-

lung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar (1. 10. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Alfons Birkenbach (31. 12. 93); Oberamtsrat Wolfgang Spall, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar (31. 12. 93).

Kassel, 21. Februar 1994

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft  
12 — 7 g 10.01

StAnz. 11/1994 S. 858

259

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Stollen Eisenberge“ und „Brunnen Schafgraben“ der Stadt Geisenheim/Stadteil Johannisberg, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. April 1989**

Vom 16. Februar 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Stollen Eisenberge“ und „Brunnen Schafgraben“ der Stadt Geisenheim/Stadteil Johannisberg, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. April 1989 (StAnz. S. 1176) wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

## Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Wasserschutzgebiet für den „Brunnen Schafgraben“ und den „Stollen Eisenberge“

## I. Zonen I

## I.1 Zone I für den „Brunnen Schafgraben“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 31 der Gemarkung Johannisberg.

## I.2 Zone I für den „Stollen Eisenberge“

Eine Zone I wird nicht festgesetzt.

## II. Zone II

Die gemeinsame Zone II erstreckt sich auf die Flur 3 (teilweise) der Gemarkung Johannisberg.

## III. Zone III

Die gemeinsame Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Johannisberg.“

## Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 11/1994 S. 860

260

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, vom 25. August 1989**

Vom 8. Februar 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen

Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, vom 25. August 1989 (StAnz. S. 1981) wird dahingehend geändert, daß in dem § 1, in dem § 3 Buchstabe A Ziffer I.1 und in dem § 3 Buchstabe A Ziffer II.1 die Bezeichnung „Jungfern-Stollen mit Schürfung“ durch die Bezeichnung „Jungfern-Stollen“ ersetzt wird.

## Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 11/1994 S. 860

261

**Vorhaben der Firma MEWA Textilservice Rodgau GmbH, 63085 Rodgau**

Die Firma MEWA Textilservice Rodgau GmbH, Otto-Hahn-Straße 11, 63085 Rodgau, hat Antrag auf Erteilung einer Immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Reduzierung des Tanklager-volumens für die Recyclingöllagerung und damit verbundener Änderung des Untersuchungsmodus des Recyclingöls in Rodgau, Gemarkung Jügesheim, Flur 24, Flurstück 170/1, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 1.3 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. März 1994 bis 20. April 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Stadtverwaltung Rodgau, Rathaus, Hintergasse 15, Zimmer 2.9, 63110 Rodgau, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 21. März 1994 bis 4. Mai 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 21. März 1994 bis 4. Mai 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 8. Juni 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr bei der Stadtverwal-



tung Rodgau, Sitzungssaal im Rathaus, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 15. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e — 621 — MEWA 3  
StAnz. 11/1994 S. 860

262

### Genehmigung der Hessischen Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. Dezember 1993 errichtete Hessische Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1994 genehmigt.

Darmstadt, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (14) — 73  
StAnz. 11/1994 S. 861

263

### Anschluß der Fleischer-Innung Odenwaldkreis, der Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Dieburg/Odenwaldkreis und der Maler- und Lackierer-Innung Odenwaldkreis an die Innungskrankenkasse Südhessen

Gemäß § 158 SGB V wird mit Wirkung vom 1. April 1994 der Anschluß der Fleischer-Innung Odenwaldkreis, der Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Dieburg/Odenwaldkreis und der Maler- und Lackierer-Innung Odenwaldkreis an die Innungskrankenkasse Südhessen genehmigt.

Darmstadt, 8. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd 3 (7—9)  
StAnz. 11/1994 S. 861

264

### Anschluß der Metall-Innung und der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Stadt und Kreis Offenbach an die Innungskrankenkasse Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig

Gemäß § 158 SGB V wird mit Wirkung vom 1. April 1994 der Anschluß der Metall-Innung und der Innung für das Kraftfahrzeug-Handwerk Stadt und Kreis Offenbach an die Innungskrankenkasse Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig genehmigt.

Darmstadt, 7. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 18 — 54 e 08/01 (9, 13)  
StAnz. 11/1994 S. 861

265

KASSEL

### Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Der Buchenberg, das Grisselborner Wäldchen und das Tafttal östlich von Soisdorf werden in den Grenzen, die sich aus der in

Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ liegt in der Gemarkung Soisdorf der Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Fulda und in der Gemarkung Mansbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt den Buchenberg und das Grisselborner Wäldchen. Es hat eine Größe von 82,3 ha.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Talau der Taft. Es hat eine Größe von 17,9 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwaldgesellschaften, die reich strukturierten Waldmäntel, die aus heimischen Strauch- und Baumarten bestehenden Gebüsche, Hecken und Säume, die Magerrasenkomplexe, das extensiv genutzte Grünland sowie den naturnahen Bachlauf der Taft als für die Kuppenrhön repräsentativen Biotopkomplex und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und eine Ausdehnung der genannten Einzelbiotope, den Artenreichtum sowie die Strukturvielfalt durch Extensivierung und Renaturierung zu fördern.

#### § 3

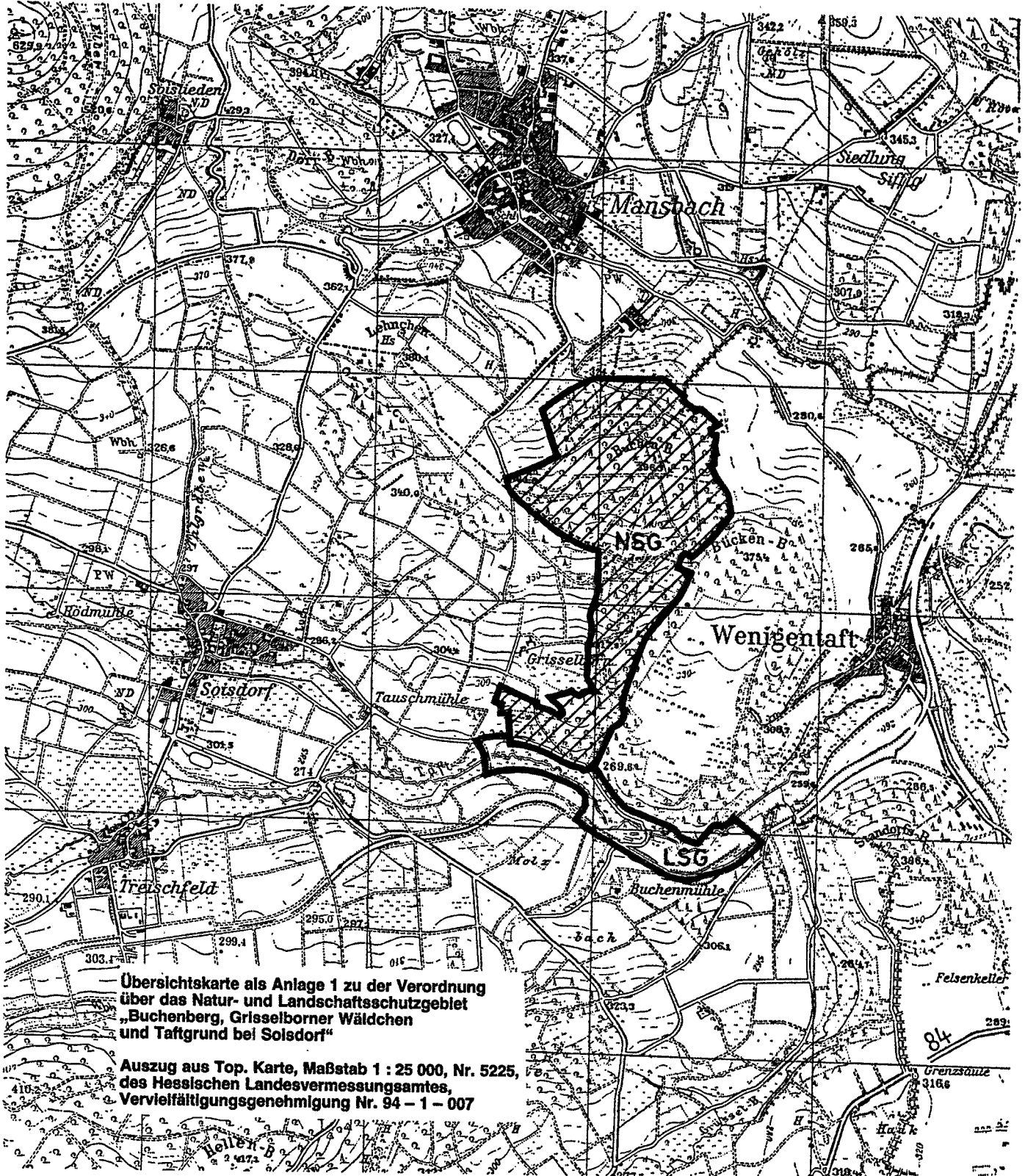
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume oder Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Natur- und Landschaftsbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;



6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd sowie die Bejagung von Waschbär, Fuchs und Marder, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd;
3. die Anlage von Jagdeinrichtungen, Fütterungen und Wildäsungsflächen bis zu 0,5% der Schutzgebietsfläche im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes einschließlich Verbißschutz,
  - b) die mittelfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der Nutzung,
  - c) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände unter Verzicht auf Kahlschlagswirtschaft mit der Maßgabe, auf den Bundeswaldflächen 5% der Bestandsmasse als stehendes Totholz zu belassen

unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern.

#### § 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2, zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

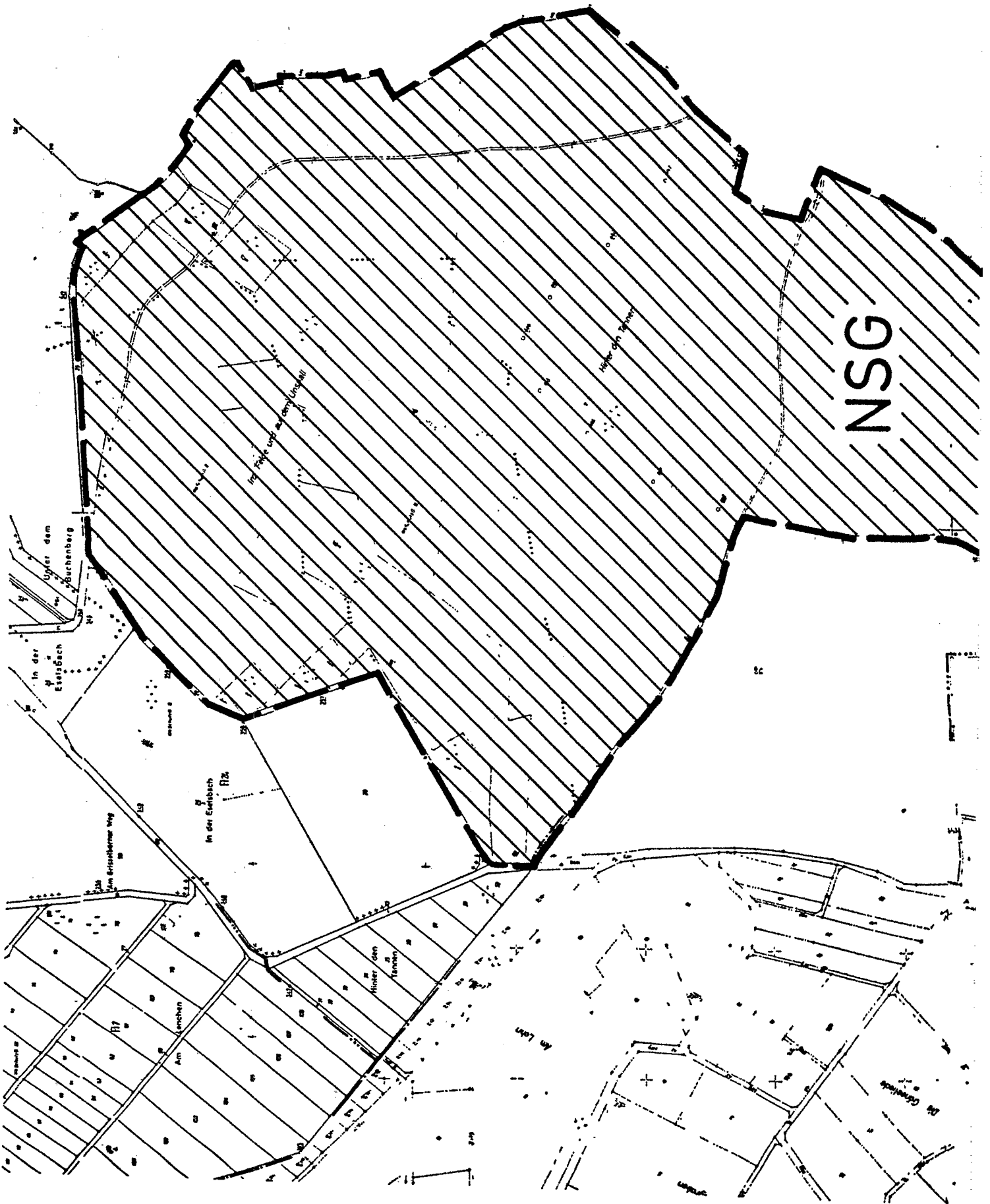
#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

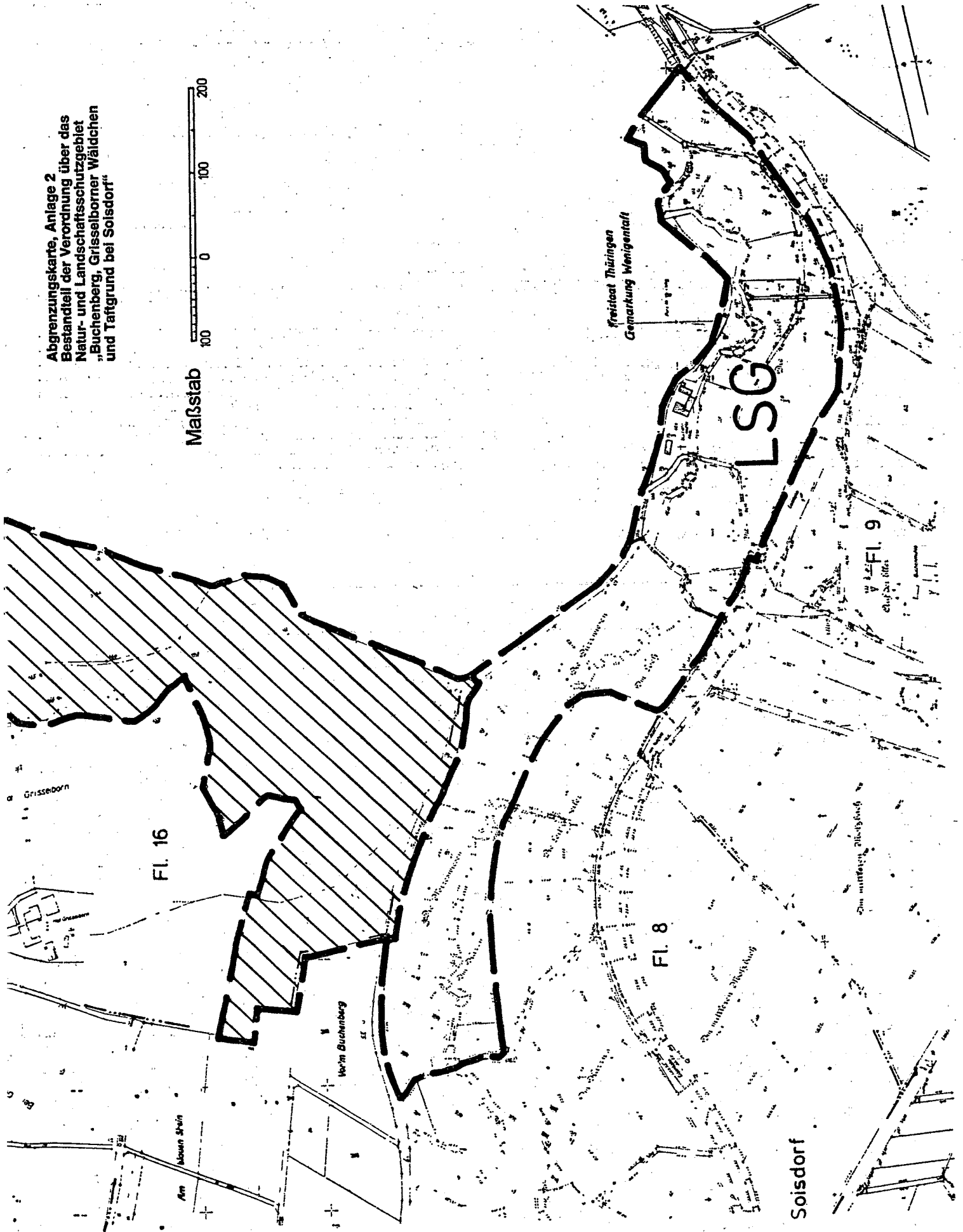
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 11/1994 S. 861



Abgrenzungskarte, Anlage 2  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Buchenberg, Grisselborner Waldchen  
und Taifgrund bei Soisdorf“

Maßstab 100 0 100 200



266

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Lossewiesen“ vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Lossewiesen“ vom 15. April 1991 (StAnz. S. 1188) wird um zwei Jahre bis zum 15. April 1996 verlängert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 11/1994 S. 866

267

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Rendaer Höhe“ vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — Bund, Länder und Gemeinden.** Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang. Von Min.Rat Dr. Karl-Peter Pühler. Loseblattwerk, 60. Erg.Liefg., 234 S., 59,80 DM; Gesamtwerk, 2202 S., 2 Kunststoffordn., DIN A5, 86,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, Postfach 80 19 40, 81619 München. ISBN 3-8073-0044-9

Die Ergänzungslieferung vervollständigt die BAT-Textausgabe um die restlichen im Jahre 1993 vorgenommenen Änderungen und bringt ein neues Sachverzeichnis. Schwerpunkte sind vor allem:

- der Neuabdruck von Teilen der Vergütungsordnung Bund/Länder aus dem Teil III der Anlage 1 a zum BAT,
- Änderungen verschiedener Arbeitgeberrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Lehrer, Personal der Studentenwerke),
- Änderungen verschiedener Rechtsvorschriften (BGB, Sachbezugsverordnung)
- Änderungen des Tarifvertrages über Personalunterkünfte, die sich zum 1. Januar 1994 aus Änderungen der Sachbezugsverordnung ergeben,
- die noch offenen Änderungen der Tarifverträge für Auszubildende (Ost),
- ein neues Stichwortverzeichnis.

Amtsrat Uwe Bauer

**Die Verstrickung von Wirtschaftsgütern in die Deutsche Steuerhoheit.** Von Ferdinand Pach-Hanssenheim b. 1991, XVI, 294 S., geb., 78,— DM. (Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg, Bd. 17.) Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 610, 76484 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2329-9

Die Verbringung von Wirtschaftsgütern in die Deutsche Steuerhoheit ist ein interessantes und bisher wissenschaftlich vernachlässigtes Gebiet, insbesondere die unternehmensinterne Überführung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens von Gesellschaften (Stammhäusern) in ihre Betriebsstätten. Es geht hierbei insbesondere um das Problem, welches Land die stillen Reserven, die sich zuvor in diesen Wirtschaftsgütern angesammelt haben, besteuern darf. Ein Gebiet, welches nicht nur für die Frage des Besteuerungsrechts wichtig ist, sondern auch dem Steuerpflichtigen interessante Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Da die internationale Verflechtung rapide zunimmt, nicht alleine durch die Europäische Union, wird dieses Thema eine immer größere Bedeutung erlangen. Dieses Buch handelt diese Fragen wissenschaftlich ab.

Bevor der Verfasser jedoch zur eigentlichen Problemschilderung kommt, stellt er die Grundzüge des Deutschen Steuerrechts sowie der Internationalen Doppelbesteuerung übersichtlich dar. Dann befaßt er sich ausführlich mit der bisher ergangenen Rechtsprechung sowie der Verwaltungsmeinung, Passagen, deren Lesen viel Konzentration verlangt, weil verschiedene Fallgestaltungen aus unterschiedlicher Sicht dargestellt und nunmehr gute Kenntnisse der Materie erwartet werden.

Anschließend stellt er die denkbaren Fälle dar und arbeitet diese unter kritischer Würdigung der vorab dargestellten richterlichen Entscheidungen

#### Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Rendaer Höhe“ vom 15. April 1991 (StAnz. S. 1190) wird um zwei Jahre bis zum 15. April 1996 verlängert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 11/1994 S. 866

268

### Widerruf einer staatlichen Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die der Firma WPW Institut für Umweltanalytik GmbH, Feldmannstraße 72—74, 66119 Saarbrücken, mit Bescheid vom 23. November 1990, befristet bis zum 30. November 1995, erteilte staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle im Lande Hessen wird hiermit gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2.6 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen.

Kassel, 24. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel  
38/2 — 79 b 06.27 B  
StAnz. 11/1994 S. 866

und Verwaltungsgrundsätze auf. Die Ausführungen sind wissenschaftlich hochwertig, hinzu kommen eine Vielzahl von Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur, wobei auf alle namhaften Literaten hingewiesen wird. Dabei verliert sich der Verfasser nicht in der Wiedergabe der Meinungen von anderen, sondern bietet eigene, gut durchdachte Lösungen an. Wertvoll, weil auch leicht verständlich, ist der Anhang, in welchem die bilanzielle Behandlung der Überführung von Umlauf- und Anlagevermögen aus einer ausländischen Betriebsstätte in das inländische Stammhaus dargestellt wird.

Das Buch ist gut geeignet für jeden Leser, der sich intensiv und wissenschaftlich fundiert mit der Materie befassen will oder der bereits gute Kenntnisse mitbringt und diese vertiefen und rechtlich absichern möchte.

Ltd. Regierungsdirektor Rolf Ax

**Bundesimmissionsschutzrecht. Entscheidungssammlung.** Von Min.Dir. a. D. Dr. Gerhard Feldhaus unter Mitarbeit von Reg.Rat Dipl.-Verwaltungswirt Horst D. Hansel. Loseblattsammlung, DIN A5, 23. Erg.Liefg., 102 S., 63,90 DM (inkl. 2 Ordn., à 9,— DM); Gesamtwerk, 4 Ordn., ca. 4074 S., 198,— DM. C. F. Müller Juristischer Verlag, 69018 Heidelberg. ISBN 3-8114-4370-4

Die Sammlung enthält in Auszügen die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts, vorzugsweise aus der neueren und neuesten Rechtsprechung, aber auch Grundsatzentscheidungen älteren Datums. Diese beziehen sich auf die im Kommentar behandelten Gebiete: AtG, BauGB, BGB, BImSchG, FStrG, GewO, LImSchG, LuftVG und StVO. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und übersichtliche Marginalien ermöglichen ein rasches Auffinden der einzelnen Entscheidungen. So kann die Entscheidungssammlung auch unabhängig vom Kommentar genutzt werden. Die Ergänzungslieferung enthält Entscheidungen zu §§ 839 und 906 BGB, §§ 5, 22, 25, 41, 58 BImSchG und § 2 der 18. BImSchV. —B

**Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.** Von Oberreg.Rat a. D. Jakob Berger und Min.Rat a. D. Dr. Karl-Heinz Kiefer. Loseblatt-Kommentar, 48. Erg.Liefg., 188 S., 73,30 DM; Gesamtwerk, 2362 S., 2 Ordn., 128,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, Postfach 80 19 40, 81619 München. ISBN 3-8073-0053-8

Mit der im vergangenen Jahr bereits erschienenen 48. Ergänzungslieferung ist der Teil A (Versorgungs-TV) und in Teil B (VBL-Satzung) ein Abschnitt (§§ 66 bis 106) sowie der Anhangteil auf dem neuesten Stand gebracht worden. Berücksichtigt ist damit das Übergangsrecht der 25. Änderung der VBL-Satzung. Berücksichtigt sind auch die veränderten Bemessungsgrundlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1993 sowie die Ergebnisse der Vergütungs- und Lohnverhandlungen 1993, soweit sie für das Recht der Zusatzversorgung von unmittelbarer Bedeutung sind.

Der z. Z. maßgebende Rechtsstand ist damit noch nicht erreicht. Vgl. insoweit die vorangegangene Besprechung an dieser Stelle (StAnz. 1993 S. 1042).

Verbandsgeschäftsführer a. D. Ludwig Ramdohr

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 14. MÄRZ 1994

Nr. 11

## Güterrechtsregister

### 1082

GR 842 — Neueintragung — 3. 2. 1994: Allwright, Lawrence Richard, geboren am 27. 9. 1938, und Seelig-Allwright geb. Riesner, Monika Maria, geboren am 29. 9. 1946, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 21. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 3. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1083

Neueintragungen beim **Amtsgericht Hanau**  
41 GR 2595 — 15. 2. 1994: Eheleute Versicherungskaufrau Angelika Ida Wöllstein geb. Mäkelburg und Koch Stefan Rolf Wöllstein, Hanau. Durch Vertrag vom 28. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2597 — 22. 2. 1994: Eheleute Dachdeckermeister Wolfgang Rupp und Rosemarie Rupp geb. Seng, Hammersbach. Durch Vertrag vom 2. November 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hanau, 22. 2. 1994      **Amtsgericht, Abt. 41**

### 1084

GR 563 — Neueintragung — 24. 2. 1994: Eheleute Elfriede Eva Raskop geb. Born, geboren am 2. 3. 1954, 65527 Niedernhausen, und Johann Raskop, geboren am 19. 6. 1954, 65527 Niedernhausen. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 24. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1085

8 GR 941 — Änderung — 22. 2. 1994: Eheleute Hans Günter Leßmann und Irene Leßmann geb. Berthauer, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 3. Dezember 1993 ist die am 16. Dezember 1965 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben worden.

Königstein im Taunus, 22. 2. 1994  
**Amtsgericht**

### 1086

GR 465 — Neueintragung — 23. 2. 1994: Die Eheleute Sybille Hashan geb. Hacker und Kamerul Hashan, beide wohnhaft: An der Tuchbleiche 6, 68642 Bürstadt-Bobstadt, haben durch Ehevertrag vom 9. November 1993 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 23. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1087

GR 975 — Veränderung — 18. 2. 1994: Wolfgang Penzler, St. Uffz., und Margarete Penzler geb. Rühl, jetzt Am Hang 9, Weimar-Wenkbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1994 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

Marburg, 18. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1088

GR 290 — Veränderung — 14. 2. 1994: Peter Leverenz, geboren am 30. 8. 1939, und Edith Martha Leverenz geb. Elgert, geboren am 16. 5. 1943, beide wohnhaft in Guxhagen. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1993 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

Melsungen, 14. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1089

GR 558 — Neueintragung — 1. 3. 1994: Thomas Johannes Bachmann, Student, geboren am 24. 9. 1965, und Jutta Mechthild Kempenich-Bachmann geb. Kempenich, Bankkauffrau und Schuhmacherin, geboren am 14. 3. 1967, beide Prälät-Werthmann-Straße 10, 65366 Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 1. 3. 1994 **Amtsgericht**

### 1090

GR 559 — Neueintragung — 1. 3. 1994: Köhler geb. Prell, Doris Ernestine, geboren am 15. 1. 1962, und Köhler, Thomas Albert, geboren am 12. 4. 1959, Rosengasse 9, Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 6. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart. Eingebracht am 1. März 1994.

Rüdesheim am Rhein, 1. 3. 1994 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 1091

VR 651 — Neueintragung — 9. 2. 1994: Gehörlosen-Kegelklub Bad Hersfeld e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 9. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1092

VR 652 — Neueintragung — 9. 2. 1994: Freier Sängerkorchor Ausbach e. V., Hohenroda.

Bad Hersfeld, 9. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1093

VR 653 — Neueintragung — 10. 2. 1994: Tischtennisclub Röhrigshof e. V., Philippsthal.

Bad Hersfeld, 10. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1094

VR 422 — Neueintragung — 25. 2. 1994: B.C. Sternschnuppe 1989, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 25. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1095

3 VR 382 — Auflösung — 23. 2. 1994: Frankenger Kultur-Lokschuppen, 35066 Frankenberg (Eder). Der Verein ist durch

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1994 aufgelöst.

Frankenberg (Eder), 23. 2. 1994 **Amtsgericht**

### 1096

Neueintragungen beim **Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

VR 862 — 24. 2. 1994: Freundeskreis zur Reaktivierung und Förderung des studentischen Brauchtums an der Fachhochschule Gießen-Friedberg, Friedberg (Hessen).

VR 863 — 24. 2. 1994: Spirit of America, Friedberg (Hessen).

VR 864 — 24. 2. 1994: Liederkranz Melbach 1919, Wölfersheim.

VR 866 — 24. 2. 1994: Freundeskreis-St. Lioba Gymnasium, Bad Nauheim.

VR 867 — 24. 2. 1994: Förderverein der Johann-Philipp-Reis in Friedberg, Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 24. 2. 1994 **Amtsgericht**

### 1097

VR 458 — Neueintragung — 23. 2. 1994: Angelverein 1993 Niedenstein, 34305 Niedenstein.

Fritzlar, 23. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1098

5 VR 1029 — Auflösung — 28. 2. 1994: Umwelt- und Entwicklungsinitiative, Fulda.

Fulda, 28. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1099

VR 843 — Neueintragung — 27. 1. 1994: Kinderladen Bernbach e. V. in Freigericht, Ortsteil Bernbach.

Gelnhausen, 27. 1. 1994      **Amtsgericht**

### 1100

Neueintragungen beim **Amtsgericht Groß-Gerau**

42 VR 953 — 23. 2. 1994: Heimat- und Geschichtsverein Bischofsheim e. V., Bischofsheim.

42 VR 954 — 23. 2. 1994: Migräne-Liga e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

Groß-Gerau, 25. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1101

VR 1205 — Neueintragung — 22. 2. 1994: Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft von Niederweyer e. V., Hadamar-Niederweyer.

Hadamar, 26. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1102

Neueintragungen beim **Amtsgericht Hanau**  
41 VR 1390 — 9. 2. 1994: Förderverein der Tümpelgarten-Schule in Hanau, Hanau.

41 VR 1391 — 21. 2. 1994: Verein der Freunde Französischer Hirtenhunde e. V., Hanau.

41 VR 1392 — 23. 2. 1994: „Naturschutzbund Deutschland“, Ortsgruppe Großkrotzenburg a. Main e. V., Großkrotzenburg.

Hanau, 23. 2. 1994      **Amtsgericht, Abt. 41**

**1103**

VR 511 — Neueintragung — 24. 2. 1994: Freiwillige Feuerwehr Holzhausen, Sitz: 35753 Greifenstein-Holzhausen.

Herborn, 24. 2. 1994 Amtsgericht

**1104**

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel  
VR 2513 — 10. 1. 1994: Kameradschaft 2. Panzergrenadierdivision, Sitz Kassel.

VR 2514 — 10. 1. 1994: Große Kasseler Karnevalsgesellschaft Fuldatal „Die Spanschlauchbiedel“ Kassel-Wolfsanger, Sitz Kassel.

VR 2515 — 10. 1. 1994: Connecta, Das Frauennetzwerk, Sitz Kassel.

VR 2516 — 10. 1. 1994: Orientierungslauf- und Ski-Club Kassel, Sitz Kassel.

VR 2517 — 24. 1. 1994: Karita Kassel, Sitz Kassel.

VR 2518 — 31. 1. 1994: Freie Wählergemeinschaft Schauenburg, Sitz Schauenburg.

VR 2519 — 31. 1. 1994: „Taoist Tai Chi Gesellschaft Deutschland“-Verein Kassel, Sitz Niestetal.

VR 2520 — 7. 2. 1994: Elterninitiative Nora, Sitz Kassel.

VR 2521 — 7. 2. 1994: DEUTSCHE VERKEHRSWACHT Verkehrswacht Kassel, Sitz Kassel.

VR 2522 — 8. 2. 1994: Deutsch-Italienischer Treffpunkt, Sitz Kassel.

**Veränderungen**

VR 987 — 29. 12. 1993: Kulturwerk Hessische Tribüne, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. November 1993 ist der Verein aufgelöst.

VR 1196 — 7. 1. 1994: Offizierheimgesellschaft Lüttichkaserne, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. November 1993 ist der Verein aufgelöst.

VR 2135 — 26. 1. 1994: Osho Digant, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1994 ist der Verein aufgelöst.

Kassel, 1. 3. 1994 Amtsgericht

**1105**

8 VR 871 — Neueintragung — 23. 2. 1994: Verein der Förderer der Kindertagesstätte Kronberg-Oberhöchstädt, Schöne Aussicht e. V., Kronberg im Taunus.

Königstein im Taunus, 23. 2. 1994 Amtsgericht

**1106**

1 VR 374 — Neueintragung — 24. 2. 1994: Gesichtskreisverein Itter-Hessenstein e. V. in Vöhl.

Korbach, 24. 2. 1994 Amtsgericht

**1107**

VR 751 — Neueintragung — 22. 2. 1994: Kleintierzuchtverein von 1975 Eisenbach e. V. Sitz: Selters-Eisenbach.

Limburg a. d. Lahn, 22. 2. 1994 Amtsgericht

**1108**

VR 1874 — Neueintragung — 23. 2. 1994: FrauenKunstGeschichte, Sitz: Marburg.

Marburg, 23. 2. 1994 Amtsgericht

**1109**

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 688 — 26. 1. 1994: Förderverein Theodor-Litt-Schule, 64720 Michelstadt.

VR 689 — 24. 2. 1994: CB — Funk-Club „Sunshinebreakers“, Erbach/Schönnen.

VR 690 — 24. 2. 1994: Großkalibergruppe-Oberzent 1992, Beerfelden.

Michelstadt, 24. 2. 1994 Amtsgericht

**1110**

VR 529 — Neueintragung — 23. 2. 1994: FC Main Kicker Rüsselsheim, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 23. 2. 1994 Amtsgericht

**Vergleiche — Konkurse****1111**

N 24/93 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Zilch, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 36251 Ludwigsau-Mecklar.

Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Freitag, den 15. April 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Raum 5.

Der Termin dient zur Beschlußfassung über den Antrag des Konkursverwalters, ihm die freihändige Veräußerung der Grundstücke des Gemeinschuldners und die Veräußerung des Warenlagers im ganzen zu gestatten (§ 134 Ziff. 1 KO).

Bad Hersfeld, 24. 2. 1994 Amtsgericht

**1112**

6 N 14/94: Am 17. Februar 1994, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Firma Braundruck GmbH u. Co. Rollenoffset KG, gesetzlich vertreten durch die Willy Allgaier Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Druckerei-Kaufmann Eberhard Friedrich Braun, Anschrift der KG: Industriestraße 4, 61440 Oberursel (Ts).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

Anmeldefrist: 9. Mai 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 11. April 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Raum 120, I. OG:

1. am 11. April 1994, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 27. Juni 1994, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 2. 1994 Amtsgericht

**1113**

6 N 3/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma D.R.G. Gesellschaft für Hochbau mit beschränkter Haftung i.G., vertreten durch den Geschäftsführer Gratian Sarbovan, Alt-Seulberg 83, 61381 Friedrichsdorf, wird heute, am 24. Februar 1994, 9.00 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 2. 1994 Amtsgericht

**1114**

6 N 10/94: Der Antrag der Gebrüder Hahnenstein & Co. Bauausführungen Hoch- und Tiefbau und Eisenbetonbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Max-Planck-Straße 22 a, 61381 Friedrichsdorf, vertreten durch den Geschäftsführer Wilfried Schwarz, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Antragstellerin, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 22. Januar 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration wurden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1994 Amtsgericht

**1115**

6 N 16/94 — Beschluß: Der Antrag der Karl Winter Blechbearbeitungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Kurz, Siemensstraße 7, 61449 Steinbach, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 1. Februar 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration wurden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 2. 1994 Amtsgericht

**1116**

61 N 222/93: Über das Vermögen des Michael Bzeppa, Holzhofallee 38 A, 64295 Darmstadt, ist am Donnerstag, dem 24. Februar 1994, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 30. Juni 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. März 1994.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 208, 2. OG:

1) am 24. März 1994, 10.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 2. August 1994, 10.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 25. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

**1117**

61 N 62/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Connecta Hausbau GmbH, Karl-Marx-Straße 15, 64319 Pfungstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Alfred Zenon Kolf, — Schuldnerin —, wird

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 2 781,03 DM (einschl. MwSt.) festgesetzt,

2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Freitag, den 29. April 1994, 9.15 Uhr, Zimmer 6, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

d) Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO.

Darmstadt, 28. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

**1118**

61 N 230/93: Über das Vermögen der Heinrich Hassenzahl & Sohn GmbH & Co. KG,



gesetzlich vertreten durch die Firma Haso-Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Ludwig Eberhardt und Friedrich Eberhardt, Seilerstraße 9-11, 64319 Pfungstadt, ist am 28. Februar 1994, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 10. Mai 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 31. März 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer 203:

1) am Montag, 11. April 1994, 10.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am Donnerstag, 23. Juni 1994, 10.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 28. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

### 1119

61 N 231/93: Über das Vermögen der Haso-Werkzeugbau GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Ludwig Eberhardt und Friedrich Eberhardt, Seilerstraße 9, 64319 Pfungstadt, ist am Montag, 28. Februar 1994, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 10. Mai 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 31. März 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203:

1) am 11. April 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 23. Juni 1994, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 28. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

### 1120

61 N 117/88 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Leichtweiß, Balkhäuser Tal 3, 64342 Seeheim-Jugenheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 1. 3. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

### 1121

61 N 38/91 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GSG Gießerei Schachenmühle GmbH, Unterer Schachenmühlenweg 24, 64372 Ober-Ramstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 1. 3. 1994 Amtsgericht

### 1122

3 VN 1/94 - Beschluß: Die Firma Roß Internationale Transporte, Inhaberin: Frau Gabriele Roß, Leipziger Straße 3, 37284 Waldkappel, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schulze u. Koll., Hessisch Lichtenau, hat mit Schreiben vom 23. Februar 1994, bei Gericht eingegangen am 25. Februar 1994, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Peter Bundfei, Wolfsgraben 5, 37269 Eschwege, bestellt, dem die in § 57 der Ver-

gleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, Freitag, 25. Februar 1994, 12.25 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 der Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Eschwege, 25. 2. 1994

Amtsgericht

### 1123

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der z. B. ... Einrichtungen Haverkamp und Lombardi GmbH, Hungener Straße 6-12 b, 60389 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind zur Zeit 7 277,28 DM zuzüglich noch anfallender Zinsen. Abzusetzen sind noch die weiter anfallenden Kosten und Masseschulden, insbesondere die Vergütung für den Konkursverwalter in Höhe von 7 050,01 DM sowie die noch festzusetzenden Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 142 534,66 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 24, Gebäude A, 60313 Frankfurt am Main, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis wurde anberaumt auf den 14. April 1994, 7.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung 81, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Frankfurt am Main, 25. 2. 1994

Der Konkursverwalter  
Ottmar Hermann  
Rechtsanwalt und Steuerberater

### 1124

81 N 830/92 - Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Thomson McKinnon International AG, vertreten durch den Liquidator Angelo Michael Di Chiara, One State Street Plaza, 19th Floor, New York 10 004/USA, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

4. Mai 1994, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, II. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:  
a) Vergütung: 6 473,20 DM,  
b) Auslagen: 115,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 7. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1125

81 N 414/84 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BT - Verwaltungsgesellschaft GmbH u. Co. Investitions-Kommanditgesellschaft, Frankfurt am Main, deren Komplementärin: BT - Verwaltungsgesellschaft GmbH, Frankfurt am Main, deren Liquidatorin: Erdmute Kunz, Cronstettenstraße 22, 60322 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwen-

dungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

14. April 1994, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 43 464,— DM,  
b) Auslagen: 964,05 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 9. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1126

81 N 611/88 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 7. 1987 verstorbenen Kaufmanns Oskar Dietmar Reinelt, zuletzt wohnhaft gewesen: Hainer Weg 24, 60599 Frankfurt am Main; Inhaber der Firma Condor Handelsagentur, Goetheplatz 11, 60313 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

19. April 1994, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 65 581,40 DM  
zuzüglich 9 837,21 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag,  
b) Auslagen: 1 280,60 DM.

Frankfurt am Main, 10. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1127

81 N 897/92 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Grundstücksgesellschaft Rotlintstraße 75 m.B.H., Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 18. Mai 1994, 9.30 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gerichtsgebäude A.

Tagesordnungspunkt: Nachträgliche Genehmigung des freihändigen Verkaufs durch die Konkursverwalterin des im Eigentumswohnungsbuch des Amtsgerichts Frankfurt, Bezirk 22, Blatt 2299, verzeichneten 5/1 000 Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz,

Gemarkung Frankfurt, Flur 335, Flurstück 392/57, Gebäude- und Freifläche, Günthersburgallee 91, Größe 295 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Keller.

Frankfurt am Main, 11. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1128

81 N 90/92 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 3. 1989 verstorbenen Prof. Dr. med. Lothar Reinhard Friedrich Wendt, zuletzt wohnhaft gewesen Niederräder Landstraße 42 a, 60528 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

4. Mai 1994, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A, II. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 43 419,30 DM,  
b) Auslagen: 115,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1129

81 N 104/94: Über den Nachlaß des Herrn Alex Herbert Weise, verstorben am 4. 7. 1993, wohnhaft gewesen Röderbergweg 10,

**60314 Frankfurt am Main**, wird heute, am 10. Februar 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 60439 Frankfurt am Main, Tel. 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 21. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. März 1994, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am 28. April 1994, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. März 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1130

81 N 644/90 – **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der zb ... **Einrichtungen Haverkamp und Lombardi GmbH, Hungener Straße 6–12 b, 60389 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Manfred Felix Haverkamp und Francesca Lombardi, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

14. April 1994, 7.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- |               |              |
|---------------|--------------|
| a) Vergütung: | 4 477,— DM,  |
| b) Auslagen:  | 2 573,01 DM, |
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 17. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1131

81 N 108/94 – **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TAI Travel Agency International GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Firdawzy Ayubi, Kaiserstraße 50, 60329 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die anberaumten Termine werden aufgehoben.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- |               |             |
|---------------|-------------|
| a) Vergütung: | 2 500,— DM, |
| b) Auslagen:  | 83,49 DM,   |
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 1132

N 53/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Hochdruck-Reinigungs oHG Haustein und Lotterjouk**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Kurt Haustein und Arnoldus Mathijs R. Lotterjouk, Kleinstraße 2, 61194 Niddatal, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 21. 2. 1994

Amtsgericht

### 1133

5 N 6/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Frank Aktiengesellschaft, Adolfshütte, 35683 Dillenburg**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 3. 1994

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Bernd Reuss

### 1134

3 N 105/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gebrüder Neuweiger GmbH & Co. KG, Breitenbacher Straße 2, 35360 Ehringhausen-Kölschhausen**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 3. 1994

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Bernd Reuss

### 1135

N 9/94: Über den Nachlaß des am 2. 1. 1994 verstorbenen **Eberhard Heinrich Wüst, zuletzt wohnhaft Bundstraße 3, 34295 Edermünde**, auch firmierend unter **Swim Fashion Vertrieb, Bundstraße 3, 34295 Edermünde**, ist am 24. Februar 1994, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Ingrid Theis, Buchhalterin, Lange Straße 13, 34590 Wabern-Zennern.

Anmeldefrist bis zum 22. April 1994, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 11. April 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am 29. April 1994, 8.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 1. 3. 1994

Amtsgericht

### 1136

42 N 79/93: Über das Vermögen der Firma **HRB-Haushaltswaren-Vertriebs GmbH, Philipp-Beis-Straße 19, 35321 Laubach**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Reichel, wird heute, am Donnerstag, 24. Februar 1994, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 18. April 1994.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Mittwoch, 6. April 1994, 10.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Mittwoch, 27. April 1994, 10.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. April 1994 ist angeordnet.

Gießen, 28. 2. 1994

Amtsgericht

### 1137

42 N 148/93: In den Konkursantragsverfahren betreffend **City Car Funkmietwagen und Taxidienst GmbH, Hanau**, werden die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen worden ist.

Hanau, 27. 1. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 1138

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 1. 1991 in Hanau verstorbenen **Reinhold Martin August Scheepker, zuletzt wohnhaft gewesen Vogelsbergstraße 24, 63456 Hanau**, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Hanau vom 21. Januar 1994, Az. 42 N 8/93 die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Hanau (Az. 42 N 8/93) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 6 560,52 DM. Es ist ein Massebestand von 18 019,49 DM verfügbar, von dem noch die Gerichtskosten, Konkursverwaltergebühren sowie die Veröffentlichungskosten in Abzug zu bringen sind. Der Abzugsbetrag beträgt vorläufig 12 788,50 DM.

Hanau, 28. 2. 1994

Der Konkursverwalter  
Armin Heck  
Rechtsanwalt

### 1139

7 N 39/93: Über das Vermögen der Firma **Wetec Hofmann GmbH & Co. KG, 35767 Breitscheid, Medenbacher Straße 21**, ist am 1. März 1994, 7.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Anmeldefrist bis zum 19. Mai 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. März 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120:

1. am Donnerstag, 7. April 1994, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO;

2. am Donnerstag, 30. Juni 1994, 10.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Herborn, 1. 3. 1994

Amtsgericht

### 1140

2 N 26/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **LSL Cargo GmbH, Internationale Spedition, Dresdner Straße 40, 65439 Flörsheim-Weilbach**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 12 385,60 DM, Auslagen: 200,— DM.

Hochheim am Main, 18. 1. 1994/28. 2. 1994

Amtsgericht

### 1141

651 N 98/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins **Kasseler Sportverein Hessen mit Sitz in Kassel (KSV Hessen Kassel e. V.)** ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin bestimmt auf

Donnerstag, 24. März 1994, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Kassel, 28. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 651

### 1142

651 N 10/94: Über das Vermögen des Juweliers **Henryk Borkowski, Mönchebergstraße 50 A, 34125 Kassel**, geschäftsansässig **Friedrichsstraße 5, 34117 Kassel**, ist am 24. Februar 1994, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1994 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in

§§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 12. April 1994, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 5. Juli 1994, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1994 anzeigen.

Kassel, 24. 2. 1994      **Amtsgericht, Abt. 651**

### 1143

9 N 52/88 – **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günter Schibbe, Lindenweg 8, 61476 Kronberg, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin anberaumt auf

Donnerstag, den 21. April 1994, 14.10 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Königstein im Taunus, 23. 2. 1994

**Amtsgericht**

### 1144

N 14/94 – **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma SMS-Service Management, Systems GmbH für Hotels & Restaurants, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Patzak, Lilienthalstraße 12, 68519 Viernheim, – Antragstellerin –, wird zur Sicherung der Masse die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20–22, 68161 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 2. 3. 1994

**Amtsgericht**

### 1145

7 N 61/93 – **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma SPOWA Markus Walther Sportartikel, Am Wieschen 20, 65594 Runkel-Dehrn, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Müller, Limburg a. d. Lahn, wird heute, Dienstag, den 1. März 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Steuerberater Wolfgang Kalker, St. Augustin-Hangelar, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. April 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

6. Mai 1994, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134,

137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen der Justizbehörden Limburg und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Siegburg, Kto.-Nr. 022 013 825, BLZ 386 500 00.

Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1994      **Amtsgericht**

### 1146

7 N 5/94 – **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Fernseh- und Video Wagner GmbH, 65549 Limburg a. d. Lahn, Geschäftsführer Peter Erhard Dressler, Waldstraße 7, 56414 Herschbach/Ww., wird heute, Dienstag, den 1. März 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. April 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, Limburg, werden folgende Termine abgehalten:

6. Mai 1994, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen der Justizbehörden Limburg und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Kto.-Nr. 100 451 624.

Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1994      **Amtsgericht**

### 1147

7 N 64/93 – **Beschluß:** Über das Vermögen Kurt Lehmann, Dietkircher Straße 1, 65552 Limburg-Eschhofen, wird heute, Dienstag, den 1. März 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. April 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, werden folgende Termine abgehalten:

6. Mai 1994, 10.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des er-

nannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen der Justizbehörden Limburg und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Kto.-Nr. 100 451 616.

Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1994      **Amtsgericht**

### 1148

7 N 1/94 – **Beschluß:** Über das Vermögen der HGS-Autohandels GmbH, Im großen Bohr 1, 65549 Limburg, vertreten durch den Geschäftsführer Götz Hoffmann, vormals DS Auto-Verkaufsgesellschaft mbH, Wiesbaden, wird heute, Dienstag, den 1. März 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. April 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

6. Mai 1994, 10.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen der Justizbehörden Limburg und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Siegburg, Kto.-Nr. 022 013 817, BLZ 386 500 00.

Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1994      **Amtsgericht**

### 1149

7 N 1/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der HGS-Autohandels GmbH, Im großen Bohr 1, 65549 Limburg, vertreten durch den Geschäftsführer Götz Hoffmann, wird die öffentliche Zustellung des Beschlusses vom 1. März 1994 betreffend die Eröffnung des Konkursverfahrens an die Schuldnerin bewilligt.

Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1994      **Amtsgericht**

### 1150

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K & K Elektro-Fachmarkt und Küchenstudio GmbH, Nibelungenstraße 24,

**68642 Bürstadt**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Klebes, ebenda, Az. N 56/93 des Amtsgerichts Lampertheim, zeige ich hiermit in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an.

Mannheim, 28. 2. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Ernestus, Rechtsanwalt

### 1151

1 N 4/94: Konkursantragsverfahren betreffend die Schröder Mineralöltransporte GmbH, Bachweg 20, Geisenheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard Schröder.

Der Schuldnerin ist am 1. März 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 1. 3. 1994 Amtsgericht

### 1152

N 46/93 - **Beschluß**: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend die Nolepa-Bau GmbH, Seligenstädter Straße 40, 63110 Rodgau, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen worden (Amtsgericht Seligenstadt, Beschluß vom 29. Dezember 1993).

Die am 31. August 1993 angeordnete Sequestrierung und das verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 21. 2. 1994

Amtsgericht

### 1153

8 N 8/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Hans-Jürgen Soethe jun., Industrieverglasungen und Montage, Lahnstraße 28, 35796 Weinbach-Gräveneck, ist das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben worden, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

Weilburg, 1. 3. 1994

Amtsgericht

### 1154

8 N 7/94: Über das Vermögen der Firma Autologo Vertriebs- und Beratungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Loh, Johann-Ernst-Straße 5, 35781 Weilburg, ist am 1. März 1994, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 11. April 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. April 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 28;

am Montag, den 18. April 1994, 14.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Weilburg, 2. 3. 1994

Amtsgericht

### 1155

62 N 63/93 - **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Eitel-Friedrich Lotz, Wiesbaden, Rüdesheimer Straße 5, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

2. Mai 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude, Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuer auf 13 080,- DM (dreizehntausendachtzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 40,10 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 22. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

### 1156

62 N 194/92: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Peters-Shalish Gaststätten Betriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Michaela Peters-Shalish, Bahnhofstraße 50, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Das am 6. November 1992 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 25. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

### 1157

62 N 201/93: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Brigitte Irmeler-von Laufenberg, Bodenstedtstraße 7, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Das am 16. November 1993 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 28. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

### 1158

62 N 43/94: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Ferdinand Tausendpfund GmbH & Co. KG Bauunternehmung, vertreten durch den Geschäftsführer Ferdinand Tausendpfund, Müfflingstraße 2, 55252 Mainz-Kastel.

Der Schuldnerin ist am 1. März 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 1. 3. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

### 1159

62 N 44/94: Konkursantragsverfahren betreffend Ferdinand Tausendpfund Beteiligungsgesellschaft mbH, Müfflingstraße 2, 55252 Mainz-Kastel, vertreten durch den Geschäftsführer Ferdinand Tausendpfund.

Der Schuldnerin ist am 1. März 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 1. 3. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin,

eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1160

K 93/93: Die im Grundbuch von Untergeis, Band 17, Blatt 526, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Untergeis, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 164/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 163/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 95/2, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Gartenrasen, Größe 6,62 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe 4,61 Ar,

Flur 5, Flurstück 6/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe 4,95 Ar,

Flur 5, Flurstück 7/1, Gebäude- und Freifläche, An den Erlen, Größe 0,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. April 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinz Vorbach,
  - b) Franziska Reif geb. Roloff,
  - c) Maria Roloff geb. Dylong,
- je zu einem Drittel —

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1:	1 365,— DM,
lfd. Nr. 2:	2 130,— DM,
lfd. Nr. 4:	3 000,— DM,
lfd. Nr. 6:	528 770,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 2. 3. 1994

Amtsgericht

### 1161

2 K 22/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hohenstein, Band 23, Blatt 618,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 68, Gebäude- und Freifläche, Im Tal, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 103, Gebäude- und Freifläche, Im Tal, Größe 6,15 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Mai 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Breunig, Wilhelm,
  - Breunig, Sylvia, — je zur Hälfte —,
- Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 68 auf	108 500,— DM,
lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 103 auf	564 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 22. 2. 1994

Amtsgericht

**1162**

61 K 125/93: Das im Grundbuch von Gundershausen, Band 46, Blatt 1762, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundershausen, Flur 7, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 8, Größe 8,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. April 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Rudolph-Dengel geb. Harke, Baden-Baden, geboren am 16. 11. 1950.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 754 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 2. 1994

Amtsgericht

**1163**

3 K 52/92: Das im Grundbuch von Datterode, Band 53, Blatt 1669, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Datterode, Flur 13, Flurstück 87/5, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 14, Größe 2,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1994, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Kunz, Ringgau-Datterode, jetzt Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 23. 2. 1994

Amtsgericht

**1164**

3 K 21/93: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 46, Blatt 1729, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 10, Flurstück 241/1, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 45, Größe 10,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1994, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Wolf, Meinhard-Grebendorf,  
b) Klaus Wolf, Ottobrunn, — in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 11. 2. 1994

Amtsgericht

**1165**

3 K 30/93: Das im Grundbuch von Neuerode, Band 22, Blatt 811, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neuerode, Flur 6, Flurstück 105/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Steinweg 15, Größe 10,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1994, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marlies Kröber geb. Redmann, Meinhard-Neuerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 25. 2. 1994

Amtsgericht

**1166**

2 K 21/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 80, Blatt 2371,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 3, Flurstück 138, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dodenau, Flur 3, Flurstück 137/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 11, Größe 12,22 Ar,

— zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hannemann, Battenberg-Dodenau, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf  
400,— DM,  
die Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf  
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 10. 2. 1994

Amtsgericht

**1167**

84 K 64/93: Das im Grundbuch-Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 100, Blatt 3325, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 7,565/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 46, Flur 1, Flurstück 119/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederbornstraße 2, Größe 31,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Einzimmerwohnung im Erdgeschoß mit Kellerraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3320—3324, 3326—3428),

soll am Freitag, dem 20. Mai 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Herr Wolfgang Alois Reich, Niederbornstraße 2, 60435 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 27. 12. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

**1168**

84 K 12/93: Die im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 137, Blatt 4380, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 17, Flurstück 120/1, Gebäude- und Freifläche, Dieburger Straße 10, Größe 4,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main

51, Flur 17, Flurstück 120/2, Gebäude- und Freifläche, Dieburger Straße 10 A, Größe 5,26 Ar

(Mehrfamilienwohnhaus mit Gaststätte), sollen am Donnerstag, dem 9. Juni 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Grundstücksgesellschaft Am Dillufer mbH, Beethovenring 59, 64342 Seeheim-Jugenheim.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf  
622 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf  
393 000,— DM,  
beide:  
1 015 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 1. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**1169**

84 K 255/91: Das im Grundbuch-Bezirk Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 54, Blatt 1559, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhofheim, Flur 3, Flurstück 156, Ackerland, Die Neuwiesen, Größe 9,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Mai 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Hildegard Batz, 82031 Grünwald.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
23 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 1. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**1170**

84 K 169/93: Das im Grundbuch-Bezirk Sindlingen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 100, Blatt 2821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 7, Flurstück 629/88, Hof- und Gebäudefläche, Westenberger Straße 4, Größe 1,62 Ar,

soll am Montag, dem 27. Juni 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1993 (Versteigerungsvermerk):

1. Frank Schröder, Westenberger Straße 4, 65931 Frankfurt,  
2. Heinz André Schröder, Blumenstraße 4, 65165 Mühlheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**1171**

K 57/93: Das im Grundbuch von Besse, Band 60, Blatt 1727, eingetragene Grundeigentum,

Flur 14, Flurstück 69/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Klappgasse 11, Größe 1,69 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1994, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Schmitt, Martina, Edermünde-Besse.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
82 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 1. 3. 1994 **Amtsgericht**

### 1172

K 50/93: Das im Grundbuch von Hailer, Band 113, Blatt 3070, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 56/6, Freifläche, In der Stoffelshöhle, Größe 12,73 Ar,

soll am Montag, dem 9. Mai 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Rein Baurärgergesellschaft mbH mit Sitz in Hasselroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 2. 1994 **Amtsgericht**

### 1173

24 K 70/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trebur, Band 92, Blatt 3875,

BV Nr. 1, Flur 24, Nr. 197, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ulmenstraße 12, Größe 6,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Homberg, Klaus,
  2. Homberg, Hannelore Margarete Marta,
- je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 500 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 2. 1994 **Amtsgericht**

### 1174

42 K 133/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 224, Blatt 7874: 22/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 42/5, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 75, Größe 50,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. III 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Pkw-Abstellplätzen, Kellerräumen, Trocken- und Waschräume; hier Kellerraum Nr. 21, lt. Schätzung ca. 76 m<sup>2</sup>,

soll am Dienstag, dem 17. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Manfred Fadda,
  - b) Salvatore Fadda, — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1175

42 K 53/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 213, Blatt 7539: 54/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 38/10, Gebäude- und Freifläche, Bonhoefferstraße 17, Größe 6,59 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 1 (lt. Schätzung ca. 110 m<sup>2</sup>),

soll am Dienstag, dem 10. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volkhart Lapp, 63477 Maintal.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 18. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1176

641 K 187/92: Die im Grundbuch von Kassel, Band 299, Blatt 7164, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 1021/77, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 11, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 1023/77, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 11, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 1024/77, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 11, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 1025/77, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 11, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 1029/77, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 11, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 1026/77, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 11, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 120/3, Straße, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Größe 0,02 Ar,

Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Größe 6,95 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 77/2, Bauplatz, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Größe 1,88 Ar,

Flurstück 120/4, Straße, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Größe 0,03 Ar (Gewerbegrundstück mit Lagergebäude und Garagenzeile für Pkw),

sollen am Montag, dem 16. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sit-

zungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Walter Henning, Kassel.  
Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:  
bezüglich Grundstück lfd. Nr. 2:  
81 750,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 3:  
2 000,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 4:  
6 400,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 5:  
11 600,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 7:  
32 800,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 8:  
1 500,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 9:  
417 550,— DM,

bezüglich Grundstück lfd. Nr. 10:  
76 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 641**

4. Christa Dejanovic, Blumenstraße 3, 35583 Wetzlar,  
— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,  
Reiner Enders, verstorben am 1. 1. 1991,  
— zur Hälfte —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

357 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 23. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1179

9-K 15/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain,  
a) Band 112, Blatt 3664: halber Miteigentumsanteil an Flur 45, Flurstück 224, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 102, Größe 5,37 Ar,  
b) Band 110, Blatt 3586: zwei Achtel Miteigentumsanteil an Flur 45, Flurstück 226, Weg, Hauptstraße, Größe 0,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juni 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friederike Weihnacht, Sophienstraße 56, 60487 Frankfurt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 489 500,— DM.

b) auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 11. 2. 1994  
**Amtsgericht, Abt. 9**

### 1180

9 K 33/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 23, Blatt 782,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 106/15, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgenblick 9, Größe 6,43 Ar

(Zgesch. EFH mit Einl.-W. u. Doppelgarage, Wfl. 267 m<sup>2</sup> + 115 m<sup>2</sup> Nutzfl. im KG), soll am Dienstag, dem 3. Mai 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Erik und Heide Blahut in Berlin.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 11. 2. 1994  
**Amtsgericht, Abt. 9**

### 1181

K 7/91: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 229, Blatt 8919, eingetragene Wohnungseigentum, 83,73/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 6, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastraße 8, Größe 5,70 Ar,

Flur 6, Flurstück 106, Bauplatz, Mannheimer Straße, Größe 0,49 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche von 70,73 m<sup>2</sup> und Kellerraum Nr. 2,

soll am Mittwoch, dem 1. Juni 1994, 9.30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Viernheim, I. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Wolf, Friedrichsplatz 16, Mannheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

155 606,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 21. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1182

K 8/91: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 229, Blatt 8929, eingetragene Wohnungseigentum, 13,62/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 6, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastraße 8, Größe 5,70 Ar,

Flur 6, Flurstück 106, Bauplatz, Mannheimer Straße, Größe 0,49 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Wagenabstellplatz Nr. 12 mit einer Fläche von 11,50 m<sup>2</sup>;

soll am Mittwoch, dem 1. Juni 1994, 10.15 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Viernheim, I. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Wolf, Friedrichsplatz 16, Mannheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 21. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1183

7 K 6/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 133, Blatt 5150,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 68/6, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 35, Größe 2,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Schwarzkopf und Karin Schwarzkopf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1184

K 19/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lauterbach, Band 130, Blatt 4385, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 266, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 28 (Wohnhaus), Größe 9,17 Ar, Wert: 679 160,— DM,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Raum 103 (Sitzungssaal), I. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Willi Staubach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 18. 2. 1994 **Amtsgericht**

### 1185

7 K 31/93: Die im Grundbuch von Oberrospe, Band 23, Blatt 771, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospe, Flur 14, Flurstück 8/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Betten 5, Größe 6,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrospe, Flur 14, Flurstück 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Betten 5, Größe 3,91 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Walter Jesberg,  
Gudrun Jesberg geb. Keutner, Auf den Betten 5, 35083 Wetter-Oberrospe, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 22. 2. 1994      **Amtsgericht**

### 1186

K 70/92: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 80, Blatt 3002, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 696/1, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 17, Größe 11,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 736/1, Gartenland, Vor dem neuen Tor am Kellereibergweg, Größe 7,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1994, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Wind geb. Geßner, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 828 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 1. 1994      **Amtsgericht**

### 1187

K 28/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 15, Blatt 318, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 30, Größe 5,09 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Mai 1994, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungsgesellschaft Brendelstraße Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hohenzollerndamm 191, 10717 Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 23. 2. 1994

Amtsgericht

### 1188

1 K 11/93: Das im Grundbuch von Hallgarten, Bezirk Hallgarten, Band 61, Blatt 2230, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, An der Hochstätt 14, Größe 3,66 Ar,

bzgl. des halben Anteils der Erbengemeinschaft,

soll am Freitag, dem 20. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elisabeth Petry geb. Wiffler, Hallgarten, — zum halben Anteil —,
- b) Elisabeth Petry geb. Wiffler, Oestrich-Winkel/Hallgarten,
- c) Roland Petry, Eltville-Raenthal,
- d) Hiltrud Lochmann geb. Petry, Wiesbaden,

zu b) bis d) — in Erbengemeinschaft bzgl. des halben Anteils —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil auf 144 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 22. 2. 1994 Amtsgericht

### 1189

1 K 18/93: Der im Grundbuch von Hallgarten, Bezirk Hallgarten, Band 79, Blatt 2752, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 63, Weingarten am Galgenwege, Größe 9,90 Ar,

bzgl. des halben Anteils der Erbengemeinschaft,

soll am Freitag, dem 20. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Georg Rohrmann, Schmied in Hallgarten, — zum halben Anteil —,
- b) Elisabeth Petry geb. Wiffler, Oestrich-Winkel/Hallgarten,
- c) Roland Petry, Eltville-Raenthal,
- d) Hiltrud Lochmann geb. Petry, Wiesbaden,

zu b) bis d) — in Erbengemeinschaft bzgl. des halben Anteils —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil auf 5 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 22. 2. 1994 Amtsgericht

### 1190

1 K 25/91: Der im Grundbuch von Espenschied, Bezirk Espenschied, Band 19, Blatt 628, eingetragene Grundbesitz, 334/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Espenschied, Flur 2, Flurstück 179/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 3,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

b) Grundbuch von Espenschied, Band 19, Blatt 629, 343/1 000 Miteigentumsanteil an

dem Grundstück Espenschied, Flur 2, Flurstück 179/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 3,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

c) Grundbuch von Espenschied, Band 19, Blatt 630, 323/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Espenschied, Flur 2, Flurstück 179/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 3,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 15. April 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Jörg Ehl in Mainz.
- Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| Wohnungs- und Teileigentum a) auf | 95 757,80 DM, |
| Wohnungs- und Teileigentum b) auf | 98 338,10 DM, |
| Wohnungs- und Teileigentum c) auf | 92 604,10 DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 23. 2. 1994 Amtsgericht

### 1191

K 11/93: Das im Grundbuch von Seidenroth, Band 10, Blatt 297, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seidenroth, Flur 1, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 13, Größe 8,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Johann Georg Behringer,
  2. Karin Lydia Paula Knautz geb. Behringer,
- zu 1. und 2. zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,
3. Wilhelm Bratkovic.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 24. 2. 1994 Amtsgericht

### 1192

3 K 6/91: Die im Grundbuch von Leuderode, Band 10, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Leuderode, Flur 1, Flurstück 84/1, Gartenland, Der vordere Eichberg, Größe 9,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leuderode, Flur 1, Flurstück 84/2, Gartenland, Der vordere Eichberg, Größe 6,46 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marion Wenderoth-Harle, Heinrich-Ruppel-Straße 54, Frielendorf-Leuderode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 000,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 28. 2. 1994 Amtsgericht

### 1193

3 K 7/91: Die im Grundbuch von Leuderode, Band 10, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leuderode, Flur 2, Flurstück 26/1, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Ruppel-Straße 54, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Leuderode, Flur 2, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Ruppel-Straße 54, Größe 8,66 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marion Wenderoth-Harle, Heinrich-Ruppel-Straße 54, Frielendorf-Leuderode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 000,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 28. 2. 1994 Amtsgericht

### 1194

3 K 47/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederweidbach (Ortsteil von 35649 Bischoffen), Band 38, Blatt 1345,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Niederweidbach,

Flur 9, Flurstück 79, Bauplatz, Am Gesundbrunnen, Größe 6,41 Ar,

Flur 9, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Gesundbrunnen 8, Größe 6,39 Ar,

— Wohnhaus mit Einliegerwohnung —,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Werry, Leun, Karin Werry, Niederweidbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 79 auf 64 100,— DM,

Flurstück 78 auf 428 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 2. 1994 Amtsgericht

### 1195

61 K 51/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 711, Blatt 35 611, eingetragene Grundeigentum, 110/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 70, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Emser Straße 8, Größe 6,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und dem Keller Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 28. April 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):



Peter Hülst, Dreieich-Götzenhain.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 2. 1994

Amtsgericht

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 2. 1994

Amtsgericht

### 1198

61 K 90/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 589, Blatt 31 941 und 31 942, eingetragene Grundeigentum, I) 213/1 000, II) 47/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 72, Flurstücke 442/70, 68/1 und 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 44, Größe 9,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Gaststätte und Kegelbahn und dem mit Nr. II bezeichneten Bistro und Bierkeller, soll am Montag, dem 18. Juli 1994, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Klaus Scholdan, 53797 Lohmar.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

940 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 2. 1994

Amtsgericht

### 1199

61 K 88/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 634, Blatt 33 301, eingetragene Grundeigentum,

WE lfd. Nr. 1: 3602/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 59, Flurstücke 1779/40, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 41, Größe 4,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11,

soll am Montag, dem 6. Juni 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Thomas Chini in Großfischlingen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 2. 1994

Amtsgericht

### 1200

61 K 12/91: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 135, Blatt 3476, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Schierstein, Flur 10, Flurstück 131/3, Gartenland, Gräsel, 3. Gewinn, Größe 17,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Bruno Malicke, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 298,02 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 2. 1994

Amtsgericht

### 1201

3 K 16/93: Das im Grundbuch von Hundelshausen, Band 56, Blatt 1310, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hundelshausen, Flur 13, Flurstück 167, Landwirtschaftsfläche, Vorm Knüppelrain, Größe 3,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hundelshausen, Flur 13, Flurstück 168, Landwirtschaftsfläche, Vorm Knüppelrain, Größe 21,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hundelshausen, Flur 14, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Im Hirtengraben, Größe 14,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hundelshausen, Flur 10, Flurstück 203/89, Landwirtschaftsfläche, Im alten Wege, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hundelshausen, Flur 5, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 4, Größe 4,51 Ar,

Gemarkung Hundelshausen, Flur 5, Flurstück 101/2, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hundelshausen, Flur 5, Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 4, Größe 0,19 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1994, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (1. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

### 1196

61 K 79/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 665, Blatt 34 240, eingetragene Grundeigentum,

WE 1,2/1: 1645/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 17, Flurstück 988/8, Hof- und Gebäudefläche, Seerobenstraße 16, Größe 14,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23; zum Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an der über der Wohnung gelegenen Fläche im Dachspeicher, im Aufteilungsplan farbig angelegt;

die Teilungserklärung ist durch anderweitige Zuteilung von 2 Kellern geändert; soll am Montag, dem 9. Mai 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katherine Schweizer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 2. 1994

Amtsgericht

### 1197

61 K 65/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 147, Blatt 4281, eingetragene Grundeigentum,

Flur 14, Flurstück 9/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Junkernstraße 19, Größe 2,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volkmar Günl,  
Ute Jahn-Günl, — je zur Hälfte —.

## Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1993  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Kaufmann, Hundelshausen, Kasseler Straße 4, 37215 Witzenhausen,  
b) Christiane Kaufmann, Hundelshausen, Kasseler Straße 4, 37215 Witzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	157,40 DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	985,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	639,90 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf	450,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	184 990,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	100,— DM,
alle Grundstücke:	187 322,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 15. 2. 1994      Amtsgericht

## 1202

3 K 6/91: Das im Grundbuch von Ziegenhagen, Band 20, Blatt 421, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 72,72/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Ziegenhagen, Flur 3, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Glashütte 15, Größe 15,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplans, eingetragen im Grundbuch von Ziegenhagen, Band 20, Blatt 422,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 72,05/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Ziegenhagen, Flur 3, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Glashütte 15, Größe 15,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplans, eingetragen im Grundbuch von Ziegenhagen, Band 20, Blatt 424,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 76,96/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Ziegenhagen, Flur 3, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Glashütte 15, Größe 15,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplans,

eingetragen im Grundbuch von Ziegenhagen, Band 20, Blatt 420,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 71,73/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Ziegenhagen, Flur 3, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Glashütte 15, Größe 15,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans; alleiniger Eigentümer: Uwe Borchert;

soll am Freitag, dem 27. Mai 1994, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (1. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1991  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

I. in Ziegenhagen, Blatt 421, 422 und 424:  
a) Volker Freise, Riemannstraße 26, 37083 Göttingen,

b) Dietrich Bachmann, Groß Ellershausen, Auf der Schanze 8, 37079 Göttingen,

c) Willi Jühne, Hagenbreite 5, 37124 Rosdorf,

d) Uwe Borchert, Bodenfelder Straße 36, 37170 Uslar,

e) Hans Otto, Westerode, Westeröder Straße 61, 37115 Duderstadt,

f) Ulrich Schuchardt, Mahntweg 12, 37124 Rosdorf,

g) Manfred Geisler, Auf der langen Bünde 1, 37083 Göttingen,

h) Reinhold Curdt, Benzstraße 7, 37083 Göttingen,

i) Rudi Engelhardt jun., Hauptstraße 52 a, 37083 Göttingen,

j) Rudolf Engelhardt sen., Ziegenhagen, Glashütte 15, 37217 Witzenhausen,

II. in Ziegenhagen, Blatt 420:  
Uwe Borchert, Bodenfelder Straße 36, 37170 Uslar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den Miteigentumsanteil, eingetragen in Ziegenhagen, Blatt 421 (Wohnung Nr. 10) auf	70 000,— DM,
den Miteigentumsanteil, eingetragen in Ziegenhagen, Blatt 422 (Wohnung Nr. 11) auf	70 000,— DM,
den Miteigentumsanteil, eingetragen in	

Ziegenhagen, Blatt 424 (Wohnung Nr. 13) auf

73 000,— DM,  
den Miteigentumsanteil, eingetragen in Ziegenhagen, Blatt 420 (Wohnung Nr. 9) auf

75 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 23. 2. 1994      Amtsgericht

## 1203

3 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 77, Blatt 2709, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur 9, Flurstück 73/1, Grünanlage, Kolonie Friedrichstein, Größe 13,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur 9, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolonie Friedrichstein, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zierenberg, Flur 9, Flurstück 74/2, Weg, Vor den Häusern, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Zierenberg, Flur 9, Flurstück 159/72, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolonie Friedrichstein 3, Größe 7,76 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Mai 1994, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am zu a) 12. 10. 1993, zu b) 11. 11. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Gundlach, Iris, Friedrichstein 3, Zierenberg,

b) Altmann, Klaus-Jürgen, Tilsiter Straße 6, Zierenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf	60 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	6 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	1 000,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 2. 1994      Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung über den Erlaß einer Untersagungsverfügung nach §§ 103 a, 103 Abs. 5 und 6, § 26 Abs. 2, § 37 a Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Gegen die Energie-Aktiengesellschaft Mitteleuropa (EAM), Kassel, als Betroffene ist folgende Untersagungsverfügung erlassen worden:

#### Verfügung:

1. Der Betroffenen wird untersagt, den Städten und Gemeinden Bad Hersfeld, Marburg und Langgöns die Zahlung der nach den §§ 2 und 8 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) höchstzulässigen Konzessionsabgaben für die Laufzeit des bestehenden Konzessionsvertrages ohne Gegenleistung zu verweigern.

2. Für den Fall, daß das Beschwerdegericht und/oder das Rechtsbeschwerdegericht die Untersagung zu 1. für rechtsfehlerhaft erklären, wird hilfsweise verfügt:

Der Betroffenen wird untersagt, den Städten und Gemeinden Bad Hersfeld, Marburg und Langgöns die Zahlung von im Vergleich zu den derzeit vereinbarten Konzessionsabgaben erhöhten Konzessionsabgaben nur unter der Voraussetzung anzubieten oder vorzunehmen, daß gleichzeitig ein Konzessionsvertrag abgeschlossen wird, dessen Laufzeit die Restlaufzeit des derzeitigen Vertrages überschreitet.

3.1 Folgende Städte und Gemeinden werden beigeladen:

Kreisstadt Bad Hersfeld, Rathaus, 36247 Bad Hersfeld — vertreten durch den Magistrat —;

Universitätsstadt Marburg, Markt 8, 35035 Marburg — vertreten durch den Magistrat —,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Becker und Partner, Gisonenweg 9, 35035 Marburg;

Gemeinde Langgöns, Am Alten Stück 3, 35428 Langgöns — vertreten durch den Gemeindevorstand —.

3.2 Folgende Stadtwerke werden beigeladen:

Kreisstadt Bad Hersfeld — Stadtwerke —,  
Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld — vertreten durch den Magistrat —;

Universitätsstadt Marburg — Stadtwerke —,  
Am Krekel 55, 35039 Marburg — vertreten durch den Magistrat —,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Becker und Partner, Gisonenweg 9, 35035 Marburg.

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. DM, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen

Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden.

5. Die Gebühr für diese Amtshandlung wird auf 8 000,— DM festgesetzt und der Betroffenen auferlegt; sie ist unter Angabe des Aktenzeichens (VI B 3 — 78 k 20 — 01/502 — 54, 55, 61) und des Buchungszeichens (1001 — 1111 — 11) spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieser Verfügung an die Staatshauptkasse Hessen (Bankverbindung: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 100 002 590, BLZ 510 500 15) zu überweisen. Die Auslagen, die durch die öffentlichen Bekanntmachungen entstehen, sind ebenfalls von der Betroffenen zu tragen; sie werden gesondert festgesetzt.

Wiesbaden, 23. Februar 1994

Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten  
VI B 3 — 78 k 20 — 01/502 — 54, 55, 61

### Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Am 24. März 1994 um 10.30 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Lauterbach, Goldhelg 20, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung
  - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - b) der Beschlussfähigkeit
  - c) der Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktueller Sachstandsbericht
3. Jahresabschluss 1991 der TKV Schäfer KG
4. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 1992 der TKV Schäfer KG
5. Kosten- und Investitionsplanung 1994
6. Änderung der Gebührensatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 1994
8. Anfragen und Mitteilungen

Lauterbach (Hessen), 2. März 1994

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten  
Seng II  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Öffentliche Ausschreibungen

### HANDWERKSKAMMER WIESBADEN:

Erneuerung der Heizungsanlage im Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) „Karl-Schöppler-Haus“, Brunhildenstraße 110, Wiesbaden

Die Handwerkskammer Wiesbaden schreibt auf der Grundlage der VOB Teil A für das Berufsbildungs- und Technologiezentrum sowie das dazugehörige Internat folgende Bauleistungen im Gewerk Heizungstechnik und Wärmedämmung aus:

Leistungsverzeichnis 1: Heizung und MSR, Schutzgebühr 50,— DM  
Leistungsverzeichnis 2: Wärmedämmarbeiten, Schutzgebühr 20,— DM

#### Umfang der Arbeiten:

##### Heizung und MSR:

- Demontage der 2 Heizzentralen
- Demontage von Rohrleitungen
- Reinigung und Stilllegung des Öl-Erdtanks
- 2 Brennwertkessel à 500 kW, komplett mit DDC-Regelanlage, Gasstraße und Gasleitung
- 2 Vor- und Rücklaufverteiler
- ca. 600 lfd. m Heizungsverrohrung DN 15–DN 125 mit Pumpen und Armaturen
- Austausch von ca. 400 Heizungsventilen mit Thermostatköpfen und Rücklaufverschraubungen
- 1 Brauchwarmwasserbereiter, komplett mit Mischwasser-einrichtung und ca. 30 lfd. m Rohrleitung DN 15–DN 50
- 2 Kaminanlagensanierungen mit Edelstahlrohr

### Wärmedämmarbeiten

- ca. 60 lfd. m Wärmedämmung mit Blechummantelung
- ca. 570 lfd. m Wärmedämmung mit Kunststoffummantelung

Ausführungsfrist: Beginn: Mai 1994, Ende: August 1994.

Die Verdingungsunterlagen können bis zum 11. März 1994 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr an allen Werktagen — außer samstags — beim

Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) „Karl-Schöppler-Haus“, Brunhildenstraße 110, 65189 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 7 78 95-0; Fax: 06 11 / 7 78 95 33, abgeholt werden.

Die Abgabe der Angebote erfolgt an die Handwerkskammer Wiesbaden, Bahnhofstraße 63, 65185 Wiesbaden.

Zur Eröffnung und Verlesung der Angebote am 11. April 1994 um 11.00 Uhr in der Bahnhofstraße 63 werden nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Wiesbaden, 23. Februar 1994

Handwerkskammer Wiesbaden

### KÖNIGSTEINER GRUNDSTÜCKS- und VERWALTUNGSGESELLSCHAFT mbH

#### Bauvorhaben:

Hotel und Restaurant Sonnenhof, Königstein  
Restaurationspavillon mit Küche, Lager und  
Küchennebenräumen

#### Art der Leistungen:

1. METALLBAU- und VERGLASUNGSARBEITEN
  - hier: Fassadenanlage und Fensterelemente
    - rd. 120 m<sup>2</sup> Fassadenanlage mit integrierten Fenster- und Türanlagen
    - rd. 40 m<sup>2</sup> Fensterelemente als 19 Einzelanlagen
    - rd. 90 m<sup>2</sup> Dachfläche mit Verbundelementen eingedeckt.
    - 1 St. pyramidenförmiges Oberlicht mit rd. 25 m<sup>2</sup> Fläche
2. KÜHLRÄUME in konventionellem technischen und baulichen Ausbau einschließlich Kühlmaschinen und Verdampfer
  - 1 Tiefkühlzelle mit 1800 Watt Kälteleistung
  - 1 Fleischkühlzelle mit 2000 Watt Kälteleistung
  - 1 Gemüsekühlzelle mit 2100 Watt Kälteleistung
  - 1 Kühlzelle für Kalte Küche mit 1100 Watt Kälteleistung
  - 1 Bierkühlraum mit 1200 Watt Kälteleistung
  - 1 Kühlzelle für Naßkühlraum mit 1600 Watt Kälteleistung
  - 1 Tiefkühlzelle Patisserie mit 1200 Watt Kälteleistung
  - 1 Vorkühlraum Patisserie mit 1200 Watt Kälteleistung

Nebenangebote: Sind nicht zugelassen

Ausführungszeitraum: zu 1. April bis Juli 1994  
zu 2. Mai bis August 1994

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Mai 1994

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ab:

7. März 1994 im Bauamt der Stadt Königstein, Burgweg 5 a, Zimmer 105.  
Die Vergabeunterlagen können gegen Barzahlung der Schutzgebühr abgeholt oder unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden.

Schutzgebühr: zu 1. 50,— DM; zu 2. 40,— DM  
Eröffnungstermin: zu 1. Metallbauarbeiten 28. März 1994, 9.00 Uhr  
zu 2. Kühlräume 28. März 1994, 9.30 Uhr

Abgabe der Angebote: Bis zum Eröffnungstermin bei der Ausgabestelle.

Königstein im Taunus, 1. März 1994

Der Magistrat

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Heizungsbauleistungen für 12 Wohnungen in Marburg, Alte Kasseler Straße 4 A/B, Leistung 91 kW.

Einbautermin: voraussichtlich Mai 1994.

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 14. März 1994 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks über 20,— DM.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 7. April 1994, 11.00 Uhr, Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 2. März 1994

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH  
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Fassadenanstrich- und Putzarbeiten in Fliesen, Bahnhofstraße 32.

Ausführung: Mai/Juni 1994.

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 14. März 1994 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks über 20,— DM.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 7. April 1994, 11.30 Uhr, Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 2. März 1994

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH**  
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

**KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Wärmedämmputzarbeiten** in Marburg, Schützenstraße 18.

**Ausführung: Mai bis Juni 1994.**

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 14. März 1994 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks über 20,— DM.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 7. April 1994, 10.00 Uhr, Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 2. März 1994

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH**  
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

**KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Neubau einer Garagenanlage** in 36100 Petersberg, Bertholdstraße 6.

**Ausführung: Mai 1994.**

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 14. März 1994 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks über 20,— DM.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 7. April 1994, 10.30 Uhr, Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 2. März 1994

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH**  
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

**FRANKFURT AM MAIN:** Von der Flughafen Frankfurt/Main AG-(FAG), 60547 Frankfurt am Main, werden im Zuge einer Freihändigen Vergabe nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb, die Gebäudereinigungsarbeiten (Unterhaltsreinigung — Glasreinigung — Reinigung öffentlicher WC-Anlagen) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1997 ausgeschrieben.

Es handelt sich hierbei um das neu errichtete Abfertigungsgebäude (Terminal 2) am Frankfurter Flughafen.

Es kommen drei Lose zur Ausschreibung:

- Unterhaltsreinigung
- Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen
- Glasreinigung

**Flächenaufstellung (ca.)**

- Los 1 ca. 47 000 m<sup>2</sup> Naturstein
- Los 1 ca. 11 000 m<sup>2</sup> Betonstein
- Los 1 ca. 900 m<sup>2</sup> Gumminoppenboden
- Los 1 ca. 19 000 m<sup>2</sup> Teppichboden (Halle)
- Los 1 ca. 5 000 m<sup>2</sup> Linoleum, Teppichboden (Büro, Flure)
- Los 1 ca. 17 000 m<sup>2</sup> Betonestrich (Hallenfläche etc.)
- Los 1 ca. 1 300 m<sup>2</sup> Fliesen (Wände, Böden)
- Los 2 ca. 1 300 m<sup>2</sup> öffentliche WC-Anlagen
- Los 3 ca. 58 000 m<sup>2</sup> Glas inkl. Metallfassade
- Los 3 ca. 3 500 m<sup>2</sup> Vordach

Reinigungsfirmen, die sich bewerben, haben den Nachweis zu führen, daß sie qualitativ und quantitativ in der Lage sind, ein Objekt in der genannten Größenordnung erfolgreich und termingerecht zu bearbeiten.

Die Bewerbung mit den erforderlichen Nachweisen muß spätestens zum 16. März 1994 vorliegen.

Weitere Auskünfte können unter der Tel.-Nr. 0 69 / 69 06 00 10 erfragt werden.

Frankfurt am Main, 1. März 1994

Flughafen Frankfurt/Main AG

## Stellenausschreibungen



**SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern beabsichtigt, bei der neu zu errichtenden Sächsischen Landesarchivdirektion in Dresden die Stelle eines/einer

### Archivdirektors/Archivdirektorin

baldmöglichst zu besetzen.

Die Tätigkeiten sollen zunächst im Aufbaustab beim Referat Archivwesen des Staatsministeriums des Innern wahrgenommen werden. Sie umfassen die gesamte Spanne archivfachlicher Aufgaben, insbesondere

- Erfassung, Bewertung und Übernahme von Sach- und Maschenschriftgut sowie von maschinenlesbaren Unterlagen vorrangig aus der Zeit 1945–1990,
- Bestandserhaltung, Archivbau, Archiveinrichtung,
- Fachpublikationen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in, der/die insbesondere bereit ist, konzeptionell, innovativ, selbständig und kooperativ zu arbeiten. Eine breitgefächerte archivfachliche Berufserfahrung ist von Vorteil.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst oder eine gleichwertige Fachausbildung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

**Sächsische Staatsministerium des Innern**  
Referat 12 · Personalangelegenheiten  
Archivstraße 1 · 01095 Dresden



## Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht ab sofort eine/einen

### Beamtin/Beamten

für die Prüfung der Justizverwaltung.

Das Aufgabengebiet umfaßt Prüfungen im gesamten Bereich der Gerichte (einschließlich der Arbeits- und Sozialgerichte), der Staatsanwaltschaften, des Justizvollzugs sowie der ministeriellen Ebene.

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert Initiative, selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Sachverhalte und Probleme einzudenken zu können. Mit der Aufgabenerfüllung sind Dienstreisen verbunden.

In Betracht kommt eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit aus dem gehobenen Justizdienst. Besonders erwartet wird Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die Bewerberin/der Bewerber sich mündlich und schriftlich überzeugend ausdrücken kann.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesG (Oberrechnungsrätin/rat) dotiert. Bei entsprechenden Leistungen ist auch eine spätere Übernahme in den höheren Dienst möglich. Eine Zulage für oberste Landesbehörden wird gezahlt. Einarbeitung und Weiterbildung sind obligatorisch.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Der Hessische Rechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen. Bewerberinnen sind ihm daher willkommen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. April 1994 an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,**  
Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.

Vertraulichkeit wird zugesichert.



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle der

### Leitung eines noch einzurichtenden Centers zur Beratung der Kommunen bei der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge

baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich um eine Angestelltenstelle, die bei Erfüllen der entsprechenden Tarifmerkmale der Vergütungsgruppe Ia BAT entspricht. Sie kann im Ausnahmefall auch mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Hilfestellung für die Kommunen bei der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Hierbei ist z. B. an die direkte Beratung vor Ort, die Information und Schulung sowie Veröffentlichungen zum Thema Unterbringung und Kosten gedacht.

#### Anforderungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder vergleichbar

- Vertiefte Kenntnisse der Kostenrechnung und des Steuerrechts
- Juristische Kenntnisse
- Erfahrung bei der Ermittlung und Interpretation von Kostenstrukturen
- Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- Belastungsfähigkeit und Flexibilität
- Befähigung zum analytischen und konzeptionellen Arbeiten

Diese Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Infolge der geplanten Umstrukturierung der hessischen Flüchtlingsverwaltung soll das Beratungszentrum in eine noch zu errichtende Landeseinrichtung für das Flüchtlingswesen integriert werden. Die Bereitschaft, zu dieser Einrichtung, deren Dienort noch nicht feststeht, versetzt zu werden, wird daher vorausgesetzt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren, die wegen der Umstrukturierung noch durchzuführen sind.

Bewerbungen bitte ich unter Beifügung der üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen zu richten an das **Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit — Personalreferat —, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die noch einzurichtende Stelle der

### Sachbearbeitung im Projekt „Reorganisation der hessischen Flüchtlingsverwaltung“

baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich um eine Angestelltenstelle, die bei Erfüllen der entsprechenden Tarifmerkmale der Vergütungsgruppe III BAT entspricht. Sie kann im Ausnahmefall auch mit einer Beamtin oder einem Beamten mit max. der Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesG besetzt werden.

In diesem Projekt sollen in Umsetzung des Gutachtens der Firma Kienbaum GmbH zu Organisation und Kosten der hessischen Flüchtlingsverwaltung Vorbereitungen zur Einrichtung einer künftigen Landeseinrichtung für das Flüchtlingswesen getroffen werden, wobei beabsichtigt ist, die ausgeschriebene Stelle in diese Einrichtung zu integrieren. Die Bereitschaft, zu dieser Einrichtung, deren Dienort noch nicht feststeht, versetzt zu werden, wird daher vorausgesetzt.

#### Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Aufstellung und Kontrolle eines Zeitplanes zur Errichtung einer Landeseinrichtung

- Ausarbeitung der Detail-Organisationsstrukturen und der Detailarbeitsabläufe
- Ausarbeitung der Detailvorgaben im rechtlichen Bereich
- Abstimmung der Strukturen und Verfahren zwischen den beteiligten Ministerien und mit den nachgeordneten Bereichen
- Erstellen von Anforderungsprofilen, Auswahlkriterien und Aufgabenbeschreibungen für die Stellen in der neuen Organisationsform
- Erfolgskontrolle
- Ständige Beratung der beteiligten Ressorts

#### Anforderungen:

- Verwaltungsfachhochschulabschluß, Verwaltungsprüfung II oder vergleichbarer Abschluß
- Erfahrungen aus dem Organisationsbereich
- DV-Kenntnisse, insbesondere in MS Word für Windows und MS Excel
- Besondere Belastungsfähigkeit und Flexibilität
- Befähigung zum konzeptionellen Arbeiten

Die Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren, die wegen der Umstrukturierung noch durchzuführen sind.

Bewerbungen bitte ich unter Beifügung der üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen zu richten an das **Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit — Personalreferat —, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



## Der Bundesrechnungshof

### Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich Wohnungsbauförderung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen — auch kurzfristig — in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrät/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung auf den Gebieten Wohnungsbau- und Städtebauförderung.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es ist davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin der Sitz des Bundesrechnungshofes nach Bonn verlegt wird.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „V 2“ bis **spätestens 30. April 1994** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Bundesrechnungshof**  
— Referat Pr/P —,  
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



## Der Bundesrechnungshof

### Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in allen Bereichen der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen — auch kurzfristig — in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrät/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, der Fachrichtung Straßen- und Brückenbau oder verwandter Fachrichtungen des Bauingenieurwesens mit vertieften Kenntnissen im Straßen- und Brückenbau.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es ist davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin der Sitz des Bundesrechnungshofes nach Bonn verlegt wird.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „V 3“ bis **spätestens 30. April 1994** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Bundesrechnungshof**  
— Referat Pr/P —,  
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

## Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das

### Hessische Straßenbauamt Wiesbaden

für die Position der/des **Aufgabenbereichsleiterin/Aufgabenbereichsleiters**

## Grunderwerb

in der künftigen Abteilung

### „Zentralaufgaben“

eine Beamtin/einen Beamten oder eine Angestellte/einen Angestellten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Wünschenswert sind die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die

— einschlägige Kenntnisse im Bereich von Grunderwerbsangelegenheiten haben sowie über

— Erfahrungen im Grundstücksverkehr und im Umgang mit Behörden, Rechtsanwältinnen und Notariaten verfügen.

Vorausgesetzt werden kooperativer Führungsstil, Motivationsfähigkeit von Mitarbeitern, klares Analyse- und Urteilsvermögen, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen sowie Geschick zur Planung und Organisation des Dienstbetriebes.

Die Besoldung bzw. Vergütung erfolgt je nach Leistung, Eignung und bisherigem Berufsverlauf bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeilkraften besetzt werden.

Wenn Sie sich von dieser Stellenanzeige angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,**  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle der

### Sachbearbeitung in einem noch einzurichtenden Beratungszentrum

baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich um eine Angestelltenstelle, die bei Erfüllen der entsprechenden Tarifmerkmale der Vergütungsgruppe III BAT entspricht. Sie kann im Ausnahmefall auch mit einer Beamtin oder einem Beamten mit maximal der Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesG besetzt werden.

Aufgabe des Beratungszentrums ist es, die Kommunen bei der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge zu beraten.

#### Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Entwicklung von Vorschlägen zur Vereinheitlichung der Abrechnungen nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes
- Vereinheitlichung des Formularwesens bei der Aufnahme, Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge in den Kommunen
- Hilfestellung bei einer langfristigen Unterbringungsplanung
- Information über Zugangs- und Verteilungszahlen
- Förderung der aktiven Unterkunftssuche der Gebietskörperschaften durch Schaffung von Markttransparenz, Entwicklung von Anzeigentexten und Verhandlungstraining
- Darlegung von Investitionsmöglichkeiten zur Errichtung von Unterkünften
- Dokumentation und Information zu Erlassen
- Definition des Unterkunftsstandards mit Empfehlungen zur Durchsetzung
- Darlegung von Möglichkeiten bei der Vertragsgestaltung, Entwurf von Musterverträgen
- Vorschläge zur Information und Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Förderung des Informationsflusses zwischen Land und Gebietskörperschaften sowie zwischen den Gebietskörperschaften untereinander
- Herausgabe von Informations- und Beratungsbroschüren
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen
- Beratung vor Ort

#### Anforderungen:

- Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Finanzwirt oder vergleichbarer Abschluß
- Vertiefte Kenntnisse des Kosten- und Steuerrechts
- Juristische Kenntnisse
- Grundkenntnisse und Neigung zur DV
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- Befähigung zum konzeptionellen Arbeiten
- Belastungsfähigkeit, Flexibilität
- Sicherheit in Wort und Schrift

Diese Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Infolge der geplanten Umstrukturierung der hessischen Flüchtlingsverwaltung soll das Beratungszentrum in eine noch zu errichtende Landeseinrichtung für das Flüchtlingswesen integriert werden. Die Bereitschaft, zu dieser Einrichtung, deren Dienort noch nicht feststeht, versetzt zu werden, wird daher vorausgesetzt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren, die wegen der Umstrukturierung noch durchzuführen sind.

Bewerbungen bitte ich unter Beifügung der üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie  
und Gesundheit — Personalreferat —,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle der

### Sachbearbeitung in einem noch einzurichtenden Investitionszentrum

baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich um eine Angestelltenstelle, die bei Erfüllen der entsprechenden Tarifmerkmale der Vergütungsgruppe III BAT entspricht. Sie kann im Ausnahmefall auch mit einer Beamtin oder einem Beamten mit maximal der Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesG besetzt werden.

Aufgabe des Investitionszentrums ist die Förderung der Errichtung von Unterkünften für Asylbewerber und -berechtigte sowie Kontingentflüchtlinge auf Landes-, Landkreis- und Gemeindeebene

#### Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Planungsüberlegungen für den noch notwendigen Bedarf an Plätzen
- Planungs- und Förderungsabstimmung
- Prüfung der Liegenschaften auf Angemessenheit des Kaufpreises/der Renovierungskosten
- Finanzierungsverhandlungen mit den Einrichtungsträgern
- Kalkulation der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung
- Zusammenarbeit/Verhandlungen mit den Architekten
- Genehmigung des Raumprogrammes
- Prüfung der Förderungsvoraussetzungen
- Erstellen des Zuwendungsbescheides
- Abwicklung der Förderung, Statistik
- Erstellen der Datenerfassungsblätter für die Investitionsdatei, Änderungsdienst
- Ausarbeitung neuer Investitionsprogramme
- Vorschläge zur Finanzierung der neuen Programme
- Investitionsvorbereitung, unter anderem
  - Entwicklung von Übersichten zu Investitionsmöglichkeiten und Bautypen
  - Ausarbeitung von Formularen für Investitionspläne und -anträge
  - Kontrolle der Investitionsanträge und der Wirtschaftlichkeitsberechnungen

#### Anforderungen:

- Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Finanzwirt oder vergleichbarer Abschluß
- Vertiefte Kenntnisse des Kosten- und Steuerrechts
- Juristische Kenntnisse
- Grundkenntnisse und Neigung zur DV
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- Befähigung zum konzeptionellen Arbeiten
- Belastungsfähigkeit, Flexibilität
- Sicherheit in Wort und Schrift

Diese Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Infolge der geplanten Umstrukturierung der hessischen Flüchtlingsverwaltung soll das Investitionszentrum in eine noch zu errichtende Landeseinrichtung für das Flüchtlingswesen integriert werden. Die Bereitschaft, zu dieser Einrichtung, deren Dienort noch nicht feststeht, versetzt zu werden, wird daher vorausgesetzt.

Die Stellenausschreibung steht unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren, die wegen der Umstrukturierung noch durchzuführen sind.

Bewerbungen bitte ich unter Beifügung der üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie  
und Gesundheit — Personalreferat —,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**



## Der Bundesrechnungshof

sucht in Frankfurt am Main und in seiner Außenstelle in Bonn

### Juristinnen/Juristen

zur Erfüllung seiner Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen sowie der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu prüfen. Zu dieser Aufgabe gehört es auch, auf der Grundlage der Prüfungserfahrungen Empfehlungen zur Verbesserung des Verwaltungshandelns zu geben und Parlament und Bundesregierung zu beraten.

Die Tätigkeit ist ungewöhnlich vielseitig, selbständig und verantwortungsvoll: sie erfordert neben **mehnjähriger Verwaltungserfahrung** insbesondere die Fähigkeit, sich schnell in neue Sachverhalte einzuarbeiten und sich mit den vorgefundenen Lösungen kritisch auseinanderzusetzen. Notwendig sind Initiative und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.

#### Wir bieten

Ihnen die Möglichkeit, Erfahrungen in unterschiedlichen Prüfungsbereichen zu gewinnen und sich in Theorie und Praxis mit modernen Verwaltungs- und Kontrollverfahren vertraut zu machen. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Besoldungsgruppe A 16 BBesG (Ministerialrätin/Ministerialrat), danach auch in die Stellung einer Prüfungsgebietsleiterin/eines Prüfungsgebietsleiters (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrätin/Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes) sind bei Bewährung gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

#### Wir denken an

Beamtinnen/Beamte des höheren Dienstes — möglichst der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) mit **überdurchschnittlichen Examensergebnissen und Beurteilungen**. Auch sollten Sie gern im Team arbeiten und reisefähig sein. Eine Einarbeitung in die Besonderheiten des Prüfungswesens unter Anleitung von erfahrenen Kollegen ist gewährleistet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es ist davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin der Sitz des Bundesrechnungshofes nach Bonn verlegt wird.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „h. D.“ bis **spätestens 30. April 1994** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Bundesrechnungshof**  
— Referat Pr/P —,  
60284 Frankfurt am Main.

Weitere Fragen zur Tätigkeit im Prüfungsdienst des Bundesrechnungshofes beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch.

Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

### Bei dem Regierungspräsidium Darmstadt

— oberer Naturschutzbehörde — ist Innerhalb der **Abteilung Naturschutz** im Dezernat 72 (Vernetzung, Naturschutzprogramme) ab sofort eine 0,5-Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG bzw. Vergütungsgruppe V a/IV b BAT dotiert.

#### Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die schwerpunktmäßige Bearbeitung der naturschutzfachlichen Vorplanung in Flurneuordnungsverfahren
- Innerhalb eines regional abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches die Zusammenarbeit mit den im Aufgabenbereich Landschaftspflege fachaufsichtlich nachgeordneten Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in der Konzeption und Umsetzung von Projekten der Biotopvernetzung.

Bewerberinnen/Bewerber sollen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Landschaftspflege, Forstwirtschaft oder Landwirtschaft oder einen vergleichbaren ökologisch orientierten Abschluß vorweisen.

Kenntnisse des Verwaltungsrechtes und der naturschutzfachlichen Planungssystematik sind erforderlich, Laufbahnprüfung oder praktische Erfahrungen bei einer mit Naturschutz und Landschaftspflege befaßten Fachbehörde oder einem Büro für Landschaftsplanung sind erwünscht.

Erwartet wird die Bereitschaft zur Mitarbeit im Aufbau der DV-gestützten Biotopvernetzung.

Die Mitwirkung in der Fachaufsicht setzt ein überdurchschnittliches Maß an Fachkompetenz, sicheres, verbindliches und konsequentes Auftreten, ein ausgewogenes Urteilsvermögen sowie die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten voraus.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt,**  
Dezernat I 2 a — 13 — (g. D. 72),  
Postfach, 64278 Darmstadt.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgroschkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagsghaus Chmielorz GmbH, Osting 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 14. März 1994 beträgt 64 Seiten.